Die Bullen greifen nach den Sternen

Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit

HRSG.: Bürger kontrollieren die Polizei, Bremen
CILIP — Bürgerrechte und Polizei
Straßenmedizin (Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen)

Impressum:

EUROPOL: Die Bullen greifen nach den Sternen —
Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit

Herausgeber: Bürger kontrollieren die Polizei (Bremen),
CILIP — Bürgerrechte und Polizei (Berlin),
Straßenmedizin — Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen (Hamburg)

Autoren: Hans-Georg Behr, Heiner Busch, Christian Busold,
Otto Diederichs, Rolf Gössner, Norman Bethune, Jean Quattremer,
Werner Raith, Franz Scheuerer, Michael Schubert, Dietrich Schulze-
Marmeling, Hartmut Wächtler, Thilo Weichert, Ali Yurttagül

Broschüre, DIN A 4, 64 Seiten

ISBN: 3-888 76-039-9

Verlag: FUU — Förderverein Umweltschutz Unterelbe

Copyright bei den Autoren

Titel: Angela Schröder

Erscheinungsdatum: 25.Mai 1990

Vertrieb:

Redaktion Straßenmedizin
c/o BUU — BI Umweltschutz Unterelbe,
Hohenesch 63 (Hinterhaus), 2000 Hamburg 50

Verkaufspreis: DM 8.50

Einzelexemplare: DM 8.50
zuzüglich DM 1.50 Porto und Verpackung
(DM 10.- oder Scheck im Briefumschlag)

ab 5 Exemplaren: DM 5.95 (30% Rabatt),
zuzüglich Porto und Verpackung

Bei Abnahme größerer Mengen
sind Sonderrabatte möglich

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. „Zur-Habe-Nahme" ist keine Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Die Bullen greifen nach den Sternen

Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit

Herausgegeber:
Bürger kontrollieren die Polizei (Bremen)
CILIP — Bürgerrechte und Polizei (Berlin)
Straßenmedizin — Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen (Hamburg)

Inhalt

Vorwort *von Heiner Busch* 3

Schaubild: Europas Netz für Sicherheit und Ordnung 4

Europas Sicherheitsbehörden machen mobil *von Rolf Gössner und Norman Bethune* 5

TREVI — Geheimkabinett für Sicherheit und Ordnung *von Otto Diederichs* 8

Die Schengener Verträge — Pilotprojekt für Europas Innenpolitik *von Christian Busold* 10

Frankreich: Sieg über das „Deutschland der Polizei"? *von Jean Quattremer* 13

Europa im Datennetz *von Thilo Weichert* 14

Das BKA im Rausch der Drogen *von Hans-Georg Behr* 20

Festung Europa — Grenzen dicht für Flüchtlinge *von Ali Yurttagül* ... 24

Bundesausländergesetz, Ausländerzentralregistergesetz, Schengen-Abkommen — Zufall oder politisches Kalkül? *von Franz Scheuerer* .. 27

„Terrorismusbekämpfung" — Hebel zur westeuropäischen Vereinheitlichung gegen politische Opposition *von Michael Schubert* . 30

Nordirland: Lateinamerika in Westeuropa? *von Dietrich Schulze-Marmeling* 34

Organisierte Kriminalität — Karriere eines Begriffes *von Heiner Busch* 38

Strafverschärfung oder nicht — das ist nicht die Frage (Thesen für eine konstruktive Diskussion des Problems „Organisierte Kriminalität") *von Werner Raith* 39

Grundrechte werden Makulatur — Antithesen zu Werner Raith *von Hartmut Wächtler* 42

Mit welchen Mitteln gegen die Organisierte Kriminalität — das ist die Frage! Antithesen zu Werner Raith *von Heiner Busch* 44

Das Schengener Abkommen (vollständige Dokumentation, Stand März 1990) 45

Vorwort

200 Jahre nach der französischen Revolution scheint die Freiheit auf den Fahnen des ganzen Gemeinschafts-Europa zu stehen. Welchem halbwegs libertär gesonnenen Menschen würde nicht das Versprechen auf Bewegungsfreiheit über nationale Grenzen hinweg gut in den Ohren klingen?

Die Sache hat aber, wie so oft, einen kleinen Haken: Von den vier neuen Freiheiten, die die Einheitliche Europäische Akte (EEA) verspricht — Freiheit des Kapital-, Waren-, Dienstleistungs- und des Personenverkehrs —, bereiten die drei erstgenannten den Eurobürokraten und nationalen Regierungen offenbar wenig Probleme. Die vierte Freiheit aber, die der Personen (d.h. unsere), ist ihnen nicht ganz koscher. Seitdem vom Grenzabbau die Rede ist, also seit etwa 1984, hören wir, daß das zukünftige Europa zu einem „Mekka der Kriminalität" würde. Die Freiheit der Personen, Grenzlinien ohne Kontrolle zu überschreiten, gefährde die Sicherheit.

Deshalb bedürfe es der „Ausgleichsmaßnahmen": Womit aber gleicht man einen Zugewinn an Freiheit aus? Mit einem Verlust von Freiheit an einer anderen Stelle! Mit mehr polizeilicher Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg, mit neuen elektronischen Hilfsmitteln, mit verdeckten Befugnissen und ihrer supranationalen Geltung. Diese Entwicklung hat bereits in den siebziger Jahren begonnen, aber mit der Debatte um die Abschaffung der Grenzkontrollen konnten Sicherheitspolitiker und Polizeifürsten erheblich mehr zeitlichen und politischen Druck entfalten und die europäischen Sterne ihrem Griff erheblich näher bringen. Das neue im Entstehen begriffene europäische Staatengebilde gründet sich auf die Freiheiten des Kapitals und des Marktes, deren geringe freiheitliche Qualitäten seit langem bekannt sind, aber nicht auf die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger, erst recht nicht dann, wenn diese aus „Drittstaaten" der Dritten Welt kommen. Die Entwicklung demokratischer Formen, die Festschreibung der ohnehin erodierenden Rechte der Strafverteidigung, auch nur rudimentäre Formen der informationellen Selbstbestimmung bleiben auf der Strecke gegenüber dem Versprechen der Sicherheit.

Ob aber dieses Versprechen durch mehr polizeiliche Kooperation oder gar durch eine europäische Polizeibehörde eingelöst werden kann, steht auf einem anderen Blatt. Der polizeiliche und geheimdienstliche Anti-Terrorismus hat mitnichten das Problem „Terrorismus" erledigt. Er hat aber sehr wohl zu einer Einschränkung der politischen Freiheiten und zu mehr polizeilichen Befugnissen geführt. Der polizeiliche Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Drogenhandel — seit etwa zehn Jahren ganz oben auf der polizeilichen Agenda — droht weitere Einschränkungen der Freiheit mit sich zu bringen. Was die Polizei dabei kann und was sie dürfen soll, ob durch mehr Befugnisse nicht der Teufel Organisierte Kriminalität mit dem Beelzebub der geheimen Polizei ausgetrieben wird, wird in dieser Broschüre zur Diskussion gestellt.

Das Thema „Innere Sicherheit der Europäischen Gemeinschaft" steht bisher noch am Rande der öffentlichen Diskussion. Während oben gemacht wird, herrscht unten noch weitgehend Funkstille. Wenn mit dieser Publikation Diskussionen erzeugt werden, wenn die hier dokumentierten und (zum Teil kontrovers) kommentierten Materialien zur Information beitragen, wenn ein Bewußtsein geweckt wird über die freiheitsbedrohenden Gefahren, die eine Europäische Polizeigemeinschaft mit sich bringt, dann hat diese Broschüre ihr wichtigstes Ziel erreicht.

Denn 200 Jahre nach der französischen Revolution hat sich der Kampf um Freiheit und Gleichheit keineswegs erledigt.

Die Autoren und Herausgeber widmen diese Broschüre ihrem unlängst verstorbenen Freund und Kollegen Sebastian Cobler, der bis zum Ende seines Lebens unermüdlich für die Freiheit gestritten hat.

Heiner Busch
(CILIP)

Europas Netz für Sicherheit & Ordnung

Internationale Organisationen

IKPO - Interpol

- Generalversammlung (147 Mitglieder)
- Exekutivkomitee
- Generalsekretariat
- Europäische Regional-Konferenz
- Technisches Komitee für Europa
- Nationale Zentralbüros NZB
- Europäisches Regionalsekretariat

Europäische Gemeinschaft(EG)

- TREVI-Minister Justiz, Inneres ,1975
- AD HOC-Gruppe Einwanderung
- TREVI-Ausschuß der Hohen Beamten
- Arbeitsgruppe: Zivil-, Katastrophen- und Brandschutz, Nuklear-transporte
- TREVI I Anti-Terrorismus
- TREVI II allg. Polizeiangelegenheiten
- TREVI III Organisierte Kriminalität Drogen
- TREVI IV Ausleichsmaßnahmen 1992

In Planung: Europäisches Kriminalamt (EKA), Europäische Rauschgiftbehörde

Europarat

- Pompidou-Gruppe(1971) Drogenbekämpfung

Vereinte Nationen

- Suchtstoffkommission
- Kongresse über: Verbrechensbekämpfung, Starfverfolgung, Drogenmißbrauch, illg. Drogenhandel, Terrorismus (55-88)

Europäische Abkommen über: Auslieferung (1959); Rechtshilfe (1957); Überwachung bedingt Verurteilter oder bedingt entlassener Personen (1964); Abgabe von Strafverfahren (1972); Antiterrorkonvention (1977); Kontrolle beim Kauf u. Besitz von Schußwaffen(1978); Vollstreckungsübernahme (1983); Gewalttaten von Zuschauern bei Sportereignissen, insbesondere bei Fußballspielen (1985)

Bi- und Multilaterale Zusammenarbeitsformen

Terrorismusbekämpfung

- Wiener Club (1978) BRD, I, F, A, CH
- Berner Club (Anti-TE, illeg. Technologietransfer, Spionageabwehr), Mitgl.: 12 EG-Innenminister und A, CH
- Berliner Club (Aufgaben wie Berner Club) Mitglieder unbekannt

Abbau von Grenzkontrollen/ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen

- **Schengener Abkommen** (Abkommen zwischen der BR-Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten)
- Treffen der Minister und Staatssekretäre der Mitgliedsstaaten
- Zentrale Verhandlungsgruppe
- Arbeitsgruppe I Polizei und Sicherheit
- Arbeitsgruppe II Verkehr
- Untergruppe 1: Betäubungsmittel
- Untergruppe 2: Waffen und Munition
- Untergruppe 3: Grenzkontrolle/-Überwachung
- Untergruppe 4: Informationsaustausch
- Ständige Arbeitsgruppe: "Schengener Informationssystem" (SIS)
- Deutsch-Französisches Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit von 1987
- Deutsch-Österreichisches Abkommen
- Kleiner Grenzverkehr: BRD mit F, Benelux, DK, A, CH
- Drogenbekämpfung: AG Nord: BRD mit skand. Länder, AG Südwest: mit F. u. CH, AG Südost: mit A, Balkanländer, Türkei

© Bürger kontrollieren die Polizei (Bremen), CILIP - Bürgerrechte & Polizei, Straßenmedizin (Mai 1990)

Rolf Gössner, Norman Bethune

Europas Sicherheitsbehörden machen mobil

Europa im Jahr 2000: Ein Europa des Kapitals und einer mächtigen Bürokratie. Ein Staatenbund mit mehreren hundert Millionen Menschen, weltweit an der Spitze der Wirtschaftsmächte. Mit einem starken sozialen Gefälle zwischen den ökonomischen Zentren und der Peripherie. Im Innern bewacht von einem Europäischen Kriminalamt. Europa 2000: Die alten kolonialen Imperien haben sich zusammengeschlossen und sind mächtiger als je zuvor.

Der politisch-wirtschaftliche Zusammenschluß Westeuropas schreitet voran. Aus der ursprünglich ökonomisch orientierten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) soll über die jetzige Europäische Gemeinschaft (EG) eine Europäische Union (EU) entstehen. Und die Repressionsapparate halten Schritt. Die Kontrollnetze der „inneren Sicherheit" durchdringen den Kontinent fast ebenso schnell wie die Verflechtungen des Kapitals.

Das Gerüst dieses supranationalen Zusammenschlusses steht: es gibt, teilweise bereits seit den fünfziger Jahren, eine ganze Reihe internationaler Vertragswerke über die justitielle Zusammenarbeit wie das Auslieferungsabkommen von 1957, das Rechtshilfeabkommen von 1959 und die Europäische Anti-Terror-Konvention von 1977. Schritt um Schritt haben sich auch die Strukturen polizeilicher und geheimdienstlicher Zusammenarbeit entwickelt (siehe Schaubild „Das europäische Sicherheitsnetz").

Auf zwei Ebenen werden die wichtigsten Entscheidungen getroffen: Seit 1976 unterhalten die Regierungen der EG-Mitgliedsländer die gemeinsame Planungsinstanz TREVI für verschiedene Aufgaben der „inneren Sicherheit". Die Abkürzung steht für eine innere Feinderklärung gegen „Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und internationale Gewalt" (Violance international). TREVI wird ab 1993 schrittweise die Funktionen eines westeuropäischen Innenministeriums übertragen bekommen. Und mit den Schengener Verträgen, die demnächst inkrafttreten sollen, unternehmen die Bundesrepublik, Frankreich und die Benelux-Länder seit einigen Jahren den Versuch, den zukünftigen ordnungspolitischen Trend der EG festzuschreiben.

Der Wunschzettel der Sicherheitsfanatiker ist unverschämt lang. Denn, wo Gefahr drohe, müßten Maßnahmen ergriffen werden — so schlicht lautet das Rezept: Gegen einen „ungehemmten Einwanderungsstrom", Drogenkartelle, Organisierte Kriminalität und „Terrorismustransfer" müßten die Apparate zusammenrücken, tönt es besonders laut in bundesdeutschen Fachkreisen. Wenn Ende 1992 die Binnengrenzen zugunsten eines einheitlichen Marktes fallen sollen, komme man nicht umhin, die Außengrenzen zu verstärken und die innereuropäischen Kontrollnetze engmaschig auszulegen.

Je näher der Start des Europäischen Binnenmarktes rückt, umso schriller werden die Töne. Mit Erfolg: Die für Anfang 1990 geplante Öffnung der Grenzen zwischen den Schengen-Partnern — in den Augen des amtierenden Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Dietmar Schlee (Baden-Württemberg) eine „freie Fahrt für Rechtsbrecher" — fiel den Ordnungspolitikern bereits zum Opfer. Sie wollen zuvor ein starkes europäisches Sicherheitssystem entwickeln, so wie es kürzlich der Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes, Heinz Lenhard, in der internen „Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie" (3-4/89) entworfen hat — ein Szenario größenwahnsinniger Träume, hier aufgeblättert in fiktiven Agenturmeldungen aus den Jahren um die Jahrtausendwende:

Madrid. Von einem britischen Flugzeugträger sind am Vormittag Hubschraubereinheiten der Europäischen Rauschgiftbrigade (TEURN — Transeuropean Narcotic Brigade) nach Marokko gestartet. Ziel waren die Anbaugebiete für Hanf im Rif-Gebirge. Große Felder der kurz vor der Ernte stehenden Rauschgiftpflanzen wurden mit Chemikalien aus der Luft vernichtet.

Aarhus. In der Innenstadt kam es am nachmittag zu einem Schußwechsel zwischen einem aus Flensburg geflüchteten Bankräuber und einem Kieler Sondereinsatzkommando. Die Beamten hatten den Gangster über die Grenze verfolgt. Bei dem Festnahmeversuch in der dänischen Stadt starben der Flüchtige, ein 33jähriger Deutscher, und zwei dänische Passantinnen.

Amsterdam. Die niederländische Polizei hat in den vergangenen Wochen 87 Deutsche bei dem Versuch festgenommen, Rauschgift in der niederländischen Metropole zu kaufen. Die Festgenommenen, überwiegend junge Leute, wurden unterdessen den deutschen Behörden überstellt.

Berlin. Die Deutsche AIDS-Hilfe hat gegen Pläne der Europäischen Innenministerkonferenz protestiert, nichteuropäische AIDS-Kranke in ihre Heimatländer auszuweisen: „Diese Menschen brauchen unsere Hilfe", heißt es in der Erklärung. „Schon die Verweigerung der Einreise für HIV-Test-Positive verstößt gegen den Geist der Schengener Staatsverträge, jetzt ist das Maß voll!". Die Selbsthilfeorganisation kündigte Mahnwachen in mehreren europäischen Hauptstädten an.

San Sebastian. Eine Demonstration von mehreren tausend Menschen aus Frankreich und Spanien forderte am Sonnabend „Autonomie für das Land der Basken". Bei der Abschlußkundgebung kam es zu gewaltsamen Angriffen auf die Polizeieinheiten. Die Sicherheitskräfte gingen mit Gummigeschossen und Tränengas gegen die Menschenmenge vor. Die mobile französisch-spanische Grenzbrigade nahm später mehrere hundert Demonstranten beim Durchqueren des Grenzgebietes vorübergehend fest.

Ankara/Rabat/Neu Delhi/Kingston/Abidjan. Vor den diplomatischen Vertretungen der Länder der Europäischen Union (EU) kam es in den vergangenen Tagen erneut zu schweren Aus-

schreitungen. Die Botschaften Frankreichs, Großbritanniens und Deutschlands standen im Zentrum der Gewalttätigkeiten. Aufgeheizte Menschenmengen forderten von der EU die Zurücknahme des neuen, als „euroimperialistisch" bezeichneten Niederlassungsrechts. Danach sollen Nichteuropäer unmittelbar nach einer rechtsgültigen Entscheidung der Einwanderungsbehörden in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden können.

München. Nach den landesweiten „Fahndungstagen" in Bahnhöfen, Gaststätten und Hotels hat das Bayerische Innenministerium eine vorläufige Bilanz der Aktion „Wurfnetz 99" vorgelegt: „Es wurden 14 flüchtige Straftäter verhaftet, unter ihnen drei in Frankreich wegen fortgesetzten Scheckbetruges gesuchte Männer. Mehrere hundert Prostituierte, Drogenstraftäter und illegale Ausländer konnten den zuständigen Stellen zugeführt werden", teilte ein Sprecher des Ministeriums mit.

Dublin. Der irische Ministerpräsident hat den Behörden der Europäischen Union vorgeworfen, ihre „Aufsichtspflichten bei der Kontrolle von Umweltverbrechen sträflich zu vernachlässigen". Der Untergang eines britischen Müllfrachters 50 Seemeilen südöstlich der irischen Insel hat nach Angaben eines Greenpeace-Sprechers in London „katastrophale Folgen" für die irischen und britischen Westküsten. Bis heute seien mehr als hunderttausend Zuchtlachse verendet, ein genauer Überblick über die Schäden an der Natur sei „wegen der unwegsamen Klippen zur Zeit nicht möglich".

Bozen. Die deutsch-italienische Antiterroreinheit „MARS" hat einen bedeutenden Fang gemacht. Unweit der südtiroler Regionalhauptstadt überwältigte die Spezialistentruppe mehrere Teilnehmer eines konspirativen Treffens von Nachfolgegruppen der deutschen RAF und der italienischen Roten Brigaden. Regierungssprecher in Rom und Berlin lobten übereinstimmend die „hervorragende Kooperation im bilateralen Einsatzstab". Es seien „hochkarätige, zum Teil langjährig gesuchte Terroristen gefaßt worden". Nähere Angaben zu den Personen verweigerten die Sprecher unter Berufung auf die „in mehreren Ländern noch laufende Fahndung nach Komplicen."

Visionen des obersten bayerischen Polizeibeamten, dessen Vorstellungen nur geringfügig von dem abweichen, was in Bonn und Wiesbaden offizielle Politik ist. Denn seitdem es ernst wird mit der Öffnung der Binnengrenzen, so wollen die Sicherheitsdenker erkannt haben, sei die Europäische Gemeinschaft bedrohlichen Kräften schutzlos ausgesetzt. Nur weitgefaßte „Ausgleichsmaßnahmen" — wie ihr Forderungskatalog in der europäischen Amtssprache heißt — könnten ein „Mekka der Kriminellen" verhindern, gab der kürzlich aus dem Amt geschiedene BKA-Präsident Heinrich Boge (SPD) das Stichwort aus.

Boge und die Kreuzritterschaft aus den Innenministerien können sich darauf berufen, daß die Einheitliche Europäische Akte (EEA), die seit 1987 das grundlegende Vertragswerk für den Europäischen Binnenmarkt und die politische Union bildet, den gesamteuropäischen Sicherheitsstrategen nahezu freie Hand läßt. Bis zum 31. Dezember 1992 soll der „Raum ohne Binnengrenzen" abgesteckt sein, gibt die EEA vor. Artikel 18 („Harmonisierung des Rechts") markiert für die innere Sicherheit ein „hohes Schutzniveau", das jetzt die zuständigen Behörden weitgehend unter sich aushandeln dürfen — ohne Rücksicht auf Parlamente und demokratische Gepflogenheiten. „Freiheit" garantiert die Charta ausdrücklich dem „Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen, Kapital...".(1)

Die bundesdeutschen Ambitionen auf einen europäischen Polizeiapparat reichen bis an den Anfang der siebziger Jahre zurück. Die freidemokratischen Innenminister Genscher, Maihofer und Baum machten sie sich ebenso zu eigen wie ihre CDU/CSU-Nachfolger Zimmermann und Schäuble. Unverhohlenen Stolz verspürt der amtierende Bundesinnenminister deshalb auch angesichts des neben TREVI und Schengen längst geknüpften Netzes: „Bereits jetzt gibt es vielfältige ausbaufähige Ansätze für eine Kooperation auf dem Gebiet der inneren Sicherheit in Europa. Ich nenne schlagwortartig das aufgrund deutscher Initiative errichtete europäische Regionalbüro von Interpol; den Wiener Club und den sogenannten Berner Club für Fragen der Terrorismusbekämpfung, der Spionageabwehr und der Unterbindung des illegalen Technologietransfers. Auf dem Rauschgiftsektor ist neben der ständigen Arbeitsgruppe Rauschgift, der Kommission Rauschgift und den Arbeitsgemeinschaften Nord, Südwest und Südost, der deutsch-französischen und der deutsch-niederländischen Arbeitsgemeinschaft vor allem die sogenannte Pompidou-Gruppe des Europarates zu nennen." (2)

Das Tempo der bundesdeutschen Sicherheitsstrategen ist scharf, jede zwei- oder mehrstaatige Übereinkunft unter Beteiligung der BRD gilt als Raumgewinn: „Keine Angst vor Einzel- oder Insellösungen", verkündet Baden-Württembergs Landespolizeipräsident Alfred Stümper (CDU), der nach seiner Pensionierung demnächst als „Berater" für Innere Sicherheit in Ostberlin nach dem Rechten schauen soll. „Da, wo man Fuß fassen und etwas in die Praxis umsetzen kann, sollte man dies tun" (3). Der Vordenker aus Stuttgart kann sich bestätigt fühlen: In mehrere europäische Länder entsandte das BKA bereits „Verbindungsbeamte", die als eine Art „Polizeiattaché" einen fast diplomatischen Status genießen. Unter der Vorgabe, in den weltweiten Rauschgifthandel einzugreifen, sollen letztlich 37 „Rauschgiftverbindungsbeamte" in zwei Dutzend Ländern die Interessen der BRD vertreten.

Diesmal kommt Fritz mit Sakko und Laptop, doch die Erinnerungen an Fritz im Ledermantel mit Runen sind im benachbarten Ausland noch nicht ganz verblaßt. Zumal das forsche Auftreten bundesdeutscher Polizeivertreter in den Nachbarländern für Irritationen sorgt. Die Arroganz der Macht spricht wieder Deutsch. Bundesinnenminister Schäuble sah sich unlängst sogar veranlaßt, zu Mäßigung und — ganz undeutsch — zum „Verzicht auf Perfektionismus" aufzurufen. Trotzdem sind die EG-Mitglieder durchaus geteilter Meinung über die neue europäische Ordnung. Die dänische Regierung sieht beispielsweise überhaupt keinen Anlaß, die liberalen Rechtstraditionen Skandinaviens zugunsten eines europäischen Machtzentrums aufzugeben. Großbritannien zählt auch bei der Inneren Sicherheit nicht gerade zu den Protagonisten der europäischen Integration. Frankreich hingegen möchte auf dem Weg zur EU gegenüber Deutschland nicht zurückfallen, außerdem lockt der Sitz eines zukünftigen Europäischen Kriminalamtes (EKA). In Belgien begehrt die Brüsseler Euro-Bürokratie immer gern einen Machtzuwachs der Zentrale. Die Niederlande haben sich vom Bonner Innenministerium ihre pragmatische Handhabung der Drogengesetze aushebeln lassen müssen. Und Spaniens sozialistischer Regierung schickt das Land auf einen halsbrecherischen Kurs in die EG und hat — wie auch Italien und Portugal — beantragt, der Schengener Vertragsgemeinschaft beitreten zu dürfen.

Unter der gesamteuropäischen Polizeimütze findet sich eine schillernde Familie ein: Die Spitzen des italienischen Militärs, der Geheimdienste und Polizeibehörden waren vor nicht langer Zeit in den stramm rechten Hochverratsversuch der P2-Loge verwickelt. In Griechenland, Spanien und Portugal sind die Sicherheitsapparate nach dem Abtritt der faschistischen Re-

Die taz schont den Rasen.

Als die meisten FCKW noch für einen Fußballverein hielten, wußten die **taz**-LeserInnen längst, wer da auf Zeit spielt.

Der Kampf um unsere Umwelt ist viel zu wichtig, um ihn müden Profis zu überlassen.

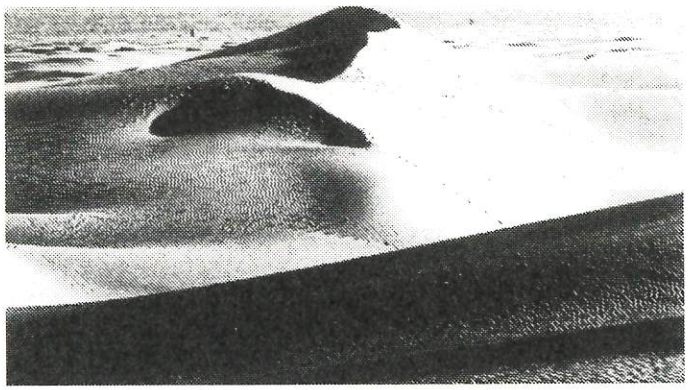

Darum bietet die **taz** seit der Nullnummer ein weites Feld für ökologische Themen und Meinungen.

Damit es nicht zum Finale kommt.

Täglich taz.

Ich bestelle zwei Wochen für DM 10.- die tageszeitung

Name

Straße

Ort **D -**

Ausgefüllten Coupon und 10.- DM - Schein im Briefumschlag senden an **taz - Abo** · Kochstr. 18 · 1000 Berlin 61

4705

Otto Diederichs

TREVI — Europas Geheimkabinett für Sicherheit und Ordnung

Unter dem Eindruck von Anschlägen palästinensischer und westeuropäischer Gruppen beschloß der Europäische Rat am 1./2. Dezember 1975 in Rom, ein Gremium für Fragen der Inneren Sicherheit und der Öffentlichen Ordnung einzurichten. Bereits ein halbes Jahr später, am 29. Juni 1976, steckte die Runde der Innen- und Justizminister aus damals noch neun Staaten den Rahmen ab: Auf der Tagesordnung standen zukünftig Informationsaustausch im Datennetz gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet des Terrorismus, der Austausch technischer Erfahrungen, gegenseitiger Austausch von Polizeibeamten, Zusammenarbeit in Ausbildungsfragen, bei der Sicherung des Flugverkehrs, des Nuklearwesens sowie bei Natur- und Brandkatastrophen.

Unter der Bezeichnung TREVI (Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violance International) finden seitdem regelmäßig Sitzungen auf verschiedenen Ebenen statt (s. Graphik). Der Tagungsort befindet sich jeweils in dem Land, das gerade den EG-Vorsitz innehat.

Oberstes Entscheidungsgremium ist die Ministerebene, in der die amtierenden Justiz- und Innenminister der mittlerweile zwölf EG-Staaten auf Grundlage der Arbeitsergebnisse der Fachebenen die politischen Beschlüsse fassen. Der Vorsitz wechselt halbjährlich. Die laufenden Geschäfte werden von einer Troika geführt, die sich aus den Trägern der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Präsidentschaft zusammensetzt. Dieses Leitungsprinzip gilt ebenfalls für alle nachgeordneten Entscheidungs- und Fachebenen.

Zweite Ebene ist der Ausschuß der Hohen Beamten. Ihm gehören leitende Ministerialbeamte der nationalen Behörden an, und — wenn auch inoffiziell — die Leiter der Nachrichtendienste. Sie geben den TREVI-Arbeitsgruppen die Themen vor und bereiten deren Ergebnisse für die Entscheidungen der Ministerrunde vor.

Seit 1977 wickeln Verbindungsbeamte in den nationalen Verbindungsbüros der Mitgliedsländer den laufenden Informations-und Rechtshilfeverkehr ab. Nach Ansicht der Betreiber „funktioniert diese Arbeitsebene hervorragend, der Nachrichtenaustausch erfolgt schnell und auf sicheren Wegen".

Sitzungen des TREVI-Kabinetts, dessen Mitglieder unterhalb der Ministerebene geheimgehalten werden, finden ohne Öffentlichkeit statt; selbst EG-Beobachter sind nicht zugelassen, eine Kontrolle durch das Europa-Parlament ist nicht vorgesehen. Anfänglich waren nicht einmal Ort und Termin der Sitzungen bekannt: 1988 gab es auf den drei Ebenen z.B. insgesamt 24 Treffen, Tendenz steigend. Erst seitdem im Rahmen des Schengener Abkommens verstärkt für eine gesamteuropäische Union geworben wird, haben auch die TREVI-Minister ihre Zurückhaltung ein wenig gelockert und veröffentlichen die Gesprächsthemen und Beschlüsse auszugsweise und in allgemeiner Form. TREVI ist also keine EG-Institution, sondern eher eine Art Koordinierungs- und Planungsinstanz für die polizeiliche und geheimdienstliche Zusammenarbeit.

Gleich von Anbeginn bestanden auf der dritten Ebene die Arbeitsgruppen TREVI I (Terrorismusbekämpfung) und TREVI II (Polizeiausbildung und Technologie).

Seither läuft in Westeuropa ein einigermaßen funktionierender Datenaustausch über „terrorismusverdächtige Drittausländer". Die Richtlinien von TREVI I sehen u.a. vor, daß sich die einzelnen Staaten bei Terrordelikten kurzfristig, d.h. binnen 24 Stunden, zu informieren haben. Nach schwerwiegenden Zwischenfällen können zusätzlich zu den bereits stationierten Verbindungsbeamten weitere Fachleute entsandt werden, um die örtlichen Behörden zu beraten und zu unterstützen, und eine grenzüberschreitende Fahndung zu koordinieren. Weiterhin wurde beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden eine Zentralstelle zur Untersuchung und Auswertung gefälschter arabischer Pässe, die im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehen, eingerichtet. Vertreter der BRD in diesem Zirkel sind Hamburgs VS-Chef Christian Lochte und ein Kollege aus Baden-Württemberg.

TREVI II berät über die „Harmonisierung" der Kommunikations-und Kriminaltechnik, Datenverarbeitung, Ausrüstung und Ausbildung. 1989 wurde vereinbart, einen Informationsaustausch „z.B. über neue Formen von Ordnungsstörungen und besonderes Verhalten von Gruppen oder Einzelnen" einzurichten. Für die BRD nehmen Polizeiexperten aus Bayern und Berlin an TREVI II teil.

Diese Spezialistenrunde richtet u.a. auch Seminare zu polizeitaktischen Fragen aus: 1988 etwa an der bundesdeutschen Polizeiführungsakademie eine Tagung zu „praktischen und polizeitaktischen Maßnahmen bei Demonstrationen, Hausbesetzungen und Objektschutzmaßnahmen" und ein Treffen über Krawalle bei Fußballspielen. Bei der Fußball-Europameisterschaft 1988 konnte sich diese TREVI-Abteilung dann auch erstmalig öffentlich in Szene setzen: In einer europaweit ausgerichteten Aktion gelang es, eine Großzahl von „Hooligans" aus den Fußballstadien der Bundesrepublik fernzuhalten.

1990 stehen Tagungen über die Anwendung des „Genetischen Fingerabdrucks" auf dem Programm, Seminare über ferngesteuerte Zünder und Seepiraterie, die Leiter der westeuropäischen Anti-Terror-Einheiten wollen sich treffen und zur Fußball-WM in Italien soll wieder die gesamteuropäische Polizeiaktion gegen „Hooligans" anlaufen.

Im Juni 1985 beschloß die Ministerrunde die Ausweitung der TREVI-Aktivitäten auf den Bereich der Schwerverbrechen und auf die mittlerweile in den argumentativen Vordergrund gerückte sogenannte internationale Organisierte Kriminalität (OK). Der neu eingerichteten Arbeitsgruppe TREVI III gehören überwiegend hochrangige Beamte der Kriminalpolizeien an, aus der BRD Fachleute für OK aus Hessen und Nordrhein-Westfalen. Ihren Schwerpunkt haben die Herren Experten bei der Rauschgiftkriminalität gefunden. Amerikanischem und bundesdeutschem Vorbild folgend sollen Rauschgift(RG)-Verbindungsbeamte in

alle Welt gesandt werden. Die BRD bringt hierbei das am weitesten ausgebaute Netz von RG-Verbindungsbeamten ein. Beim Kampf gegen die OK hingegen tritt TREVI III auf der Stelle: gemeinsame Ermittlungsgruppen scheitern nach wie vor an Sprachschwierigkeiten und vor allem an den unterschiedlichen nationalen Gesetzen des Straf- und Finanzrechts.

Seit langem geplant, den vorliegenden Informationen zufolge bislang jedoch nicht realisiert, ist eine weitere Arbeitsgruppe, die den Schutz von Atomkraftwerken und Nukleartransporten, sowie Zivilschutzmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Katastrophen beraten und koordinieren soll. Auch die Arbeitsgruppe „Brandschutz" hat bislang nur wenige Aktivitäten an den Tag gelegt. Umstritten ist im Kreis der TREVI-Mitglieder die Gründung einer Europäischen Rauschgiftzentrale nach dem Vorbild der us-amerikanischen Drug Enforcement Agency (DEA).

Auf anderen Gebieten ist man da schneller: so wurde 1988, unter deutschem Vorsitz, eine ad-hoc-Arbeitsgruppe Einwanderung ins Leben gerufen. Außerdem beauftragte die Ministerkonferenz im Dezember 1988 eine weitere ad-hoc-Arbeitsgruppe, TREVI 92, die durch die geplante Abschaffung der Grenzkontrollen befürchteten „Sicherheitsdefizite" festzustellen und „Ausgleichsmaßnahmen" aufzuzeigen. Aus TREVI 92 ging so die jetzige Arbeitsgruppe TREVI IV Ausgleichsmaßnahmen hervor, wo derzeit der Probelauf für die Durchsetzung der Schengener Verträge in ganz Westeuropa stattfindet.

Auch bei den innereuropäischen Datennetzen sind die Sicherheitspolitiker bereits einen gehörigen Schritt vorangekommen: Über ihr abhörgeschütztes Fernmeldenetz können die TREVI Mitgliedstaaten Meldedienste zu Terrorismus, Drogenhandel, Sprengstoffen, bewaffnetem Raub, Betrug, Menschenhandel, Erpressung, Entführung und Fußballkrawallen nutzen. Verknüpft werden sollen auch die bundesdeutschen und französischen Fahndungssysteme. Und mittelfristig plant TREVI ein Europäisches Informationssystem (EIS) nach dem Muster des Schengener Informationssystems (SIS, s. Weichert: Europa ohne Datenschutz). Langfristig ist geplant, eine europaweite Funkfrequenz für die Sicherheitsbehörden zu installieren.

Nach und nach hat TREVI die polizeiliche und geheimdienstliche Zusammenarbeit auch über die EG-Grenzen ausgeweitet: 1986/87 wurden Übereinkünfte mit Marokko, Österreich, Kanada, Japan, USA, VR China, Jugoslawien und Thailand getroffen. Die Zusammenarbeit mit diesen Ländern erstreckt sich auf die Terror-, Rauschgift- und Schwerverbrechensbekämpfung. Mit Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei und Malta finden weitere Gespräche statt.

Otto Diederichs ist ggw. Fraktionsassistent der ALTERNATIVEN LISTE (AL) im Berliner Abgeordnetenhaus. Er betreut dort den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung sowie den neueingerichteten Ausschuß für Verfassungsschutz.

Diverse Veröffentlichungen zum Thema „Polizei/Geheimdienste" in CILIP und taz. Mitarbeit an verschiedenen Broschürenprojekten von AL, GRÜNEN und Bürgerinitiativen.

Quellen:
wib 20/89; Ber. d. BMI üb. d. weiteren Überlegungen d. TREVI-Staaten z. Wahrung d. Inn. Sicherheit ..., 10.11.89; Innenpolitik V/88; Bayernkurier, 18.7.87; Meeting of the Ministers of Justice and of the Interior of the European Community, 28.4.87; EG 1993 — Memorandum d. Liga für Menschenrechte Berlin, 1989; Kriminalistik 8-9/87; Forum Recht 3/89; Inn. Sicherheit 2/87; Die Polizei 8/89; Welt u. SZ, 4.6.88; BT-Haushalts-Erläuterungen zu Kap. 0601/Titel 532 03; Bericht d. BMI an d. BT-IA über d. Stand d. Beratungen d. f. Einwanderungsfragen zust. Minister u. d. TREVI-Minister (27.3.90); Erklärung d. Minister d. TREVI-Gruppe v. 15.12.89 in Paris.

gimes nie ernsthaft neugebildet worden. Großbritannien, erfahren seit Kolonialtagen auf vielen Gebieten der Repression, führt einen blutigen Kleinkrieg in Nordirland. Im BRD-Sicherheitsapparat paart sich mehrfach bewiesene deutsche Gründlichkeit mit hochentwickelter Technologie; in Kürze kommen als Beute die Erfahrungen des Ministeriums für Staatssicherheit hinzu. Mehrere europäische Länder führen Teile der Polizei als regelrechte paramilitärische Bürgerkriegstruppen. Zudem dürfen in einigen Ländern Polizeibeamte noch nicht einmal eine Gewerkschaft aufbauen und viele Polizeien gelten als besonders anfällig für neofaschistische Vorstellungen. „Ordnung muß sein", darüber bestehen unter den EG-Sicherheitsideologen kaum Verständigungsprobleme, und der pure Machtwille der Apparate sorgt für eine gemeinsame Richtung.

Allein um einen Ersatz für die wegfallenden Grenzkontrollen ging es allerdings von Anfang an nicht. Denn selbst nach Meinung von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble ist „der Schlagbaum kein besonders intelligentes Fahndungsinstrument". Die Jahresberichte des Bundesgrenzschutzes (BGS) geben ihm recht: Bei den 1989 gezählten Grenzübertritten von über einer Milliarde griffen die Grenzschützer gerade 120.000 Menschen auf, eine Quote von 0,01 Prozent. Neben bloßen Aufenthaltsermittlungen beruhten diese Aufgriffe zu einem Drittel auf Vergehen gegen das Ausländergesetz und zu weiteren 20 Prozent auf (Paß-)Urkunden-Verfälschungen, zumeist ebenfalls von Ausländern begangen. Nur 15 Prozent dieser erfolgreichen Kontrollen führten zu vorläufigen Festnahmen, die Zahl der daraus resultierenden Haftbefehle oder gar Verurteilungen ist nicht bekannt. Und die sechs Prozent Arreste wegen „Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz" erfolgten hauptsächlich an der deutsch-niederländischen Grenze und betrafen fast ausschließlich die Einfuhr zum persönlichen Verbrauch. Der Großhandel läßt sich, ebenso wie andere Zweige Organisierter Kriminalität und auch Mitglieder „terroristischer Gruppen", von Grenzen nicht sonderlich beeindrucken.

Vor der Öffentlichkeit allerdings wird ein bedrohliches Lagebild aus uralten Metaphern gezeichnet: Das christliche Abendland hat den Ansturm von Mongolen, Muselmanen und Bolschewiken abgewehrt, im dritten Jahrtausend muß sich der Alte Kontinent den „Flüchtlingsströmen" (zumeist aus den ehemaligen Kolonien) und dem „Internationalen Verbrechen" entgegegenstemmen. Die Propaganda zielt auf dumpfe Gefühle und soll doch ausschließlich die Macht der Repressionsapparate vergrößern. Aber nicht als Selbstzweck: Unausgesprochen geht es vor allem um vorbeugende Krisenbewältigung im gesamteuropäischen Rahmen. Denn mit dem politisch-wirtschaftlichen Einigungsprozeß gilt es auch, die absehbaren sozialen und politischen Konflikte einer Europäischen Union in Zaum zu halten. Störungen der innereuropäischen Ordnung sollen im Keim erstickt werden.

Die zwischenstaatlichen Abkommen über den freien Binnenverkehr behandeln deshalb auch weit mehr als nur Grenzfragen. Der Schengener Staatsvertrag von 1985 und die verschiedenen Zusatzabkommen legen längst das Gerüst für ein umfassendes gesamteuropäisches Sicherheitskonzept fest (s. Busold, Schengen...): Asyl-und Ausländerrecht sollen auf einen niedrigen Standard geschraubt werden, offiziell „harmonisieren" genannt. „Harmonisierung" steht auch bei den Betäubungsmittelgesetzen, bei den Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren sowie beim Waffenrecht an. Vereinbart sind ebenfalls erste Schritte für eine unkomplizierte „Nacheile", die es erlaubt, vermeintliche Straftäter über die Grenzen verfolgen, observieren, festnehmen und möglichst umgehend ins eigene Land zurückbringen zu können. In den grenznahen Gebieten

Christian Busold

Die Schengener Abkommen: Pilotprojekt für Europas Innenpolitik

Im Juni 1985 vereinbarten die Regierungen der Benelux-Staaten, Frankreichs und der Bundesrepublik im luxemburgischen Örtchen Schengen, ihre gemeinsamen Binnengrenzen „möglichst bis zum 1.1.1990" zu öffnen" (1). Um die beim Abbau der Grenzkontrollen angeblich drohenden „negativen Folgen ... auf dem Gebiet der Einreise und der Inneren Sicherheit zu vermeiden" (Art. 7 I Schengen I), die jedoch real nicht drohen, wie selbst die Jahresberichte des Bundesgrenzschutzes ausweisen, handelten seitdem Arbeitsgruppen aus Innen- und Justizverwaltungen der fünf Staaten sogenannte Ausgleichsmaßnahmen aus und formten daraus den Entwurf eines Staatsvertrages. Dieser sieht folgende Maßnahmen vor:

Ausländer-/Asylrecht: Grenzkontrollen von EG-Ausländern und sogenannten Drittausländern werden an die gemeinsamen Außengrenzen verlagert. Für knapp 100 Länder gilt zukünftig eine Visumpflicht. Asylentscheidungen sollen Schengen-weit bindende Wirkung haben (s. Yurttagül), und nur noch das Einreiseland soll für das Asylverfahren des jeweiligen Flüchtlings zuständig sein.

Rechtsangleichung („Harmonisierung"): die aus der BRD bekannte allgemeine Hotelmeldepflicht wird von den anderen Schengen-Staaten übernommen (Art. 45, Schengen II, alle nachfolgenden Artikel-Angaben beziehen sich auf diesen Vertragsentwurf).

Ein dem deutschen Vorbild angenähertes strengeres Waffenrecht soll die in Frankreich und Belgien teils noch liberaleren Regelungen ersetzen (Art. 78-92). Im Drogenbereich wollen die Vertragspartner Sicherstellung und Verfall von Handelsgewinnen regeln (Art. 72 VI). Alle übrigen Vereinbarungen zielen nicht auf eine „Harmonisierung" der Rechtslage, welche auch in den Niederlanden den Konsum illegaler Drogen verbietet, sondern auf eine Angleichung der Verfolgungspraxis. Die Niederlande müssen damit ihr „Opportunitätsprinzip", nach dem die Polizei unterhalb bestimmter Mengen nicht einzugreifen braucht, zugunsten des bundesdeutschen „Legalitätsprinzips" aufgeben, das Ermittlungen in jedem Fall vorschreibt. Danach werden insbesondere die Holländer verpflichtet, Verkauf und Besitz auch von Cannabis-Produkten unabhängig von der Menge mit strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen und ihre „Coffee-shops" etc. daraufhin zu überwachen (Art. 72 I, II, IV). Diese Verpflichtung trifft nicht nur Ausländer!

Rechtshilfe/Auslieferung: Der bisher geltende Grundsatz, daß das zugrundeliegende Delikt in beiden beteiligten Staaten strafbar sein muß, wird nicht nur im Bereich der Fiskaldelikte ausgeschlossen (Art. 51, 64), sondern auch i.ü. eingeschränkt (Art. 52), was sich z.B. bei politischen Delikten auswirken kann. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in anderen Vertragsstaaten unterliegen ebensowenig wie SIS-Fahndungsausschreibungen (Art. 52, 64, 96) ersichtlichen materiellen Beschränkungen. Entsprechend der polizeilichen Kritik des als zu umständlich empfundenen Verfahrens (2) kann eine Auslieferung nun statt über den diplomatischen oder justitiellen Weg auch direkt über die nationalen IKPO-Zentralen (BKA) (Art. 54 II) abgewickelt werden. Nach Belehrung eines Verfolgten soll auch ein formloses Auslieferungsverfahren unter Wegfall von Schutzrechten zulässig sein (Art. 67). Insgesamt geben die Vereinbarungen ebenso wie diejenigen über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden (Art. 39-48) deren Forderung (2) nach, die von justitiellen Instanzen und Förmlichkeiten zunehmend losgelöste Polizeitätigkeit auch im Vorfeld eines konkreten Deliktverdachtes nunmehr grenzüberschreitend zu legitimieren (vgl. z.B. Art. 39 I, 46 I, 47 IIa).

Polizeiliche und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit: Mit der vereinbarten Entsendung von Verbindungsbeamten (Art. 47), mehr noch mit der Zulassung polizeilicher „Nacheile" (Art. 41) über die (ehemaligen) Grenzen wird exekutive Tätigkeit auf fremdem Hoheitsgebiet legitimiert, deren heimliche Ausübung der deutschen Polizei in der Vergangenheit manchen Ärger eintrug. In der Hoffnung auf eine Erweiterung dieser lange umstrittenen Befugnisse will die Bundesregierung den Vertragspartnern einseitig ein unbeschränktes Nacheile-und Festnahmerecht einräumen.(3)

Auch verdeckte Ermittlungsmethoden wie grenzüberschreitende Observationen, kontrollierte Drogenlieferungen im Rahmen von Scheingeschäften, „polizeiliche Beobachtung" (Art. 40, 75, 100) sowie Datenaustausch zu „präventiven Zwecken (Art. 46, der auch eine Durchbrechung der Zweckbindung vorsieht) sind vorgesehen. Ferner wurde die nachrichtendienstliche Amtshilfe zu Zwecken der „Staatssicherheit" in den Entwurf integriert (Art. 48).

Das Schengener Informationssystem (SIS): ein gemeinsames Sach- und Personenfahndungssystem im Rechner-Rechner-Verbund soll in Straßburg errichtet und für Kontrollen im Inland, an den Außengrenzen sowie für die Visumvergabe zur Verfügung stehen (Art. 93ff, s. Weichert). Das System, das als „Pilotprojekt" für ein „Europäisches Informationssystem" (EIS) aller EG-Staaten dienen soll (4), ist zwar bereits im Aufbau (5); ein Ende 1988 beschlossener „Probebetrieb" des Sachfahndungsbereiches (6) wird jedoch nicht vorab realisiert werden können.

Der Aufbau des SIS-Projekts zeigt beispielhaft, welche Sogwirkung von den Schengener Vereinbarungen bereits jetzt auch ohne deren formelle Unterzeichnung ausgeht (7). Innerstaatlich werden dadurch die Handlungsspielräume nicht nur für eine liberalere Praxis (z.B. niederländische Drogenpolitik) verengt, sondern auch für eine offene rechtspolitische Debatte (z.B. über

die höchst strittigen Pläne zur Novellierung von Strafprozeßordnung und Polizeigesetzen). Mit dem Vertragsentwurf werden nationale Bürgerrechtsstandards (z.B. Asylgrundrecht und Datenschutz der BRD) ausgehöhlt und Überwachungs-Modelle (z.B. Hotelmeldepflicht BRD) ausgedehnt. Als Korrektiv zu dieser Europäisierung der Exekutive ist kein entsprechender Ausbau grenzüberschreitender Schutz-, Kontroll- oder Kooperationsmöglichkeiten durch Parlamente, Gerichte, Rechtsanwälte (8), Datenschutzbeauftragte o.ä. vorgesehen. Vielmehr gibt der Vertragsentwurf einem „Exekutivausschuß" quasi parlamentarische Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 8, 12, 17, 77, 90, 122, 127-129, 135).

Obwohl die nationalen Parlamente das Schengener Vertragswerk formal in Kraft setzen müßten, wurden sie an der Erarbeitung ebensowenig beteiligt wie das Europäische Parlament und erst auf Drängen auszugsweise über den Stand informiert. Somit verkürzt sich die Mitwirkung der Volksvertretungen faktisch auf ein Ja/Nein-Votum zu dem von der Exekutive ausgehandelten Vertrag.

Das Europäische Parlament forderte deshalb im November 1989 die Regierungen der Schengen-Staaten auf, die für den 15. Dezember geplante Unterzeichnung auszusetzen (9). So geschah es tatsächlich, jedoch aus anderen Gründen: angesichts der jüngsten Ereignisse in der DDR konnten sich die Delegationen nicht über deren Status einigen. Gegen den Widerstand der BRD hatten die anderen Schengen-Länder — aus Furcht vor illegaler Einwanderung über die DDR — gefordert, deren Bürger sonstigen „Drittausländern" gleichzustellen (10). Nach der DDR-Wahl kann nun zu Ende verhandelt werden, die Unterzeichnung ist jetzt für Juni geplant.

Die Erarbeitung dieser „sogenannten Schengener Errungenschaften" (4) wirkt aber nicht nur „standardbildend" für beitrittswillige westeuropäische Staaten (11) oder als „Labor für die EG insgesamt" (12) im Hinblick auf deren Binnen-Freizügigkeit ab 1993. Vielmehr denken Innenpolitiker nach den ersten bilateralen Absprachen mit osteuropäischen Staaten, insbesondere angesichts der „Schrittmacherdienste" der Kooperationen gegen Drogenhandel (13) und „Terrorismus" (14), schon laut über ein „Schengen-Ost" nach.(15)

Darüber hinaus hofft man, die Schengener Vereinbarungen auch qualitativ noch erweitern zu können: über ein Europäisches Kriminalamt — „zunächst nicht zwingend..." (16) „mit exekutiven Befugnissen" (17) bis hin zu „einer Art Weltpolizei" (18) zur Gestaltung einer „Weltinnenpolitik".(19)

Christian Busold, 34 Jahre, Jurist. Derzeit tätig als Referent der Grünen Bundestagsfraktion. Diverse Veröffentlichungen zu Drogen-, (innere) Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

1) GMBl. 1986, S.79-81; 2) vgl. stellv. Boge in „Kriminalistik" 1985, S.40; 3) Die Welt, 5.1.1990; 4) BMI-StS Neusel in 67. Sitzung d. BT-Innenausschusses am 10.11.1989, Prot. S.17, mit d. Hinweis, Großbritannien, Irland, Dänemark u. Griechenland hätten bereits Bedenken angemeldet; 5) in der BRD sind z.B. Personal- und Sachmittel bereits mit d. Bundeshaushalt 1990 bewilligt worden; 6) Beschluß d. Schengener Minister und Staatssekretäre v. 12.12.1988; vgl. Rosenbauer in „Terrorismus", 4/1989, S.2; 7) als sich d. ersten Schwierigkeiten mit d. Einhaltung d. vorgesehenen Unterzeichnungstermins andeuteten, wurde z.B. eine AG eingesetzt zur Prüfung, welche Vereinbarungen schon vorab umsetzbar seien (FR, 15.11.1989); 8) vgl. Protest-Resolution d. EG-weiten Anwaltsorganisation CCBE v. 28.10.1989; 9) BT-Drs. 11/6119; 10) Die Tageszeitung, 15.12.1989; 11) Italien, Spanien u. Portugal haben schon beantragt, noch vor 1993 beitreten zu können; 12) StS Stavenhagen (Bundeskanzleramt), HB 13.11.1989; 13) StS Rosenbauer (LMJ Bayern) in „Terrorismus", 4/1989, S.2; 14) z.B. zw. USA u. UdSSR, vgl. Horchem in „Terrorismus", 3/1990, S.6; 15) z.B. FDP-MdB B. Hirsch; 16) so einschränkend BMI Schäuble; Inn. Sich. 3/89, S.12; 17) z.B. Boge (Welt, 3.2.1989), Kohl (SZ, 8.2.1989), Lutz (SZ, 9.9.1989); 18) Schlee, dpa (lsw), 24.6.1989; 19) Ex-BMI Zimmermann, FAZ, 28.7.1987

ist beabsichtigt, gemischte Polizeibrigaden aufzustellen. Und ein gemeinsamer Zentralcomputer (SIS — Schengener Informationssystem, s. Weichert: Europa im Datennetz) soll den ungehinderten gegenseitigen Zugriff auf die nationalen Datensammlungen vermitteln. Mehrere Millionen Datensätze werden da letztlich zusammenkommen, nach Kriterien, die tatsächlich nur einen „Nukleus gemeinsamer Datenschutzregeln" ausmachen, wie es ein bundesdeutscher Europol-Fan treffend fomulierte (4). Mehrfach haben bundesdeutsche Polizeiführer auch deutlich gemacht, daß nach einem Wegfall der Grenzkontrollen das innerstaatliche Kontrollnetz umso dichter werden müsse. Ex-BKA Boß Boge, der jetzt dem Ostberliner Innenministerium freiheitlich-demokratischen Schliff verpassen soll, kündigte vorsichtshalber schon einmal „mehr gezielte polizeiliche Inlandsaktivitäten" an, vor allem für den Fall, daß die „Ausgleichsmaßnahmen" und der Zugriff auf ausländische Datenbanken nicht im erwünschten Umfang zur Verfügung stünden (5). Und folgerichtig haben die französischen Behörden nach dem deutsch-französischen Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit von 1987 einen tiefen Kontrollgürtel hinter der Grenze errichtet, und die bundesdeutsche Zollfahndung soll in den kommenden Jahren kontinuierlich verstärkt werden, vermeldete das Fachblatt „Kriminalistik" im Juni 1989.

Mit dem maschinenlesbaren „Europaß" und dem bundesdeutschen Personalausweis stehen dabei nach Ansicht des Bremer Rechtsinformatikers Professor Wilhelm Steinmüller die „ersten technischen Massenkontrollmittel der Neuzeit" zur Verfügung. Mithilfe von Kontrollstellen-Regelungen, wie sie in der BRD seit dem Razziengesetz von 1978 bestehen und mit der „Schleppnetzfahndung" von 1987 erheblich ausgeweitet wurden, sind Möglichkeiten der tausendfachen Grenzziehung im Landesinnern und der massenhaften Datenerfassung geschaffen worden. An diesen „fliegenden Grenzen" sind alle Passierenden — Unschuldsvermutung hin oder her — verpflichtet, ihre Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Gegenstände durchsuchen zu lassen; ein Straftatverdacht oder eine konkrete Gefahr sind nicht mehr Voraussetzung für diese massiven polizeilichen Eingriffe. Der Mensch wird zum Sicherheitsrisiko, die staatliche Ordnung — jetzt auch im europäischen Rahmen — hingegen zum Supergrundrecht, das alle anderen, die wirklichen Grund- und Bürgerrechte, in den Schatten stellt.

Die Schengener Abkommen (vollst. Text: s. Dokumentation) gelten unter den europäischen Sicherheitspolitikern als „Pilotprojekt", auch Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble mißt ihnen eine „Vorreiterrolle" zu: „Es ist der Versuch, auf einem begrenzten Raum unter einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Staaten Regelungen zu erproben, die sich unter einer Vielzahl von Staaten mit sehr unterschiedlichen Rechtssystemen — ohne diese Erprobung, gleichsam aus dem Stand heraus — nur ungleich schwerer realisieren ließen", verriet er im November 1989 vor der vierten Fachkonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung zu „Fragen der europäischen Rechtspolitik" im niederländischen Den Haag. Ist dieser Staatsvertrag in den nationalen Parlamenten der bisherigen Erstunterzeichnerstaaten erst einmal verabschiedet, sollen die übrigen EG-Mitglieder das Werk nur noch *vollständig*, d.h. ohne Veränderung, übernehmen können.(6)

Die Exekutive ist der Legislative schon um anderthalb Jahrzehnte voraus. Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit existiert seit 1976 eine europaweite Einrichtung namens TREVI. Dieser Zusammenschluß von Innenministern und hochrangigen Repressionsspezialisten fungiert nach Aussagen bundes-

deutscher Insider als „Planungsinstanz und Sicherheitskonferenz" für die EG-Länder (s. Diederichs, TREVI...). Das Gremium ist ein internationaler Geheimzirkel: Es unterliegt keiner juristischen oder parlamentarischen Kontrolle, seine Tagesordnungen und Entscheidungsstrukturen sind nicht bekannt, ebenso nicht die Funktionen und Namen seiner nicht-ministeriellen Mitglieder. Sitzungsthemen und Protokolle gelangen nur selten und allenfalls in Auszügen an die Öffentlichkeit, die Kommunikationswege zwischen den beteiligten nationalen Behörden laufen über „geschützte Leitungen". Vier Untergruppen beschäftigen sich mit „Terrorismus", „allgemeinen Polizeifragen" und „organisierter Kriminalität"; in der Folge der Schengener Verträge geht es jetzt auch hier um „Ausgleichsmaßnahmen".

Damit nicht genug: Allen voran steuern die Seilschaften aus BKA und Innenministerien zielstrebig auf eine europaweit zuständige Polizeizentrale zu. Auf dem Weg dahin müsse sich allerdings ein „europäisches Polizeiverständnis" gegen die „Kultivierung von Reservatsrechten" durchsetzen, faßte ein hoher Grenzschützer die Linie seiner Kollegen aus BKA und Innenministerien zusammen (7). Sie können sich dabei auf eine politische Grundsatzerklärung Helmut Kohls stützen, die der Kanzler 1988 vor dem Aspen-Institut in Westberlin abgab: „Wir dürfen uns von daher nicht scheuen, auch neue, unkonventionelle Wege im Bereich der Inneren Sicherheit zu gehen. Dabei sollten wir aus den Erfahrungen der Vereinigten Staaten von Amerika lernen und für die Kernbereiche der Kriminalität, der Inneren Sicherheit, eine europäische Bundespolizei schaffen." (8)

Erste Schritte sind getan: Auf Initiative der Bundesrepublik richtete Interpol (IKPO) 1986 im französischen Lyon ein europäisches Regionalbüro (EuSec) ein. Hauptnutznießer dieser polizeilichen Nachrichten- und Kontaktbörse ist das Bundeskriminalamt. Doch Interpol-Europa hat keinerlei Exekutivbefugnisse, darf überdies bei politisch motivierten Straftaten und Wirtschaftsverbrechen nicht in allen Fällen tätig werden. Erklärtes Ziel ist daher ein Europäisches Kriminalamt (EKA), ausgestattet mit einer zentralen Datenbank und mit Befugnissen gegenüber den nationalen Sicherheitsbehörden, vergleichbar denen des BKA gegenüber den Landeskriminalämtern der Bundesrepublik. Für die Zentralverwaltung des Schengener Informationssystems (SIS), Keimzelle eines zukünftigen Euro-Datenpools, gilt neuerdings Straßburg als aussichtsreichster Standort.

Unter die Räder und in die Datenbanken eines solchen machtvollen Staatssicherheitsapparates sollen insbesondere die Konsumenten illegaler Drogen geraten; die Mehrheit der EG-Staaten setzt auf Repression statt auf Entkriminalisierung, Hilfe und Sozialpolitik. Flüchtlinge aus außereuropäischen Ländern will die Europäische Gemeinschaft vor ihren Grenzen halten, denn billige Arbeitskräfte für den Binnenmarkt haben die süd- und osteuropäischen Armenhäuser ausreichend zu bieten. Und einige christlich-soziale Hardliner haben bereits deutlich gemacht, daß hierzulande in der kommenden Legislaturperiode auch das Grundrecht auf Asyl fällig ist: Unter Verweis auf die Angleichung des Flüchtlingsrechts im Schengener Abkommen soll das Grundgesetz (Art.16.2) „harmonisiert" werden. Düstere Aussichten auch für Europas Bürgerinnen und Bürger, die für soziale, politische, ökonomische und Minderheitenrechte streiten: Am hohen technologischen, personellen und materiellen Standard des „Molochs einer internationalen Polizeiexekutive" (Th. Weichert) werden manche Kämpfe scheitern. Die sogenannte Organisierte Kriminalität wird hingegen zu einem wirtschaftlichen und politischen Machtfaktor, das werden auch grenzenlose Kompetenzen der Fahndungsbehörden nicht verhindern können. Kaum gesteigertes Verfolgungsinteresse wecken andererseits — das kann kaum überraschen — transnationale Umweltverbrechen wie die in den meisten Fällen nicht einmal illegalen Giftexporte, die im BKA-Jargon als „Mülltourismus" verharmlost werden. Und die „westeuropäische Front", die isolierte Stadtguerillagruppen gelegentlich ausrufen, existiert tatsächlich nur bei ihren Gegnern. Der sogenannte Terrorismus, mit Ausnahme der IRA- und ETA-Untergrundkämpfer, stellt selbst in den Augen der Repressionsexperten keine ernsthafte Bedrohung für eine Europäische Union dar. Trotzdem lassen bundesdeutsche Polizeiführer schon mal anklingen, das rechtliche Instrumentarium des Paragraphen 129a StGB gern auf Westeuropa ausgeweitet sehen zu wollen (9); einige unter den Hardlinern träumen gleich von einem vereinheitlichten gesamteuropäischen Rechtssystem (10). Erst unlängst hat das TREVI-Geheimkabinett einen gemeinsamen Informationsaustausch über „Störungen der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit" beschlossen. Und der langjährige Generalbundesanwalt Kurt Rebmann, mit dessen Rezepten mittlerweile auch Spaniens Regierung hungerstreikende politische Gefangene niederkämpft, pflegt nicht erst neuerdings großeuropäische Träume: „Wir brauchen eine solche Fahndung (nach „Terroristen", Anm.) vom Nordkap bis Sizilien und von Lissabon bis zum Eisernen Vorhang", verkündete der Karlsruher Großinquisitor (11). Und darüber hinaus: Über kurz oder lang werden auch die ehemals realsozialistischen Diktaturen sich den westlichen Repressionssystemen anschließen.

Kein Zweifel: Europa 2000 wird eine wirtschaftliche und politische Großmacht sein. Die Bürgerrechte für seine Menschen sollen dafür auf kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht werden. 200 Jahre nach der Französischen Revolution ist der Kampf um die Menschenrechte wieder hochaktuell.

Rolf Gössner, Publizist und Rechtsanwalt, lebt in Bremen. Lehraufträge an den Universitäten Bremen, Dortmund, Hagen und Marburg. Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Geheim" (Köln). Mitinitiator der Bürgerinitiativen „Bürger kontrollieren die Polizei".

Veröffentlichungen: Der Apparat- Ermittlungen in Sachen Polizei (1984, Co-Autor: Uwe Herzog); Im Schatten des Rechts — Methoden einer neuen Geheim-Polizei (1984); Restrisiko Mensch (1987); Widerstand gegen die Staatsgewalt — Handbuch zur Verteidigung der Bürgerrechte (1988). In Vorbereitung: Politische Justiz im „Antiterror-Kampf".

Norman Bethune, presserechtlich Verantwortlicher der Redaktion Straßenmedizin (Hamburg).

Veröffentlichungen: Geplant für die Bundesrepublik: Gummigeschosse, gem. Hrsg. mit AL-Berlin, GAL-Hamburg, Die Grünen Baden-Württemberg, Hamburg 1983; „Vertrauen schaffen": Polizei und Friedensbewegung, gem. Hrsg. mit Arbeiterkampf und Atom, Hamburg 1984; Wasserwerfer — Gummigeschosse — CS: Die neuen Waffen der Polizei — Schnellabschaltung der Bürgerrechte, gem. Hrsg. mit einem Dutzend Gruppen und Redaktionen, Hamburg 1986; Präventive Konterrevolution: Polizeipsychologen in der Bundesrepublik, gem. Hrsg. mit einem Dutzend Gruppen und Redaktionen, 1988; Selbstschutz und Erste Hilfe bei Demonstrationen und Blockaden, 8. vollstd. überarbeitete Aufl., Hamburg 1988.

Quellen:
1) Die Polizei 8/89; 2) W. Schäuble, Rede vor der „Vierten Fachkonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung zu 'Fragen der europäischen Rechtspolitik'", Den Haag, 16.11.89; 3) Kriminalistik 6/88; 4) Kriminalistik 2/89; 5) Die Welt, 3.2.89; 6)Die Polizei 8/89;; 7) Kriminalistik 2/89; 8) Die Polizei, 8/89, dort: „...zu schaffen"; 9) Schreiber in Kriminalistik 2/85, Herold in BKA Vortragsreihe 23, 1980, zit. n. Weichert, Forum Recht 3/89; 10) z. B. StS Rosenbauer (bayer. Innenministerium) in „Terrorismus" 4/89; 11) Weserkurier, 23.11.88;

Jean Quattremer

Frankreich: Sieg über das „Deutschland der Polizei"?

In Frankreich hat Schengen mehr Fragen als wirkliche Besorgnis ausgelöst. Nur die Menschenrechtsorganisationen — besonders die Asylgruppen — haben, sehr spät, ernsthafte Kritik geäußert. Sie fürchteten, daß durch das Abkommen die Freiheiten vor allem der Ausländer gefährdet würden.

Die Medien und politischen Beobachter dagegen zogen es vor, von einem „demokratischen Defizit" der europäischen Integration zu sprechen. Dafür gibt es zwei Gründe: einmal eine geschickte Kommunikationspolitik der Regierung seit der zweiten Jahreshälfte 1989, zum anderen die Einsicht, daß Europa ohne eine Harmonisierung der Bürgerfreiheiten und der sie begrenzenden Polizeiregeln nicht zu machen sein wird.

Am bemerkenswertesten war jedoch die Zeitverzögerung, mit der die politischen Akteure in Frankreich auf die Arbeiten der Schengen-Gruppe reagierten. Am 14. Juni 1985 hatte die sozialistische Regierung unterzeichnet, die Assoziationen und Parlamentarier aber äußerten ihre Bedenken erst Ende 1988 ... Zwar wurde der Text des Abkommens im „Journal Officiel" erst am 5. August 1986 veröffentlicht. Die Presse jedoch hatte über die Unterzeichnung berichtet, „Libération" sogar am 16. Februar 1987 den vertraulichen Anhang auszugsweise veröffentlicht (zwei Listen von Staaten, die unter Verdacht standen, illegale Einwanderung zu tolerieren oder die europäische Sicherheit zu gefärden) — ohne nennenswerte Reaktionen hervorzurufen.

Um Frankreich aus seiner Lethargie aufzuscheuchen, bedurfte es der europäischen Menschenrechtsgruppen, vor allem der holländischen, die ihren französischen Kollegen den Entwurf für einen endgültigen Vertragstext zuspielten. Dieser Text vom Frühjahr 1988 löste Anfang 1989 eine erste Reaktion der Öffentlichkeit aus. Die heftigste Kritik bezog sich auf die Kontrolle der Daten des automatischen Informationssystems (SIS) und auf die Gefährdung des Asylrechts durch die geplanten Sanktionen gegen Fluggesellschaften, die Ausländer ohne gültige Einreisepapiere transportieren.

Die Haltung der diversen Vereinigungen ist auch Reflex auf das mangelnde Interesse, das die verschiedenen Regierungen Schengen seit der Unterzeichnung entgegenbrachten. Bis zur zweiten Jahreshälfte 1989 war Schengen kein Gegenstand der Innen- und Außenpolitik. In den Expertengruppen zogen sich die Verhandlungen hin, und wurden vom Außenministerium koordiniert — in Frankreich unträgliches Zeichen für Desinteresse. All dies erklärt jene Atmosphäre der Geheimniskrämerei, die die Vertragsvorbereitungen umgab und die französische Öffentlichkeit — in sehr beschränktem Umfang — schließlich beunruhigte.

Der mangelnde Enthusiasmus der Regierung wiederum erklärt sich aus der einseitigen und allgemeinen Wiederherstellung der Visapflicht nach den Anschlägen im September 1986, als Reaktion auf eine Reihe von terroristischen Attentaten. Frankreich wollte nicht, daß eine europäische Verhandlung ihr in diese Politik hineinfunkte. Und ohnehin hat Frankreich es noch nie gern gesehen, wenn seine Souveränität in Sachen Sicherheit beschränkt werden sollte, und sei es für Europa.

Anfang 1989 entdeckte die sozialistische Regierung die politische Existenz des Schengener Abkommens und machte es zum Gegenstand der Außenpolitik. Die Kampagnen der Vereinigungen gegen das Europa der Polizei und das entsprechende Presse-Echo hatten diese Kehrtwende ausgelöst. Zudem nahmen sich jetzt auch Parlamentarier der Linken und der Rechten des Themas an, als es zu einer Parlamentsdebatte über das neue Ausländerrecht kam. Sie fragten vor allem nach dem Inhalt des Abkommens und beklagten die Geheimniskrämerei der Verhandlungen. Bei dieser Gelegenheit informierte die Regierung zum ersten Mal das Parlament über Schengen.

Im Juli 89 übernahm Frankreich die Präsidentschaft der EG (und damit der Schengen-Gruppe) und nutzte die Gelegenheit, sich als Motor eines Europas der Bürger zu profilieren. Beweis für die neugewonnene Wichtigkeit des Dossiers: die Federführung übernahm der Innenminister Pierre Joxe. Dem Außenminister seinerseits wurde wegen seiner schlechten Dossierführung und seiner Küchenkabinettspolitik ein Verweis erteilt. Der Innenminister setzte auf Entkrampfung, berichtete über die Verhandlungen und traf sich mit den Vereinigungen der Kritiker. Vor allem gelang es der Regierung, die Gruppen mit der ausgeweiteten Kontrolle der SIS-Datensysteme zu beruhigen, auch wenn es nach wie vor Bedenken gibt, ob das auch alles so funktionieren würde. Was das Asylrecht angeht, hielten die Gruppen ihre Einwendungen weiter aufrecht.

Die französische Regierung hat es sehr gut verstanden, die bundesdeutsche Haltung für sich zu nutzen. Denn die Nachbarn vom anderen Rheinufer forderten ständig mehr Sicherheit auf Kosten der Freiheiten, vor allem was SIS und das Recht auf Verfolgung außerhalb der Grenzen betrifft: die Deutschen verlangten das Recht, auch im Ausland Verhaftungen vornehmen zu können, inklusive des Gebrauchs ihrer Waffen. „Stellen Sie sich die Reaktionen der Elsässer vor, wenn sie einen Polizisten in deutschem Feldgrau sehen, der am frühen Morgen kommt, um jemanden zu verhaften", meint heute einer der Verhandler. Die französischen Unterhändler waren überdies erstaunt, daß der Vertreter des BKA gleichberechtigt neben dem Innenministerium mitredete und oft eine sehr restriktive Haltung vertrat. So konnte Frankreich den endgültigen Vertragstext als seinen Sieg und den Sieg der Menschenrechte über das Deutschland der Polizei präsentieren. Das ließ dann die letzten Kritiker verstummen.

Jean Quattremer, Redakteur bei „Liberation", zuständig für Zivilrechte und Immigration.

Thilo Weichert

Europa im Datennetz

1. Datenverarbeitung in der Europäischen Gemeinschaft

In den Römischen Verträgen vereinbarten 1957 die Mitgliedsstaaten der damaligen Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft (EWG) unmißverständlich die Überwindung der nationalen Grenzen zugunsten einer supranationalen wirtschaftlichen und zunehmend auch quasi-staatlichen Einheit. Mit der Bildung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft (EG) ging zwangsläufig eine Internationalisierung der Informationsverarbeitung einher.

So wirbt heute eine Wirtschaftsauskunftei damit, sie erhalte on-line Wirtschaftsdaten aus 12 Ländern. Für die europäischen Kunden stelle sie 800.000 Firmenprofile aus Deutschland und 8 Mio. aus den 12 EG-Ländern in 9 Sprachen direkt über PC jedem Interessenten direkt abrufbar zur Verfügung. (1) Britische Unternehmen fügen im internationalen Maßstab „life-style-orientierte Kundenprofile" ihrer Auftraggeber zusammen, um gezielt Werbematerial anzubieten. Die Masse auslandsbezogener Auskünfte aus Kreditinformationssystemen nimmt spektakulär zu. (2) Daten der Arbeitnehmer in der EG, denen die Freizügigkeit der Arbeitsplatzwahl garantiert ist, werden innerhalb der internationalen Konzerne, teilweise auch zwischen konkurrierenden Unternehmen ausgetauscht. (3)

Bei internationalen Datenschiebereien steht der Staat nicht hinten an. Das Rentenreformgesetz läßt in § 148 III die on-line-Verbindung der verschiedenen nationalen Rentenversicherungsträger zu. (4) Ähnlich bei der Steuerverwaltung: Um zumindest einen gewissen Überblick über die Kapitalbewegungen in der EG zu erhalten, bedarf es des systematischen Austausches zwischen den nationalen Finanzbehörden. (5)

Auch die EG erhebt in zunehmendem Maße Daten, verarbeitet und übermittelt diese. Fast schon selbstverständlich ist, daß die EG ein DV-gestütztes Personalinformationssystem besitzt. Das Statistische Amt der EG in Luxemburg plant die Übermittlung von Informationen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, ohne jegliche Anonymisierungsgarantie. (6)

Massiver als im Planungsbereich sind die Informationsbedürfnisse der EG im Leistungs- und Subventionsbereich. So ließ z.B. die EG vor dem Hintergrund der Milchgarantieverordnung von 1984 einen 19 Seiten dicken Fragebogen von den Landwirtschaftsbetrieben ausfüllen, der Fragen über Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse enthält, von den Kalorien der Mahlzeiten bis zu den Ausgaben für Blumenschmuck, Unterwäsche und Kinobesuch. (7)

Die EG sammelt nicht nur Daten, sie setzt auch die Eckpunkte für den Daten-und Informationsmarkt. Im „Grünbuch zur Telekommunikation" (8) steht unmißverständlich zu lesen, daß es das primäre Interesse der EG ist, eine möglichst effektive Nutzung der Informationstechnologien sicherzustellen, den Informationsmarkt auszubauen, gemeinsame Standards zu entwickeln und sonstige Wettbewerbshindernisse zu beseitigen. (9) Diesen Zweck verfolgen eine Vielzahl von EG-Projekten mit geheimnisvollen Namen wie INSIS, ESPRIT, RACE, TEDIS oder STAR, welche zumeist ein Finanzvolumen in Milliarden-Höhe haben. (10)

Seit langem gibt es bei der Kommission der EG eine „Generaldirektion Datenverarbeitung", die denselben Zielen verpflichtet ist. Mit Art. 24 der Europäischen Einheitlichen Akte (EEA) vom Juli 1987 wurden erstmals spezifische rechtliche Grundlagen für die Forschungs- und Technologiepolitik in den EWG-Vertrag eingefügt (11), was zur Folge hatte, daß die Kommission ihre Aktivitäten in Richtung auf einen gemeinsamen Informationsbinnenmarkt verstärkte. (12)

Die EG betreibt selbst Informationssysteme, so seit 1970 die von allen Gemeinschaftsorganen gemeinsam genutzte Datenbank der automatischen Dokumentation des Gemeinschaftsrechts (CELEX). (13) Das 1980 in Betrieb genommene Euronet DIANE ist eine Einrichtung der Postverwaltungen der EG-Mitgliedsstaaten, welches Zugang zu weit über 300 internationalen Datenbanken gewährt. (14) Außerdem gibt es eine Vielzahl von EG-eigenen, auch Privatleuten und Privatgesellschaften zur Verfügung stehenden Datenbanken. (15)

Schon 1993 soll europaweit ein digitales dienstintegrierendes Kommunikationsnetz (ISDN) zur Verfügung stehen. (16)

Um gegenüber den USA nicht den Anschluß zu verlieren, schreckt die EG nicht einmal davor zurück, die sensibelsten Personeninformationen des menschlichen Erbguts anzutasten. Mit dem 30-Mio.-Mark-Programm „Analyse des menschlichen Genoms" soll die DNA kartiert werden, zu Zwecken der „medizinischen Prävention". (17)

Besondere Erwähnung verdient schließlich die einzige quasi-polizeiliche Einheit der EG mit dem Namen UCLAF. Es handelt sich hierbei um eine internationale Einheit zur systematischen Bekämpfung des Betruges mit EG-Mitteln, die mit Beamten der Kommission der EG und speziellen Polizei-Einheiten der EG-Staaten besetzt ist. (18)

2. Datenschutz in den EG-Staaten

Vor der Darstellung der Aktivitäten und Bestrebungen im „Sicherheitsbereich" soll erörtert werden, wie es allgemein innerhalb der EG und den Mitglieder-Staaten um den Datenschutz steht. (19)

Schon auf nationaler Ebene sieht es weitgehend trübe aus. Generell wird behauptet, der Datenschutzstandard in der Bundesrepublik (BRD) und in Frankreich wäre am höchsten (20). Doch weit her ist es dort mit dem Datenschutz beileibe auch nicht. (21)

In der BRD begann Hessen 1970 mit der Vorlage eines Landesdatenschutzgesetzes. Die anderen Länder zogen erheblich

später nach, der Bund erst im Jahr 1977 (22). Diese Gesetze entsprechen aber schon lange nicht mehr dem aufgrund der technischen Entwicklung notwendigen Standard, wie ihn das BVerfG 1983 forderte (23). Auch die derzeit von der Bundesregierung vorgelegten Datenschutzgesetze laden durch ihre generalklauselartigen Regelungen die Exekutive geradezu zum Mißbrauch ein. (24)

In Frankreich soll, nach einem Dekret von 1974, ein Gesetz von 1978 die Freiheitssphäre des Einzelnen schützen. (25)

Die Niederlande haben in ihrem kürzlich verabschiedeten Datenschutzgesetz den Polizeibereich ausgenommen (26). Auch in Luxemburg fehlen entsprechende Regelungen. (27)

In Italien sind bisher alle Versuche, gesetzliche Datenschutzregelungen zu verabschieden, gescheitert. (28)

Dies gilt auch für Belgien. (29)

Zwar sind in den modernen Verfassungen von Portugal und Spanien aufgrund der Erfahrungen mit Datenmißbrauch während der jahrzehntelangen Diktaturen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten. Darüber hinausgehend gibt es aber auch hier nur Fehlanzeigen. (30)

3. Internationaler Datenschutz

Auf internationaler Ebene sind Datenschutznormen bisher lediglich als unverbindliche Empfehlungen vorhanden. Dies gilt z.B. für die Leitlinien der OECD vom 23.9.1980. (31)

Dies gilt aber auch für die Regelungen des Europarats. Dort entstand nach längeren Vorarbeiten 1981 das „Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" (32). Diese Konvention ist bis heute das einzige völkerrechtlich verbindliche Dokument auf dem Gebiet des allgemeinen Datenschutzrechts. Es wurde bisher nur von neun Staaten ratifiziert, darunter den sechs EG-Staaten Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Bundesrepublik (33), Spanien und Dänemark.

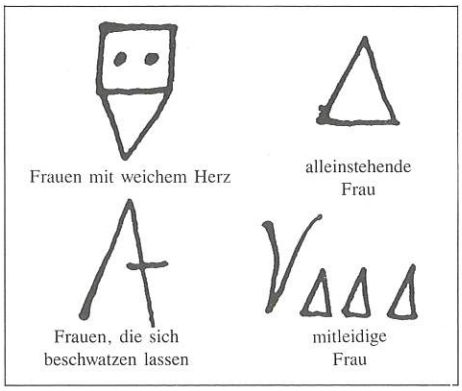

Das erste Problem bei dieser Konvention ist, daß sie keine einklagbaren Rechte für die Bürgerinnen und Bürger begründet, sondern die Staaten lediglich völkerrechtlich verpflichtet (34). Diese Verpflichtung wird von den Staaten folglich nicht sehr ernst genommen. So hat Spanien beispielsweise bis heute keine nationalen Normen erlassen (35). Zudem läßt sich die Konvention nicht auf detaillierte Aussagen über die Verarbeitungsvoraussetzungen ein, sondern formuliert allgemeine Grundsätze, die nicht unbedingt dem Persönlichkeitsschutz Vorrang einräumen, sondern beispielsweise dem grenzüberschreitenden Verkehr, dem „freien Fluß" von Personendaten (Art. 12 Abs. 2 DatSchK). (36)

4. EG-Datenschutz

Ist das Urteil über die nationalen und internationalen Bestrebungen zum Persönlichkeitsschutz schon negativ bis vernichtend, so gilt dies in noch stärkerem Maße für die EG. (37)

Zwar sind vom weitgehend kompetenzlosen Europäischen Parlament (EP) immer wieder Beteuerungen über die Bedeutung des Persönlichkeits-, konkret des Datenschutzes, zu vernehmen und das seit 1976. Am 8.5.1979 wurde sogar eine „Entschließung zum Schutz der Rechte des Einzelnen angesichts der fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung" verabschiedet (38). Ansonsten üben die EG-Organe aber strikte Abstinenz. Das höchste der Aktivitäten war bisher die Empfehlung der Kommission an die EG-Mitglieder, die Datenschutzkonvention des Europarats zu unterzeichnen, immer wieder auf diese Konvention hinzuweisen oder gar zu erwägen, als EG selbst diesem Vertrag beizutreten. (39)

Der Ministerrat hat sich bis heute lediglich darum bemüht, die reibungslose Nutzung der Kommunikationstechnologien zu ermöglichen (40). Ein 1985 geschaffenes „Legal Observatory" der EG, welches u.a. die Funktion hat, die Entwicklung des Datenschutzes in den Mitgliedsstaaten zu verfolgen, sieht seine vorrangige Aufgabe darin zu vermeiden, daß datenschutzrechtliche Regelungen wettbewerbs- oder markthemmend wirken könnten (41). Diese Überbetonung von reinen Wirtschaftsinteressen hat für den Datenschutz fatale Konsequenzen: Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst im Bereich des Grundrechtsschutzes anerkannt wurde (42), haben eventuell restriktive nationale Datenschutznormen gegenüber dem EG-Recht keine Chance (43). Das „Europa der Bürger" war und ist eben ein Europa der Händler und nicht ein Europa der Menschenrechte. (44)

Von unterschiedlicher Seite wurde wegen der gravierenden datenschutzrechtlichen Defizite ein eigenes EG-Datenschutzrecht und die Einrichtung einer europäischen Datenschutzkontrollinstanz gefordert (45). Dem aber wird entgegengehalten, die EG habe keine Kompetenzen in diesem Bereich. Begründet wird dies damit, der EWG-Vertrag weise keine datenschutzrechtliche Zuständigkeitszuweisung auf (46). Eine pure Schutzbehauptung: Geht es um wirtschaftliche Freizügigkeit, so waren Kompetenzmängel bisher fast nie ein Problem. Unbestrittenermaßen hätte die EG die Möglichkeit, Datenschutznormen als „Annex" kraft Sachzusammenhang bereichsspezifisch zu erlassen. (47)

Welche Konsequenzen das unterschiedliche nationale Datenschutzrecht und das Fehlen von europäischen Datenschutznormen hat, sieht man bei der immer schamloser betriebenen „Flucht in Datenschutzoasen", d.h. der Verlegung der Datenverarbeitung in Länder, wo die geringsten Restriktionen bestehen (48). So verlagerte ein deutsches Sex-Waren-Unternehmen seine datenträchtige Marketing-Abteilung nach Italien; ein Frankfurter Adressenhändler verarbeitet sein Datenmaterial im datenschutzfreien Belgien (49). Diese „Flucht" wird nicht nur von Privatfirmen, sondern selbst von staatlichen Sicherheitsbehörden praktiziert: Es gibt Fälle von internationaler Telefonüberwachungen, bei denen die stärker rechtlich gebundenen Behörden ihre weniger eingeschränkten Nachbarämter darum bitten, die Leitung anzuzapfen.

Daß bei der grenzüberschreitenden Datenübermittlung bisher noch wenig handfeste Skandale bekannt wurden, liegt nicht daran, daß konkrete Mißbrauchsfälle nicht vorkommen. Vielmehr entzieht sich dieser Datentransfer völlig der Kenntnis der Betroffenen, der Kontrollbehörden und damit auch der Öffentlichkeit. (50)

5. IKPO — Interpol

Eine besondere Gefährdung für das Persönlichkeitsrecht der Menschen innerhalb und außerhalb der EG stellt die infor-

mationelle Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden dar (51). Diese Zusammenarbeit erfolgt auf verschiedenen Ebenen: Neben einer Vielzahl von inoffiziellen und geheimen Kooperationsformen, z.B. den „Clubs" (52), den bilateralen Kooperationen (polizeilicher kleiner Grenzverkehr) (53) und der Zusammenarbeit der regionalen Rauschgift-Arbeitsgruppen sind dies v.a.

— IKPO-Interpol (Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation),
— TREVI (Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence Internationale) und
— Schengen.

Interpol ist im wesentlichen nichts anderes als eine internationale Informations- und Kommunikationszentrale. Von den knapp 500 000 Nachrichten, die über Interpol zwischen den zentralen Polizeibehörden (Nationale Zentralbüros — NZB, für die BRD: Bundeskriminalamt — BKA) jährlich ausgetauscht werden, haben die Nachrichten aus Europa mit 80% den Hauptanteil (davon wieder ca. 30% aus der BRD) (54). Der Schwerpunkt liegt in der Ausstrahlung von Personen- und Sachfahndungen, von Warnmeldungen, Täter- und Opferidentifizierungen sowie in der Auswertung von Arbeitsweisen (modus operandi) international aktiver Rechtsbrecher.

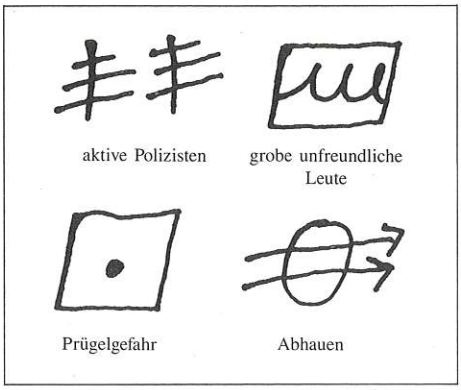

Der Datenaustausch erfolgt über ein eigenes Kurzwellennetz, welches dauernd technisch verbessert wird. Den höchsten Standard hat man innerhalb Europas erreicht, wo nicht mehr mit Morsefunk und einfachem Fernschreiber gearbeitet wird, sondern in zunehmendem Maße mit Telex, Teletex, Telefax, Telebild und on-line-Datenfernübertragung. 1989 wurde die Zentrale von Interpol von Paris — St.Cloud nach Lyon verlegt. In der neuen Zentrale steht ein zentrales elektronisches Rechenzentrum zur Verfügung mit Personen, Fall-, und Objektdateien, auf welche die NZBs direkten Zugriff haben sollen (Fichier Informatisé des Recherches — FIR). (55)

Lange Zeit war die Datenverarbeitung von Interpol überhaupt keiner Kontrolle unterworfen. Als erste Prüfungen durch die bundesdeutschen Datenschutzbehörden erfolgten, zeigte sich eine Vielzahl von Mängeln (56). Das Sitzstaatabkommen von 1984 sah dann die Einrichtung einer „internen Kontrolle" durch eine Kommission vor, in welche Polizeibeamte und nationale Datenschützer berufen werden sollten. Ob deren Arbeit wirksam ist, läßt sich schwer beurteilen, muß aber bezweifelt werden. (57)

Wegen der Konzentrierung der Interpolarbeit in Europa, der außerhalb Europas bestehenden technischen Defizite und der Unterschiedlichkeit der Regierungssysteme v.a. in der „Dritten Welt", entwickelte sich innerhalb von IKPO-Interpol eine europäische Tochter, das „Technisches Komitee" (TCE), aus der 1986 das Europäische Sekretariat (EuSec) hervorging. (58)

Der Schwerpunkt informationeller Polizeikooperation verlagert sich immer mehr weg von IKPO-Interpol und hin zu Einrichtungen, die der EG lose angegliedert sind, ohne dort organisatorisch eingebunden zu sein (59). Diese Kooperation, z.B. bei TREVI und Schengen, ist daher ebensowenig dem Europäischen Gerichtshof oder dem EP veranwortlich wie die Interpol-Arbeit und hat den Vorteil größter Flexibilität, gleichgelagerter Regierungsinteressen und eines gemeinsamen hohen technischen Standards.

6. TREVI

Zwischen den TREVI-Staaten, die identisch sind mit den EG-Staaten, findet seit 1976 der Austausch von Personeninformationen statt (60). Das Schwergewicht lag zunächst im sogenannten Terrorismus-Bereich. Inzwischen wird neben dem europaweiten Sofort-Informationsaustausch nach „terroristischen Ereignissen" auch ein Austausch über „unerwünschte Ausländer aus Drittstaaten" praktiziert (61). Die Aktivitäten von TREVI weiteten sich immer weiter aus und umfassen heute praktisch alle Kriminalitätsbereiche, vor allem das, was mit dem Begriff „organisierte Kriminalität" zu umschreiben versucht wird. Es gibt Meldedienste zu Terrorismus, Drogenhandel, Waffenhandel, bewaffnetem Raub, Betrug, Menschenhandel, Erpressung, Entführung und zu Fußballkrawallen.

Die Arbeitsgruppe II von TREVI widmet sich in besonderem Maße der gemeinsamen technologischen Entwicklung, u.a. auf den Gebieten der Datenverarbeitung und des Datenaustausches. 1986 wurde der Aufbau eines eigenen „geschützten" grenzüberschreitenden Kommunikationssystems beschlossen, das 1987 betriebsbereit war.

Die erste demonstrative öffentliche Groß-Fahndungsaktion erfolgte anläßlich der Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik über ein TREVI-Informations- und Korrespondentennetz. In Kooperation mit den Fußballverbänden sammelten die Sicherheitsbehörden Informationen, z.B. über Kartenverkauf, Mannschaften, Baumaßnahmen in den Stadien und bisherige Erfahrungen mit Hooligans in Europa. Die EG-Partnerstaaten schalteten ihre Informationen über Stärke, Zusammensetzung, Reisewege und Reisezeiten der als gewalttätig eingeschätzten Fan-Gruppen zusammen. Nahezu perfekt und weit vor den Stadien konnten die Polizeibehörden dann zugreifen: durch Einreiseverweigerung, bei der polizeilichen Kontrolle und Begleitung der Fan-Gruppen, ja sogar beim Vorverkauf der Eintrittskarten für besonders brisante Spiele.

7. Schengen

Eine erste gesetzlich abgesicherte Normierung der polizeilichen Kooperation in Europa soll im Schengen-Zusatzabkommen erfolgen (62). Dieser Name ist verharmlosend: Der geplante Staatsvertrag (künftig Schengen II) ist nicht bloß ein Anhängsel des 1985 unterzeichneten Regierungsabkommens über die Reduzierung von Grenzkontrollen. Es handelt sich vielmehr um die erste vertragliche Basis einer europäischen zentralen Polizeibehörde namens „Europol", „Europäisches FBI" oder „Europäisches Kriminalamt" (EKA). (63)

Deren Kernstück wird zunächst das Schengen-Informationssystem (SIS) sein. Dabei handelt es sich um ein Computernetz zwischen den BeNeLux-Staaten, Frankreich und der BRD mit einer zentralen Recheneinheit in Straßburg. Als Kosten für deren Errichtung werden 3,1 Mio. DM genannt. Die Betriebskosten sind mit 1,5 Mio. DM pro Jahr veranschlagt. In der Anlaufphase sollen mit ca. 800 000 Personendatensätzen 15% derKapazität ausgeschöpft werden. Über die Hälfte der Rechenkapazität sind für die Sachfahndung vorgesehen. Acht bis zwölf Zugriffe pro Sekunde sollen möglich sein (64). Die Zugriffsbefugnis aller Grenz- und Polizeibeamten, in festen Dienststellen wie im Streifendienst, ist vorgesehen, ähnlich

dem bundesdeutsches Informationssystem der Polizei (INPOL). (65)

Ihr Interesse an einer Beteiligung am SIS haben bis heute, also vor Realisierung des Projekts, schon die EG-Länder Italien, Portugal und Spanien angemeldet. Nach Wegfall aller Grenzkontrollen in der EG soll aus dem SIS ein EIS (Europäisches Informationssystem) werden (66). Der SIS-Datenbestand soll parallel bei den Nationalen Zentralbüros (NZB) geführt und dauernd aktualisiert werden (Art. 93 Abs. 2 Schengen II). IKPO-Interpol hat Interesse an einer Standleitung zum SIS angemeldet.

Vorgesehen sind folgende Datenkategorien:
— Festnahme (Art. 96 Schengen II),
— Einreiseverweigerung (Art. 97 Schengen II),
— Vermißte, Gefahrenabwehr (Art. 98 Schengen II),
— Aufenthaltsermittlung (Art. 99 Schengen II) und
— verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle (Art. 100 Schengen II = Beobachtende Fahndung bzw. Polizeiliche Beobachtung) von Personen und Fahrzeugen.

Neben dieser Fahndungsdatei, deren Einrichtung ca. 2 Jahre dauern soll, sind schon weitere Euro-Polizeidateien in der Diskussion: Euro-ED-Datei, Haftdatei, Straftaten-/Straftäterdatei. (67)

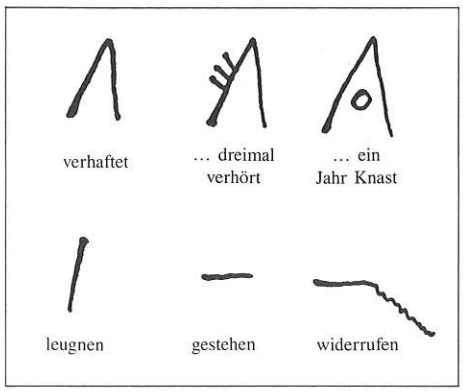

Die Voraussetzungen für eine internationale Ausschreibung sind denkbar vage formuliert. Selbst eine Beschränkung auf mutmaßlich internationale Sachverhalte erfolgte nicht explizit (Art. 95 Abs. 1 Schengen II) (68). Die Ausschreibungen orientieren sich ausschließlich am nationalen Recht, welches völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen vorgibt. Bei der Euro-Befa (Art. 100 Schengen II) sind uferlose Generalklauseln vorgesehen (sog. vorbeugende Verbrechensbekämpfung: Gesamtbeurteilung des Betroffenen, Anhaltspunkte für die Planung schwerer Straftaten). Zu Zwecken der nationalen „Staatssicherheit" sind sogar die Geheimdienste zur Befa-Ausschreibung befugt (Art. 100 III Schengen II). Gespeichert werden bei dieser Beobachtungsmaßnahme Reisetag, -ziel und Begleitpersonen, das Fahrzeug, mitgeführte Sachen und gar „Umstände des Antreffens", also praktisch alles. (69)

Die Beobachtende Fahndung wird schon auf nationaler Ebene zu Recht als verfassungswidrig und freiheitsbeschränkend kritisiert. Diese Kritik greift natürlich bei der größeren europäischen Tochter mit ihren uferlosen Klauseln erst recht. Die in der Bundesrepublik vorgeschriebene Trennung von Polizei und Geheimdiensten wird nicht nur faktisch aufgehoben, sondern mit dem Schengener Staatsvertrag auch gesetzlich abgeschafft.

Gefährlich ist aber auch, daß nicht nur die Personen-, sondern auch die Sachfahndung exekutive Maßnahmen fremder Polizeien gegen einzelne Personen zur Folge haben kann. (70)

Nicht weniger fragwürdig als die Maßnahmen selbst sind die geplanten Datenschutzbestimmungen, deren windige Formulierung oft erst beim dritten Lesen erkennbar ist: Zwar wird zunächst feierlich der Grundsatz beschworen, daß Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu welchem sie erhoben wurden, doch wird dieses Zweckbindungsprinzip sogleich durch einen Verweis auf das jeweilige nationale Recht aufgehoben (Art. 103 V, 105 Schengen II). Die Auskunftsregelung ist wahrlich schlampig formuliert: Danach sollen die Datenschutzinstanzen nach nationalem Recht Auskunft über Speicherungen geben (Art. 110 I, 115 I Schengen II), obwohl nach nationalem Recht die Datenschutzinstanzen zur Auskunft überhaupt nicht berechtigt sind. Ein ähnlicher Widerspruch bei der Löschung: Es ist unerfindlich, weshalb gelöschte Daten im SIS-Zentralcomputer noch ein Jahr lang gespeichert werden dürfen (Art. 114 II Schengen II).

Weitreichend scheint die Rechtsschutzregelung zu sein (Art. 110 Schengen II), denn Klagemöglichkeiten in jedem beliebigen Land gewährleisten zunächst einen maximalen Rechtsschutz. Für die Auseinandersetzung mit den Sicherheitsbehörden ist dieser Rechtsschutz allerdings überall nur schwach oder überhaupt nicht entwickelt (71). Außerdem wird das Klageverfahren in der Schengenregelung durch ein merkwürdiges Abstimmungsverfahren (Art. 107 Schengen II) überlagert, welches im Ergebnis auf den evtl. geringeren nationalen Datenschutz-Standard des ausschreibenden Staates verweist.

Die Erfahrung mit den nationalen Fahndungssystemen zeigt schließlich, daß gerade bei den Fahndungsdateien der Rechtsschutz de facto völlig leerläuft. Welcher Mensch meldet sich schon, wenn er befürchtet, auf der Fahndungsliste zu stehen, um über die Speicherung Auskunft zu erhalten. Wahrscheinlicher als eine Löschung der Daten dürfte bei derartigen Rechtsschutzbegehren der Zugriff, die Verhaftung durch die Polizei sein.

Schlimm können sich die Ausschreibungen im SIS allemal auswirken: Diese entfalten eine Tatbestandswirkung für polizeiliche Maßnahmen (Festnahme, Kontrolle, Durchsuchung), die nicht direkt gerichtlich überprüft werden kann. So ist es für die verhaftende deutsche Polizei und das kontrollierende deutsche Gericht zunächst einmal egal, ob die Ausschreibung durch die belgische Polizei rechtmäßig und richtig war.

Datenverarbeitung gemäß dem Schengenvertrag beschränkt sich nicht auf das SIS. Da enthält z.B. der Art. 48 Schengen II eine allgemeine Amtshilfeverpflichtung der „nationalen Sicherheitsdienste", sprich Geheimdienste, ohne daß deren Zusammenarbeit irgendeinen Bezug zum Abbau der Binnen-Grenzkontrollen hätte. Über deren Zusammenarbeit ist fast überhaupt nichts bekannt und wird auch künftig wenig zu erfahren sein. Mit Hilfe des Rechts entstehen rechtsfreie Räume: uferloser Datenaustausch ohne jede Kontrolle. (72)

Welcher „Zweckbindung" Polizeidaten generell unterworfen werden sollen, ergibt sich aus dem Vertrag mit erschreckender Klarheit: Auf Ersuchen werden Informationen grenzenlos austauschbar „im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten", in als „dringend" deklarierten Fällen gar ohne Einschaltung von Justizbehörden (Art. 39 Schengen II) (73). Unaufgefordert, d.h. ohne Ersuchen wird alles mitgeteilt, was „für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein" kann (Art. 46 I Schengen II). (74)

8. Schlußfolgerungen

Diese übersichtsartige Darstellung der Bestrebungen grenzüberschreitender Datenverarbeitung in Europa und der (fast nicht existenten) Bestrebungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts zeigt, daß der Datenschutz bisher zu keinem Zeitpunkt

gegenüber dem Datenhunger von Wirtschaft und Verwaltung, speziell der Polizeiverwaltungen, eine Chance hatte. (75)

Datenschutz wird als ein Hindernis für Markt und freie Entfaltung der Exekutive erlebt, welches mit allerlei juristischen und nichtjuristischen Tricks überwunden werden darf.

Dabei ist der Schutz vor dem Datenschutz redundant, d.h. mehrfach gesichert: Internationale Verpflichtungen sind nicht verpflichtend. EG-Recht ist nicht anwendbar, der Europäische Gerichtshof kann nicht angerufen werden. Nationales Recht wird umgangen. Ausnahmetatbestände zur Aufhebung informationeller Selbstbestimmung sind extensiv einsetzbar.

Zur rechtlich abgesicherten Entrechtung tritt die faktische: Die technische Kompliziertheit, die hier praktizierte Geheimhaltung und die praktische Unmöglichkeit der Informationsbeschaffung erlauben erst recht keinen tatsächlichen Zugriff auf die eigenen Daten.

Hier müßten Gegenstrategien ansetzen: Europaweite Verknüpfung der in diesem Bereich arbeitenden Bürgerrechtsorganisationen, Durchleuchtung der informationellen Strukturen in der EG, bei Verwaltung und Wirtschaft, Informationsaustausch darüber und Aufzeigen der damit verbundenen Gefahren für die Bürgerrechte gehören auf die politische Tagesordnung. Natürliche Bündnispartner sind Ausländer- und Asylinitiativen, Menschenrechtsgruppen (76) und Anwaltsorganisationen (77), nicht aber die Parteien bis hin zu den Sozialdemokraten (78), die Polizeigewerkschaften (79) oder gar die Industrie. (80)

Dies muß einhergehen mit der politischen Forderung nach rechtlich abgesicherter Informationsfreiheit gegenüber den europäischen Institutionen (81). Nur so kann verhindert werden, daß sich die Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Überwachungsgemeinschaft weiterentwickelt.

Hier muß man: arbeiten | fromm tun | krank spielen

Die sogenannten Gaunerzinken lassen sich bis zum Dreißigjährigen Krieg zurückverfolgen. Sie sollten Gesinnungsgenossen vor Gefahren wie bissigen Hunden oder rabiaten Hausbewohnern warnen, gaben aber auch Hinweise auf freigiebige Menschen oder auf kostenloses Nachtlager.

Thilo Weichert

Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz
Mitarbeiter bei den Zeitschriften „Geheim", „CILIP — Bürgerrechte & Polizei" und „Datenschutznachrichten"

Veröffentlichungen u.a.: Die heimliche unheimliche Behörde — Das Landesamt für Verfassungsschutz, Hrsg.: Die Grünen im Landtag Baden-Württemberg, Konrad-Adenauerstr. 3, 7 Stuttgart 1, 125 S., DM 5.—; Unvergeßliche Augenblicke — Datenschutznachrichten Sonderheft Videoüberwachung, Hrsg.: DVD e.V. Reuterstr. 44, 53 Bonn 1, DM 8.—

Anmerkungen:

1) Einwag RDV 1990, 1; vgl. die Beispiele in Der Spiegel 41/1989, 44, 47
2) Simitis RDV 1990, 5; vgl. Grüne im EP DANA 1/2-1990, 28
3) Wohlgemuth DANA 1/2-1990, 11ff m.w.N.; Gola Vortrag 13. DAFTA v. 16./17.11.1989 m.w.N.
4) Simitis RDV 1990, 6; DANA 1/2-1990, 23ff mit Anm. Büllesbach
5) Simitis RDV 1990, 6
6) 18. TB hessLfD S. 43f; 10. TB bawüLfD S. 9; Simitis RDV 1990, 8f
7) Simitis RDV 1990, 6
8) BTDrs. 11/930, BRDrs. 341/87
9) Simitis RDV 1990, 7; Boedicker DANA 1/2-1990, 7, 8
10) dazu näher Riegel DSWR 1989, 39f
11) Art. 130f-q EWGV, BGBl. II 1986, 1102ff
12) Riegel DSWR 1989, 36, 41; Grünbuch BTDrs. 11/930, BRDrs. 341/87
13) Riegel DSWR 89, 37f
14) Riegel DSWR 1989, 38
15) Überblick bei Riegel DSWR 1989, 38
16) 10. TB bawüLfD S. 8; Simitis RDV 1990, 8; vgl. Boedicker DANA 1/2-1990, 9f; zum Datenschutz bei Telekommunikation in der EG Schulte-Braucks Vortrag 13. DAFTA v. 16.11.1989
17) TAZ 25.11.1988; EP-Sitzungsdokumente 18.1.1990 Serie C Dokument C3-10/90; Breyer: Bericht im Energie-Ausschuß: Genomanalyse, 1990
18) Fijnaut Vortrag 14. StVTag v. 24.3.1990 S. 8, 15; zum Problem Hamacher Deutsche Polizei 11/1989, 19ff
19) einen Überblick Stand 1984 gibt Vereinigung der Europäischen Demokratischen Anwälte DANA 3/4-1984, 6ff m.w.N.
20) Riegel DSWR 1989, 37; Einwag RDV 1990, 3
21) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 50f
22) BDSG vom 27.1.1977, BGBl. I, 201ff
23) BVerfGE 65, 1ff = NJW 1984, 419ff
24) z.B. Geheimdienstgesetze Weichert DANA 5/5 1989, 7ff; Geiger DANA 5/6 1989, 12ff; Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Jg. 85-90
25) Simitis RDV 1990, 3; zum sog. Sicherheitsbereich Riegel CR 1987, 448f
26) vgl. Weichert CR 1990, 81 = DANA 1/2-1990, 6
27) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 50
28) Simitis RDV 1990, 4 m.w.N.; Riegel CR 1987, 448
29) Simitis RDV 1990, 4 m.w.N.
30) Simitis RDV 1990, 4 m.w.N., 10
31) BAnz.v. 14.11.1981 Nr. 215
32) BGBl. II 1985, 539-550
33) 13.3.1985 BGBl. II, 538, 1134, S. 31
34) Henke, Die Datenschutzkonvention des Europarats 1986, 57, 60
35) Einwag RDV 1990, 2; Simitis RDV 1990, 10; BfD DuD 1989, 117
36) Simitis RDV 1990, 10f; Riegel DSWR 1989, 65f
37) Boedicker DANA 1/2-1990, 8
38) ABl. C 140/34 = BTDrs. 8/2928; ABl. L 246/31 vom 29.3.1982 = BTDrs. 9/1516 m.w.N.; zuletzt Rechtsbeirat „Informationsmarkt" Mitteilungsblatt 88/1 S. 4; dazu Riegel DSWR 1989, 65
39) Riegel DSWR 1989, 66; Einwag RDV 1990, 2; Simitis RDV 1990, 4 (Fn. 9, 10), 10 (Fn. 49)
40) Simitis RDV 1990, 7f
41) Riegel DSWR 1989, 66
42) BVerfGE 73, 339 = EuGRZ 1987, 10 = NJW 1987, 577 (Solange II); vgl. BVerfGE 37, 271 = NJW 1974, 1697 (Solange I)
43) Riegel DSWR 1989, 66
44) Riegel DSWR 1989, 41, 68; Fauvet, Quelle Protection et quelle Europe, Expertises 1988, 339f; Der Spiegel 41/1989, 44, 47
45) 12. TB BfD Nr. 27.3 DANA 1/2-1990, 29; DANA 1/2-1990, 27f; Konferenz d. Datenschutzbeauftragten 26./27.10.1989
46) Karpenstein GS f. Chr. Sasse 1981, 889ff
47) Riegel DSWR 1989, 67
48) Riegel DSWR 1989, 66; Wohlgemuth DANA 1/2-1990, 12ff m.w.N.; Simitis Der Spiegel 41/1989, 44
49) Der Spiegel 41/1989, 44
50) BfD DuD 1989, 117
51) vgl. dazu Riegel CR 1987, 311ff
52) Wiener, Berner u. Berliner Club, vgl. Weichert Geheim 1/1989, 19f m.w.N.
53) dazu Weichert Geheim 1/1989, 20f m.w.N.
54) Weichert Geheim 3/1988, 12 m.w.N.; Busch KJ 1990, 4
55) Weichert Geheim 3/1988, 13 m.w.N.
56) z.B. 5. TB BfD S. 92, 6. TB BfD S. 44f
57) dazu näher Weichert Geheim 3/1988, 13f m.w.N.; Riegel BayVBl. 1985, 139f; Riegel CR 1987, 616
58) Weichert Geheim 1/1989, 19 m.w.N.
59) dazu Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 51; Weichert CR 1990, 66
60) vgl. dazu allgemein Weichert Forum Recht 3/1989, 22; Weichert Geheim 1/1989, 21 m.w.N.; Busch KJ 1990, 5f; Fijnaut Vortrag 14. StVTag S. 5f m.w.N.; Welter DP 1989, 210f
61) z.B. „Auf dem Weg zur europäischen 'Antiterrorismusfront'" dpz 1/1990, 1
62) dazu allgemein Weichert Forum Recht 3/1989, 22f m.w.N.; Busch KJ 1990, 6ff; Busch Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 33, 95-103; Fijnaut Vortrag 14. StVTag v. 24.3.1990 S. 6f m.w.N.
63) Der Spiegel 28/1989, 28; Weichert Forum Recht 3/1989, 21 m.w.N.; Schäuble Vortrag v. 16.11.1989 Den Haag, Pressedienst des BMI S. 15
64) Weichert CR 1990,63; zu den technischen Details ausführlich Schattenberg Schriftenreiche der PFA 3-4/1989, 20-33
65) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 50
66) wib 20/89 v. 15.11.1989 S. 10
67) Weichert CR 1990, 66 m.w.N.
68) Rosenbauer Terrorismus Informationsdienst 4/1989, 2
69) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 51
70) dazu näher Weichert CR 1990, 63f
71) Weichert CR 1990, 65
72) Riegel BayVBl. 1985, 138; Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 50, 51
73) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 49, 51
74) Fuckner 14. StVTag Materialheft S. 49f, 51
75) vgl. SPD-Fraktion BTDrs. 11/5023
76) vgl. z.B. Memorandumder Internationalen Liga für Menschenrechte Berlin (West): EG 1993, Dez. 1989
77) EDA DANA 1/2-1990, 27f; Conseil des Barreaux de la Communauté Européenne v. 28.10.1989
78) z.B. Arbeitsgruppe Inneres der SPD-BT-Fraktion, Arbeitspapier vom 29.3.1990
79) z.B. GdP, UISP, dazu FR 23.9.1989
80) 13. DAFTA 16./17.11.1989 AK Europa
81) Gurlit ZRP 1989, 253; Europarat Rec. 854/1979

Unter den anschlagsrelevanten Blättern eines der relevantesten

ak ARBEITERKAMPF kommunistische Monatszeitung

Wir berichten, kommentieren, dokumentieren:

- „Innere Sicherheit"
- 129a-Prozesse
- Aktuelles aus der Neonazi-Szene
- Gentechnologie
- Antifaschistische Aktionen
- Sowjetunion
- DDR
- Linke Debatten

Der **ARBEITERKAMPF** erscheint vierwöchentlich als Zeitschrift des **KOMMUNISTISCHEN BUNDES** mit 40 Seiten im Zeitungsformat zu einem Preis von DM 5 pro Ausgabe. Er ist zu erhalten in allen linken Buchläden sowie in gut sortierten Zeitungsläden oder direkt bei der

Hamburger Satz- und Verlagskooperative, Schulterblatt 58, 2000 Hamburg 36, Tel. 040 / 43 53 20

Der **ARBEITERKAMPF** kostet im Abonnement jährlich DM 60; halbjährlich DM 33
(Einzelbestellungen DM 5 + DM 1 Porto). Kostenloses Probeexemplar bestellen!

Es gibt keine einträglichere Beschäftigung als die Herstellung und keine nutzlosere als die Lektüre einer Zeitschrift, die es darauf anlegt, dem Leser zu gefallen und nur in flotte Verpackung zu wickeln, was der sich ohnehin schon gedacht hat. **konkret** versucht, der Versuchung zu widerstehen. In dieser Zeitschrift werden die großen Fragen dieser Jahre in offenem Streit diskutiert — ohne linienrichterliche Enge und doch fern von modischer Beliebigkeit. Das ist manchmal schwer zu ertragen, für die Leser von **konkret** wie für die Redaktion. Denn Aufklärung, die not tut, tut auch weh, sie verlangt nach Prüfung der eigenen (Vor-)Urteile und oft auch den Abschied von ihnen.

konkret

Kostenloses Probeheft bei
Neuer Konkret Verlag, Osterstraße 124, 2000 Hamburg 20
(im Abonnement 12 Hefte jährlich DM 72,-)

Hans Georg Behr

Im Rausch der Drogen

„Für mich hat der Kampf gegen Rauschgift denselben Stellenwert wie der Kampf gegen Terrorismus."
Innenminister Baum, 1979
„Für mich hat der Kampf gegen Rauschgift denselben Stellenwert wie der Kampf gegen Terrorismus."
Innenminister Zimmermann, 1983
„Der Kampf gegen Drogen ist eine noch größere Herausforderung als der Kampf gegen Terrorismus."
Innenminister Schäuble, 1990

Es hat sich also etwas geändert. Der Staatsfeind Nr.1 steht nun endgültig fest. Das dankt er nicht zuletzt dem feinen Instinkt unserer Regierung für Populäres. Der Terrorismus glüht zwar unheimlich rot, ist auch medienträchtig, betrifft den Staatsbürger jedoch nur sehr selten direkt. Er gehört zu den Sorgen „derer dort oben", als eine Art herrschaftliches Berufsrisiko, und der deutsche Herbst '77 ist vergessene Geschichte. Der andere Staatsfeind ist überall wahrnehmbar, in menschlichen Wracks, ausgewrackten Autos und Wohnungen, und er ist nicht weniger unheimlich, da mittlerweile mit den höchstgehandelten Vokabeln der Kriminal-Literatur geschmückt: Wir hören von Mafia, Kartellen, Syndikaten, Seuchen, Ansteckungsgefahren, Gift, und selbst die Knalleffekte des Terrorismus gehören zur Szenerie. Die Bedrohung ist international, weltweit, laut President Bush „schlimmer als die Klimaveränderung", und sie muß mit allen Mitteln bekämpft werden.

Das wird sie schon seit nunmehr zwanzig Jahren, und da kam ein stattliches Arsenal zusammen. Allerdings ist es nicht sehr phantasievoll bestückt, vielfach aus den Kampfplänen gegen den Terrorismus abgeschrieben, und manchmal bescherten uns die Drogen, was nicht einmal im Namen des Terrors durchzusetzen war. Nun haben wir also alles, was den vielbeschworenen Vätern des Grundgesetzes noch so befremdlich war: Durchlöcherung von Brief- und Telefongeheimnis, von Datenschutz sowieso, V-Leute, Kronzeugen, mit Geheimdienstmitteln ausgestattete verdeckte Ermittler, natürlich international agierend, Einschränkung der rechtlichen Wahrheitsfindung, und das alles vertrauensvoll einer üppig wuchernden Bürokratie in die Hände gelegt. Ganz zu schweigen vom wundersamen Wachstum des BKA, das dank Terror und Drogen zu einer Superbehörde des Bundes wurde. All dies, so hören wir immer wieder, sei unverzichtbar zum Sieg in diesem gewaltigen Krieg gegen das Böse. Schließlich brechen vor allem die OK-Gangs immer unverschämter die Gesetze. Wie soll ihnen da die Polizei nachsetzen, wenn sie nicht ...?

Wie sonst, zum Beispiel, wäre am 2. Juni '88 in zwei Schließfächern des Bremerhavener Bahnhofs ein Zentner Kokain entdeckt und gleichzeitig mit „fünf hochkarätigen Mitgliedern der Mafia" aus dem Verkehr gezogen worden? Da Gottes und Justitias Mühlen Geduld erfordern, klärte sich der „bislang größte Erfolg der Drogenfahnder" (BKA-Pressemitteilung) erst nach eineinhalb Jahren halbwegs: Da wollte also BKA-KHK Korn mit Hilfe von V-Mann Carlos Ponze einen Großdealer namens Carlos Hidalgo fangen (da die Namen vom BKA stammen, ist für die Richtigkeit keine Gewähr gegeben), weshalb Herr Korn in Kolumbien hundert Pfund Lockspeise erwarb und in Bremerhaven deponierte. Nur saß besagter Hidalgo schon zwei Jahre in Brasilien ein. Daher bat Herr Korn Herrn Ponze, für den schönen Stoff doch eine andere Mafia zu suchen. Zusammen kamen schließlich drei Lateinamerikaner mit insgesamt 20.000,— Mark und zwei Hannoveraner Jungs mit ganzen fünf Mille, verbunden in der schönen Hoffnung, dafür den Trödel zu bekommen. Da sich das BKA nicht gerne in die Karten gucken läßt, wurden aus einem Anwaltsbüro auch noch Akten geklaut, doch dies half nicht mehr: Selbst die Staatsanwaltschaft verzichtete „angesichts unfaßbarer Aktenmanipulation" auf Anklageerhebung.

Herr Hagen Saberschinsky, oberster Rauschgiftfahnder der Republik, findet es nicht fein, an diesen Fall erinnert zu werden. Er ist der Vater der „Vorverlagerungsstrategie", die ihm mittlerweile 24 Beamte in 18 Ländern mit dem Auftrag bescherte, „das Rauschgift an seiner Quelle zu bekämpfen".

An den Quellen kooperieren die James Bonds der Republik aufs Innigste mit jenen der DEA (Drug Enforcement Agency), der Superbehörde der USA. Oder auch nicht, wenn's die Interessenlage erfordert. Seit in Kampuchea wieder der Bürgerkrieg kocht, kocht in Thailand soviel Heroin, daß die europäischen Preise zusammengebrochen sind. Doch die USA, auf Vietnam aus alten Gründen böse, unterstützen die Haufen um Prinz Sihanouk und drücken die Augen bei mancher Finanzierung zu. Auch im Libanon, wo niemand mehr durchblickt, gibt es Gemengelage: Im Bekaa-Tal hat der Mohn den traditionellen Hanf nahezu vollständig verdrängt, doch die Labors stehen unter christlichem Schutz. Und wo sprudeln bei Kokain die Quellen? Es ist ja nicht unbekannt, daß sich auch radikal linke Bewegungen mit Koka-Blättern finanzieren. Und bekannt ist auch, daß die Labors rechten Herren unterstehen und unter anderem die Todesschwadrone löhnen. Wer sich da profilieren will, muß wohl gelegentlich ... siehe oben.

Bei längerer Beobachtung der polizeilichen Strategien fallen einem allerdings auch Literaturredakteure beim Rundfunk ein, die bekanntlich stets mit ihren Obsessionen pensioniert werden wollen. Bayerns LKA-Boß Karl-Heinz Lenhard fordert seit November '89 „Bundeswehr-Logistik für die Drogenbekämpfung", Abfangjäger inbegriffen. Wozu? Um mit Tiefffliegern Bayerns Felder nach den Blumen des Bösen abzusuchen? Nein, nein, man müsse an Europa denken und gerüstet sein, denn die Dealer würden immer schneller. Volker Limburg vom BKA assistiert: „Außerdem schreitet die Technik täglich voran. Wir bräuchten neue Detektionsgeräte, mehr Kraftfahr-

zeuge, mehr Telefone. Wir haben permament neue Bedürfnisse." Selbstverständlich gehören da auch schnelle Motorräder dazu. Und Baden-Württembergs unermüdlicher Stümper bietet dem nächstens europäischen Markt sein gewohntes Lager an: „Die Palette reicht vom *effektiven* Einsatz verdeckter Ermittler über Probleme des Abhörens, Gründung von Scheinfirmen, einer *greifenden* Kronzeugenregelung bis hin zum *systematisierten* Zeugenschutz." (1) Nun ja, mit solchen Mitteln wäre auch der eingangs erwähnte Fall ein Erfolg geworden.

Ein Problem des zusammenwachsenden Europa ist ohnedies, daß unsere BRD auch an Gebiete mit rechtsstaatlichen Traditionen grenzt. Herr Horst Durkowyak vom LKA Nordrhein-Westfalen klagte schon 1987: „Polizeilich eingesetzte Scheinaufkäufer werden häufig mit dem Argument konfrontiert, daß die Abwicklung von Geschäften in den Niederlanden weitaus risikoärmer ist als in der Bundesrepublik ... Die Institution der eingeschränkten Aussagegenehmigung ist im niederländischen Recht nicht vorhanden, so daß damit gerechnet werden muß, daß die Identität dieser Personen preiszugeben ist und ggf. ihre Vernehmungen in den gerichtlichen Hauptverhandlungen erfolgen. Zudem gibt es in der niederländischen Rechtsprechung eine Reihe von Kriterien, die beim Einsatz von V-Personen und Scheinkäufern zu beachten sind." (2)

Natürlich, die bekannt bösen Niederlande, deren Drogenpolitik unter anderem bewirkt hat, daß dort die Mortalität unter den IV-Abhängigen unter 0,3% liegt, während wir's auf stolze 0,8 gebracht haben. Nur kommt dabei unser deutsches Legalitätsprinzip zu kurz, mit dem hierzulande das Böse zumindest theoretisch unerbittlich verfolgt wird. Also brauchen wir eine „Harmonisierung", bei der auf die berechtigten Interessen größerer Nationen Rücksicht genommen wird, zumal das Bundesgesundheitsministerium im Oktober '89 feststellte: „Die Drogenpolitik hat sich von ihren Ansätzen her in der Vergangenheit bewährt." (3) Da zumindest bei Drogen Europa am deutschen Wesen genesen soll, forderte Herr Schäuble am 16. November '89 denn auch in Den Haag: „Wir brauchen eine möglichst einheitliche Betäubungsmittelpolitik und eine effektive Bekämpfungspraxis, die von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist ... Die Partnerstaaten verpflichten sich im geplanten Staatsvertrag (4) zu einer grundsätzlich uneingeschränkten Unterbindung ... (und) unternehmen auch den Versuch, negative Auswirkungen unterschiedlicher Betäubungsmittelpolitik möglichst einzuschränken."

Da ging's um das „Schengener Abkommen", das gegen das Böse eine ständige Arbeitsgruppe und einen Exekutivausschuß mobilisiert. Ausdrücklich geht es gegen Cannabis, dessen Problematik in den Niederlanden bekanntlich nicht so recht eingesehen wird, und dessen „unerlaubter Nachfrage vorzubeugen" ist. Auch sollen die „Vermögensgewinne" sichergestellt werden und verfallen, weshalb die Niederlande auch einwilligen sollen, „daß die kontrollierte Lieferung bei dem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln angewandt werden kann", also das deutsche Wesen des eingangs erwähnten Falles.

Überall wird so harmonisiert, und was den Strategen recht, ist den Bürokraten billig. Ein europäisches Polizeiamt und eine europäische Rauschgiftbehörde sind da nur billige Forderungen, wo doch die Phantasie schon reichere Erfolge einfuhr. Schon 'mal von der Pompidou-Gruppe gehört? Ja, die gibt es schon seit jenem, Arbeitsessen inbegriffen, und sie soll für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Südwest- und Mitteleuropa sorgen, mit Hilfe von Parteien, Koordinationsausschüssen und Erfahrungsaustausch. An solch großer Politik wollte natürlich auch der bekannte Stümper naschen und gründete die Arbeitsgruppe Südwest, unter Einbindung der Schweiz. Ein Dieb wertvoller Kirchenkunst soll ihr laut Eigenmeldung auch schon ins Schleppnetz gegangen sein. Und was fällt uns zu Rom und TREVI III ein? Nein, keine neue Folge von Dolce vita, sondern Terrorismus, Radikalismus, Extremismus, Violence International, eine EGemeinschaftsproduktion in Kommunikation, Datenverarbeitung, Kriminaltechnik, Ausrüstung und Ausbildung, seit 1985 um die Gruppe III wie Drogen erweitert. TREVI ist ein sprudelnder Brunnen, und auch die vom Original bekannten Pferde fehlen nicht: Jede Haupt- und Untergruppe fährt mit einer TROIKA auf, „gebildet von der gegenwärtigen, vergangenen und zukünftiger TREVI-Präsidentschaft." (5)

Erinnert das nicht ein bißchen an schlecht gelesene Thriller? Bei längerem Studium diverser Strategiepläne und Sondergruppen entsteht die Vision eines leicht infantilen Beamten, eigens dafür eingestellt, für das politische Schlagwortgeschäft originelle Abstrusitäten zu erfinden. So darf man natürlich nicht denken, denn das Drogenproblem ist ernst und muß bekämpft werden, mit allen Mitteln, wie gesagt, und auf allen Ebenen. „Repression ist die beste Prävention", hatte Stümper schon 1980 erkannt, und Hamburgs damaliger Drogenboß Wolf Plewka sattelte am 13. Dezember noch eins drauf: „Wenn wir die Kleinen hundertprozentig ausschalten, gibt es auch keine Großen mehr." Immerhin brachte er's mit dieser Kriminologik zum Leitenden Kriminaldirektor, und Stümper sieht das heute noch so und will deshalb „den kleinen Dealer, der selbst süchtig ist, bekämpfen. Gerade er — leider auch einmal Opfer — ist es, der in unserem Alltag unsere Söhne und Töchter, oft bei „harmlosen" Gelegenheiten (Gartenparty, Diskobesuch, Grillabend usw.) mit in die Szene hineinzieht und — aus seiner Sicht hineinziehen muß, um sich einen Kundenkreis zu schaffen, damit er den eigenen Verbrauch finanzieren kann." (6) Schließlich handelt es sich um einen Markt von 500.000.000.000,— Dollar per annum, wie Stümper dem SPIEGEL entnahm.

Eine schwindelerregende Zahl, doch im Rausch der Drogen sind viele Zahlen Schwindel, von den niedrig gehaltenen der Drogenopfer bis zu den hochgepokerten Werten bei Beschlagnahmen. Seltsam bescheiden und daher auch kaum für den Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind nur die des tatsächlichen Bekämpfungserfolges. Maximal fünf Prozent der illegalen Rauschmittel ziehe man vom Markt ab, sagen optimistische Polizeichefs, mit ein bis zwei Prozent geben sich Pessimisten zufrieden, und Realisten im Bundeskriminalamt rechnen mit drei. Und das seit Jahren, zumindest seit jenen zwanzig, in denen die BKA Rauschgiftabteilung von einer Handvoll Beamter auf eine halbe Tausendschaft gerüstet wurde und die LKAs auch nicht zurückstehen wollten.

Das wirft eine Reihe von Fragen auf, angefangen mit jener grundsätzlichen, auf welchem Gebiet sonst sich unser reiches Gemeinwesen eine zumindest zu 95% nachweislich ineffektive Behörde leistet. Allen Methoden und Erfolgen zum Trotz — und BKAmtlichem Optimismus folgend — kamen also 1989 immerhin mindestens zwölf satte Tonnen Heroin ins Land.

gute 23 Tonnen Kokain, und die mindestens 250 Tonnen Haschisch nehmen wir auch dankend mit. Nur stimmt da nicht, was Herr Limburg vom BKA erzählt: „Wir müssen dafür sorgen, daß der Preis hoch und das Angebot knapp ist." Jeder Anfänger in Volkswirtschaft weiß, daß solche Marktregelungshoffnungen erst bei einer Kontrollmöglichkeit von über 10% der Gesamtmenge anfangen, es sei denn, es gäbe Preisabsprachen.

An solchen und nicht an der Repression dürfte es denn auch liegen, daß die Preise für illegale Rauschmittel in der BRD tatsächlich relativ hoch sind, was von den diversen Dealern auch gerne mit der Gefahr durch die Polizei begründet wird. Solche Mogeleien kennen wir auch aus der legalen Wirtschaft, und in der Praxis ist das Risiko eines Dealers relativ gering.

Daß es überhaupt eines gibt, liegt wohl an den von Herrn Stümper so gepriesenen „unorthodoxen Methoden" und den „V-Leuten mit Zugang zum kriminellen Milieu". Kurz und herzlos: Für eventuelle Konkurrenz ist dem Groß- und Mittelhandel die Polizei als Marktregulativ willkommen, und außerdem werden von ihr als eine Art Tribut auch Kleinhändler geliefert, die nicht genügend Umsatz machen. Das letztere erklärt auch, warum der ominöse Kronzeugenparagraph praktisch nur bei den ganz Kleinen greift, wo dann — aus Anerkennung für die vielen Verfahren, die aus der Lebensbeichte erwuchsen, der Strafnachlaß etwa das Strafmaß der polizeilich entdeckten Tat übrig läßt: Die da von sangesfreudigen Kleinen angegeben werden, sind die Größeren, mit denen die Polizei des Erfolgs wegen zusammenarbeitet. Und diese Kooperation von Kriminellen und Kriminalisten beschert den Verfolgern denn auch „80 Prozent aller Erfolge" (Stuttgarts Mellenthien), wenn nicht gar, so aus München und Hamburg zu hören, gleich neunzig. Andererseits entsteht dabei eine Art lizenzierte Kriminalität. So läßt sich in Frieden leben, die Narc-Mark rollt, und auch die Polizei hat ihre Erfolge. Nur Herr Limburg ist angesichts des drohenden Europa besorgt: „Wenn die Grenzen der EG allerdings jetzt aufgemacht werden, werden wir weit weniger beschlagnahmen können."

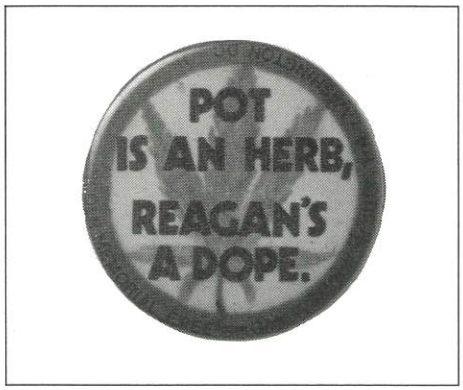

Warum, ist bei diesem eingespielten System zwar schwer einzusehen, doch Herr Boge als Boss des BKA assistierte schon: Man müsse dann eben im Inland noch verstärkter aktiv werden. Dafür hätte der Bürger schon Verständnis. So sieht dies auch Herr Schäuble: „Der Bürger wird ein geeintes Europa nicht akzeptieren, in dem vor allem Rechtsbrecher von der freien Fahrt profitieren", und für besonders Besorgte hat er noch die Erkenntnis: „Der Schlagbaum ist kein besonders intelligentes Fahndungsinstrument." (7) Womit er der Tatsache Rechnung trägt, daß an den Grenzen tatsächlich nur Quantitées negliables beschlagnahmt werden. Und zum Bodensatz der Repression: Knapp 25.000 Ermittlungen wegen illegalen Handels standen 1989 gute 45.000 Besitzdelikte gegenüber, wobei sich bei letzteren zwei Drittel auf kleine Mengen Cannabis bezogen, die harmloseste illegale Substanz. Da hier Erfolge billig sind, erwischte es mehr als 30.000 Kiffer, immerhin die Bevölkerung einer Kleinstadt, aber doch nur jeden 109. BKA-geschätzten. Das erinnert an die Straßenverkehrsordnung, wo die Bußquoten für Falschparken ähnliche Höhen erreichen.

Selbst Matthias Seefelder, Vorstandsvorsitzender der BASF und Honorarprofessor in Heidelberg, vermerkt: „Die Analyse der Drogen-Unterdrückung führt zu dem Ergebnis, daß Prohibitionen immer ihr hochgestelltes Ziel verfehlt haben. Dagegen haben sie fast immer — und das ist zumindest für die Moderne belegbar — eine graue Wirtschaft und den Schwarzmarkt mit den verbotenen Produkten zum Blühen gebracht. Es läuft auf versteckte Produktion der verbotenen Ware, verdeckte Handelswege, Schmuggel, Bestechung von Beamten, Fälschung von Papieren und eine gnadenlos im Untergrund ausgetragene Konkurrenz hinaus." (8) Das ist keine einsame Erkenntnis, und zur Gründung einer „International Antiprohibitionist League" fanden sich unter anderen 1989 auch Ralph Salerno, einst Chef-Drogenfahnder New Yorks, Wesley Pomeroy, sein amtierender Kollege in Miami, Italiens ehemaliger Geheimdienstchef Gen. Ambrogio Viviani, Generalstaatsanwalt Georges Apap aus Frankreich und der Schweizer Richter Pierre Joset zusammen. (9) Im März tagte die Liga gleichzeitig mit den Polizeichefs in London, wobei letztere ihre alte Litanei beteten: Mehr Gelder, mehr Möglichkeiten, noch polizeifreundlichere Gesetze, mehr Daten, weniger „Exerzierfelder für Formaljuristen" (Stümper) — ja dann würde man endlich „den großen Durchbruch" schaffen und „die Gefahr endgültig bannen". In Los Angeles war mittlerweile, im sechsten Jahr der „Null-Toleranz", der Grammpreis für Kokain auf zwanzig Dollar gesunken und hatte damit fast schon jene dreißig Mark erreicht (10), für die man das Zeug legal bei Merck beziehen könnte. Das ist nun mal so bei „totalen Kriegen". Auch in unserer guten BRD knirschen die Preise. Bei Heroin gab's einen Einbruch von 50% und bei Kokain einen von mittlerweile 30. Ein Gesamteuropa wird bei aller Repression an dieser Tendenz nichts ändern.

Und die neuen Strategien? Herr Schäuble verhieß in Den Haag die Wiedereinführung der Hotelmeldepflicht, den Benelux-Ländern noch aus der Nazizeit bekannt, „die Kontrolle des Handels mit Basischemikalien" und natürlich „die Entwicklung einheitlicher Verfahren zum Aufspüren von Drogengewinnen, insbesondere im Bereich der Banken." Schön so. Ersteres wird ungeheure Fahndungserfolge bringen, zweiteres wird seit zehn Jahren gefordert, und die diversen Bundesregierungen haben ja recht, daß sowas nicht zu bewerkstelligen sei und höchstens die Produktionskosten unwesentlich erhöhe. Und mit dem Geld ist's auch so eine Sache: Die Drogengelder sind ja nur ein Teil illegaler und internationaler Transaktionen. Zu gewichtige Interessen stehen einer Kontrolle entgegen, auch wenn die noch so oft (und aus verschiedenen Gründen) gefordert wird. Wir werden auch, diesmal in Europas Namen, ein paar neue Gesetze und auch ein neues BtMG bekommen, das im Namen des internationalen Angleichs Suchtstoffgesetz heißen wird. Wie die bisherigen wird es „vor allem den Dealern" an den Kragen gehen und wie bisher vor allem die Kleinen treffen. Das ist so bei Gesetzen, die Täter und Opfer gleich kriminalisieren, und das Gesums drumherum ist Verkaufe.

Nachdrücklich muß allerdings davor gewarnt werden, den Politikern und Polizeistrategen die bodenlose Dummheit zu unterstellen, sie würden wirklich an einen Erfolg verstärkter Repression glauben. Dieser Wahnsinn mit Methode hat andere Gründe. Der erste ist simpel biographisch und betrifft unsere Drogenexperten, die in Bund und Ländern die Repression vertreten, z.B. Bundes-Drogenbeauftragter Manfred Franke schon seit zwanzig Jahren. *Kann* so wer überhaupt noch irren

oder gar auf diesem Gebiet einen Fundamentalirrtum eingestehen? Das wäre denn doch zuviel verlangt, auch von unserenPolitikern mit ihrem Busch-Prinzip, „wo grade wenn man nichts versteht, der Schnabel umso leichter geht." Traditionszusammenhang nennt man sowas.

Anderes gilt für die polizeilichen Vordenker, die ja nicht nur auf dem Gebiet der Drogen, wenn dort auch wegen Nichtnachprüfbarkeit besonders erfolgreich, am Keks des Rechtsstaates nagen. Vielleicht haben auch sie ihren Heiligen, diesfalls Joseph Fouché, der's als Polizeiminister über die diversen Phasen der Revolution und Napoleon bis zu Louis XVIII. und selbst zum Herzog von Otranto brachte: „Die Polizei als gesetzlicher Verfolger des normalen Verbrechens wie Mord u.ä. wird sich nie über den Rang eines Büttels erheben. Sie muß Eigenleben entfalten, sich über die Gesetze stellen und Gesetze schaffen. Sie muß sich mit dem Schleier des Geheimnisses umhüllen und die Aura der Allgegenwart entfalten. Dazu genügt nicht, das bestehende Verbrechen zu verfolgen — was besonders bei Höhergestellten sehr schwierig ist —, sondern sie muß selbst Verbrechen erzeugen, über die sie als Sieger triumphieren kann. Sie muß an Verbrechen teilnehmen, sie durchdringen und dadurch auf jene Bahnen bringen, die ihr opportun erscheinen; sie muß Spuren legen, die jene eindeutig überführen, an deren Zerstörung ihr gelegen ist, und sie muß verhindern, daß jemand ihren Wegen folgen kann, auch nicht der Souverän. So entfaltet sie, unangreifbar, eine Macht, die niemand mehr brechen kann." (11) Eine Vision für Paranoide? Ein BKA-Vordenker, der nun nicht mehr zitiert werden möchte, sprach 1980 von einem „Bereich gleichgerichteten Denkens..., in dem eine natürliche Gestaltungsautonomie existiert kraft überlegener Sachkunde. Vor allem ist das der Bereich der Kriminaltechnik, den die Politik eigentlich nicht beachtet, wahrscheinlich, weil er zu spezialisiert ausgelegt ist, der aber bei näherer Betrachtung enorme Möglichkeiten eröffnet ... Wir haben den Anspruch, die Kriminaltechnik zu einem Instrument der Verobjektivierung des Strafverfahrens zu entwickeln, d.h., es zu so hoher wissenschaftlicher Perfektion und Güte auszugestalten, daß wir den Zeugen überflüssig machen... Nach meiner Theorie wäre, so schrecklich das klingt, auch der Richter entbehrlich... Die Polizei ist als kybernetisches System zu konstruieren, das von sich aus wirkt." Und bei so verheißungsvollem Zuckerbrot darf auch nicht die Peitsche fehlen: „Die Polizei ist eine isolierte Minderheit. Das ist eine Riesengefahr. Ich versuche auch die Politiker darauf hinzuweisen... Ich sage ihnen, wenn ihr es ununterbrochen zulaßt, daß wir uns als eine isolierte Minderheit fühlen müssen, dann werdet ihr es eines Tages auch produzieren, daß wir uns in die Ecke gestellt sehen und nur noch blind um uns schlagen. Der Prozeß wird allmählich spürbar."

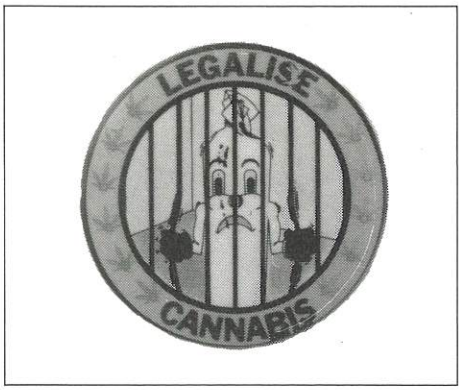

Genug zitiert, zumal ja immer der Rechtsstaat, der nicht um sich schlagen kann, in die Ecke gestellt wird. Eigentlich ist die Sache rührend wie ein quengelndes Kleinkind, das kriegt, was es will, sobald es nur lange genug gemault hat, und mit der Gabe doch nichts anfangen kann. Das teuflische „Wenn's der Wahrheitsfindung dient", ist Nostalgie in einer Warengesellschaft mit freier Marktwirtschaft, in der die Polizei auch ihre Erfolge produzieren will. Wenn uns schon das Celler Loch recht sein muß, darf uns auch ein Drogenberg billig sein, und die James-Bond-Allüren eines Mauss würden auch eine gewisse Demokratisierung für jeden Polizeibeamten bedeuten.

Die ersten Schritte in diese Richtung sind ja auch schon lange getan; der Zug ist abgefahren, und das Europa der freien Fahrt soll ihn auch nicht aufhalten. Mögen die kleinen Länder ruhig in der Proportion ihrer Größe zu unserer ihre pingeligen Einwände machen — das kriegt die BRD schon demokratisch hin.

„In den Grundsätzen fest und zugleich zur Zusammenarbeit bereit", so nochmals Schäuble, stehen wir für Europa bereit, und was „sich von den Ansätzen her in der Vergangenheit bewährt" hat, zum letzten Mal Franke, kann sich in Zukunft nur noch bewährener. Deshalb braucht sich niemand, der an dieses illegale Zeug kommen möchte, Sorgen zu machen: Die letzten zwanzig Jahre hier und in unserem Mutterland USA haben uns gezeigt, daß niemand um seinen Stoff zittern muß. Abgesehen davon, daß Repression den Markt belebt, ist ja auch zu fragen, ob wir auf diese aus sozialer Outcastverwertung basierende Wirtschaft verzichten können, auf die Beschaffungskriminalität beispielsweise, die ja auch den Markt belebt, Stichwort: Nachfragesteigerung durch Preisdiversifikation. Aber das sind andere Fragen als polizeiliche und führen in düstere Überlegungen, beispielsweise darüber, warum die Aufklärungsquote bei individuellen Verbrechen wie Mord so hoch und bei Wirtschaftsverbrechen so niedrig ist.

Das letzte Jahr bescherte uns den nunmehr ganz europaweiten Triumph unserer Spielart von Freiheit, und nur Nörgler mögen da über ihre Schattenseiten grübeln. Sicher gehört der Drogenmarkt zu ihnen, doch man muß das einmal auch positiv sehen: Als jene große Herausforderung unserer Gesellschaft, als die sie Politiker ja allgemein nehmen. Vertrauen wir ihnen und unseren Innenministern, deren einige ja schon die Drogenbeauftragten in ihr Ressort gezogen haben. Zwanzig Jahre leben wir schon mit dem Problem, demnächst europaweit, und es kann kaum schlimmer werden. Das neue Große ändert nichts am Elend, und jemand muß doch auch was davon haben. Sosehr wir der Mafia ihren Profit neiden, sosehr sollten wir ihn der Polizei gönnen, denn, zum allerletztenmal Schäuble: „Die Polizeien des Bundes und der Länder sind für Europa gerüstet."

Hans-Georg Behr ist freier Autor. Lebt in Hamburg.
Veröffentlichungen zur Thematik: „Weltmacht Droge", 1980, 1984; „Von Hanf ist die Rede", 1982; „Drogenpolitik in der BRD" (gemeinsam mit Andreas Juhnke), 1985; „Organisiertes Verbrechen", 1985; „Drogen — ein Handbuch für Eltern" 1990.

1) Kriminalistik 1/90, unter dem schönen Untertitel „ein Aufruf zur Besinnung", Hervorhebungen HGB
2) Kriminalistik, 8-9/87
3) Das war natürlich wieder unser alter Bundesdrogenbeauftragter Prof. Franke, von dem man allerdings auch nicht das Geständnis verlangen kann, zwanzig Jahre lang systematisch Katastrophen produziert zu haben.
4) gemeint ist das Abkommen von Schengen
5) Bereitschaftspolizei heute, 1/89
6) Kriminalistik 1/90
7) 16-11-89, in Den Haag
8) Matthias Seefelder, Opium, eine Kulturgeschichte, Frankfurt 1987
9) The Anti-Prohibitionist Review, 1/90
10) DEA-Bulletin, 13-3-90
11) „Meine Zeiten — Die Denkwürdigkeiten des Herzogs von Otranto", Leipzig 1887

Ali Yurttagül

Festung Europa — Grenzen dicht für Flüchtlinge

Im Juni 1990, wenn voraussichtlich der Schengener Staatsvertrag unterzeichnet wird, schließen die Kernländer Westeuropas ihre Tore. Mit diesem Vertrag stellen die Unterzeichnerstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und BRD die entscheidenden Weichen für eine europaweite gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik.

Die Vereinheitlichung der EG-Asylpolitik findet statt, nachdem fast alle EG-Staaten in den vergangenen Jahren ihre Asylgesetze bereits verschärft haben. Diese „Spirale nach unten" geschieht aber vor allem vor dem Hintergrund der Flüchtlingsbewegungen aus den Armenhäusern und Kriegsgebieten der Dritten und Vierten Welt. Aber das ist nicht der einzige Grund: Auch die Entwicklung in Osteuropa ist — nachdem die „deutsche Frage", deretwegen zwischenzeitlich die Verhandlungen um den Schengener Vertrag ins Stocken geraten waren, geklärt ist — Ursache der hektischen Wiederaufnahme der Gespräche und die schnelle Unterzeichnung. Denn die weitere Öffnung Osteuropas wird Wanderungsbewegungen von Millionen Menschen zur Folge haben, die seit dem zweiten Weltkrieg zum Stillstand gekommen waren. Schon heute ist absehbar, daß die Mauer an der Oder-Neiße-Linie wiederaufgebaut wird — und an den anderen Außengrenzen der EG, auf den internationalen Flughäfen, in Häfen und an den „grünen Grenzen". Mit dem Unterschied, daß diese neue Mauer optisch nicht sichtbar und diesmal vom Westen errichtet sein wird ... Abgrenzung heißt die neue Politik in der EG. Es wird an halbdurchlässigen Grenzen gearbeitet, die für Waren und Kapital freien Verkehr garantieren, Menschen aber gezielt kontrollieren: Die EG verwandelt sich in eine Festung.

Die Flüchtlingsfrage ist international

Weltweit befinden sich nach Angaben des UNHCR (UN-Hochkommissar für Flüchtlinge) ca. 14 bis 18 Mill. Menschen auf der Flucht. Sie flüchten vor politischer Verfolgung, vor Krieg oder Bürgerkrieg, vor Unterdrückung wegen ihres Glaubens, wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, wegen Dürre oder Überschwemmungen, oder wegen anderer von Menschen verursachten Naturkatastrophen. Die Debatten in den EG-Staaten befassen sich selten mit dieser Dimension des Flüchtlingsproblems. Für die Folgen des kolonialen Erbes und die anhaltende ökonomische Abhängigkeit, die meist die Ursache des Elends und — in der Folge — von Militär-Regimes sind, wollen die EG-Staaten keine Verantwortung übernehmen, schon gar nicht in der Asylpolitik.

Nur ein Bruchteil der 18 Mill. Flüchtlinge gelangt nach Europa. Auch die USA bleibt für die allermeisten unerreichbar fern. Die große Belastung der Flüchtlinge müssen die unmittelbaren Nachbarländer tragen, die oft nicht einmal die Ernährung der ansässigen Bevölkerung gewährleisten können. Flucht und Vertreibung sind vor allem in den bekannten Kriegsgebieten zu beobachten. Afghanistan, Iran, Pakistan, Türkei, Indochina, Sudan, Somalia, Mosambique, Mittelamerika usw. sind die Staaten und Gebiete mit fast mehr als 90% der Flüchtlinge weltweit. In Pakistan wird die Zahl der Flüchtlinge aus Afghanistan auf fast 5 Mill. und aus Iran auf 1,5 Mill. geschätzt. Im Sudan, auch eines der ärmsten Länder der Welt, haben über 2 Mill. Flüchtlinge Zuflucht gefunden. Die Anzahl der Flüchtlinge in der Bundesrepublik — selbst nach Angaben des Innenministeriums, die die heimatlosen Ausländer aus dem zweiten Weltkrieg mit 160.000 geschätzten Familienangehörigen einschließen — machen nicht einen Bruchteil dessen aus, was Sudan oder Pakistan aufnehmen mußten. Offiziell befinden sich ca. 800.000 Flüchtlinge in der Bundesrepublik (1988).

Eine Flüchtlingspolitik, die an den Ursachen ansetzt und auch bei aktuellen Problemen Lösungen anbieten will, muß von der internationalen Dimension des Problems ausgehen und internationale Lösungsansätze entwickeln. Die Öffnung der Grenzen in Europa ist für die Flüchtlinge unerläßlich, jedoch werden auch dann 90% der Flüchtlinge Europa nicht erreichen. Politisch und sozial sind regionale Lösungsansätze sinnvoller, jedoch muß die Last international getragen werden. Heute leisten nur die skandinavischen Staaten einen Beitrag entsprechend ihrem Wohlstand. Die übrigen Staaten sind lediglich damit beschäftigt, die Grenzen zu schließen.

Europäische Asylpolitik = europäische Abwehrpolitik

Eine europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik, die diesen Namen verdient, gibt es nicht. Die Aktivitäten der EG-Staaten in dieser Frage erfolgen bis heute entweder bilateral, oder, wie beim Schengener Abkommen, als zwischenstaatliches Abkommen. Oder wie bei TREVI, wo alle zwölf Mitglieder der Gemeinschaft eine gemeinsame gesamteuropäische Asylpolitik entwerfen. Dies findet jedoch ohne einen Bezug auf die Verträge der Gemeinschaft statt. Wenn bis jetzt sowohl beim Schengener Abkommen als auch bei TREVI die Organe der Gemeinschaft zugegen waren oder beratende Hilfe leisteten, so bedeutet dies nicht, daß die Mitgliedstaaten eine Vereinheitlichung dieser Politiken beabsichtigen. Es geht lediglich darum, die gemeinsamen Abschiebe- und Abwehrpolitik zu koordinieren.

Die „Harmonisierung" der verschiedenen nationalen Abwehrpolitiken stützt sich auf zwei wesentliche Erkenntnisse: Erstens haben die EG-Staaten festgestellt, daß das Weiterschieben von Asylsuchenden in ein anderes EG-Land keine „Lösung" darstellt und oft die anderen Staaten zurückschieben. Zweitens setzen der EG-Binnenmarkt und der angepeilte freie

Personenverkehr ab 1993, verbunden mit der Abschaffung der Grenzkontrollen, gemeinsame Strategien auch in der Asylfrage zwingend voraus. „Die Statistik zeigt jedenfalls, daß abgelehnte Asylbewerber, soweit sie nicht aus humanitären Gründen geduldet werden, zu einem nicht unerheblichen Teil untertauchen oder einfach verschwinden — vermutlich nicht selten über die grüne Grenze ins benachbarte Ausland" (Prof. Dr. K. Heilbronner, in: Anwaltsblatt, Okt. 1989). Die Erhebungen der Bundesländer seit dem 1.10.1986 scheinen diese Vermutung zu belegen. „Ein relativ geringer Anteil abgelehnter Asylbewerber (im ersten Halbjahr 1987 16,5%) hat unter Überwachung durch die Ausländerbehörden das Bundesgebiet wieder verlassen. Eine mindestens gleich große Zahl abgelehnter Asylbewerber tauchte unter". (Heilbronner ebd.)

Ein zweites Problem scheint für die EG-Staaten die Vermutung zu sein, daß die Flüchtlinge in mehreren Staaten gleichzeitig Anträge auf Asyl stellen. Eine „Vermutung", die bei der unterschiedlichen Behandlung der Flüchtlinge durchaus stimmen könnte. Während z.B. die Flüchtlinge aus Sri-Lanka in Frankreich zu 40% anerkannt werden, ist die Anerkennungsquote der gleichen Personengruppe in der Bundesrepublik gleich Null. Bei den chilenischen Asylsuchenden liegt die Anerkennungsquote in Norwegen bei 40%, in den übrigen europäischen Ländern bei 5%. Dennoch dürfte die Zahl der gleichzeitigen Asylgesuche in mehreren Staaten relativ gering sein, da schon in einem Land ein Antrag auf Asyl große Hürden bedeutet und oft die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen begrenzt ist. In der Bundesrepublik dürfen viele nicht mal die Lager verlassen, geschweige denn das Land, um nebenbei ein zweites Asylverfahren in Frankreich zu organisieren.

ASYL ASYL ASIEL ASILE
ASYLUM ASILO ASILO ASILO
AΣΨΛO ASYL ASYL ASIEL ASILE
ASYLUM ASILO ASILO ASILO
AΣΨΛO **ASYL** ASYL ASIEL ASILE
ASYLUM ASILO ASILO ASILO
AΣΨΛO ASYL ASYL ASIEL ASILE
ASYLUM ASILO ASILO ASILO
AΣΨΛO ASYL ASYL ASIEL ASILE
ASYLUM ASILO ASILO ASILO
AΣΨΛO ASYL ASYL ASIEL ASILE

Wie dem auch sei, alle diese Erkenntnisse führen zu Schlußfolgerungen, die Staatssekretär Spranger aus dem Bonner Innenministerium so formuliert: „In den Mitgliedstaaten der EG hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß nationale Antworten auf das Flüchtlingsproblem allein nicht mehr zu optimalen Lösungen führen können. Nur eine verstärkte Kooperation und eine intensive Abstimmung können verhindern, daß sich die Flüchtlingsströme, die auf Westeuropa gerichtet sind, jeweils die durchlässigste Stelle suchen."

So sehr der erste Satz stimmt, daß nationale Lösungen für eine umfassende Antwort auf die weltweite Flüchtlingsfrage nicht ausreichen, so deutlich wird aus dem zweiten Satz die Absicht, wohin die Kooperation gehen soll.

Mit der Realisierung des Binnenmarktes und der Öffnung der Binnengrenzen malen die Politiker eine Überflutung Europas durch Flüchtlingsströme an die Wand und mobilisieren Ängste, die als Propaganda für Schengen herhalten müssen.

In Schengen wird die EG-Mauer entworfen

Die Einheitliche Europäische Akte (Artikel 8a EWG) sieht die Öffnung der Grenzen für Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen ab dem 1. Januar 1993 vor. Diese Bestimmung ist es, die die EG-Staaten veranlaßt hat, über die entstehende „Sicherheitslücke" nachzudenken, wenn, wie vorgesehen, die Grenzkontrollen entfallen. Maschinenlesbare Personalausweise, als Idee der siebziger Jahre für eine lückenlose Kontrolle erdacht, werden völlig sinnlos, so Horst Herold, ehemaliger Präsident des BKA, da hierfür gerade die Grenzkontrollen benötigt werden. Auch die Idee, Kontrollstellen 30-40 km hinter der Grenze zu errichten, läßt sich schwer umsetzen, zumal die Bevölkerung dies als eine Verschiebung der Grenze ins Landesinnere ansehen würde. Es blieb nur übrig, die Außengrenzen dicht zu machen.

Die Bundesrepublik hat als erstes Land vorgeführt — hier kann tatsächlich vom Modell Deutschland gesprochen werden — wie die Landesgrenze gegenüber Flüchtlingen geschlossen werden kann. Bereits in den siebziger Jahren wurde eine Visumspflicht für all die Länder eingeführt, die in Krisenregionen lagen oder aus denen Flüchtlingsströme zu erwarten waren. So führte die Bundesrepublik gegenüber der Türkei drei Monate vor dem Militärputsch vom 12. September 1980 die Visumspflicht ein, da absehbar war, daß mit dem Putsch eine große Zahl von Menschen flüchten würde. Die Nachbarstaaten — über alle ideologischen Hürden hinweg bis hin zu Bulgarien — wurden dafür gewonnen, keine Personen weiterreisen zu lassen, die kein Visum für die Bundesrepublik vorweisen konnten. Heute ist das Visum für die Bundesrepublik Deutschland ein Schlüssel geworden, der in West- wie Osteuropa Tore öffnet. Die übrigen Staaten in Europa zogen mit fast den gleichen Maßnahmen nach.

Das Schengener Zusatzabkommen ist im Lichte dieser Entwicklung entworfen worden. Zuerst eine Idee der Bonn-Pariser Zusammenarbeit, mit den Benelux-Staaten auf fünf Mitglieder gewachsen, soll das Vertragswerk nun die Öffnung der Grenzen der Gemeinschaft nach innen und ihre Schließung nach außen vorbereiten. Die Kommission der Gemeinschaft wurde als „Beobachter" hinzugezogen, da, so der für den Binnenmarkt zuständige EG-Kommissar Martin Bangemann im Europäischen Parlament im Dezember 1989, die Initiativen der Schengener Staaten ein Modell für die gesamte EG darstellen. Bereits heute nehmen Italien und Österreich als Beobachter teil, Spanien vermutlich auch, der Antrag Griechenlands ist abgewiesen worden. Ob weitere Staaten direkt oder indirekt an den Verhandlungen teilnehmen, wissen wir nicht. Es ist offensichtlich, daß die Schengen-Partner den Vertrag erst einmal im kleinen Rahmen startreif formulieren wollen, so daß die anderen EG-Staaten den Text nur noch vollständig übernehmen können. Wobei die BRD eher den Status der Nicht-EG-Länder Schweiz und Österreich, mit denen ebenfalls bilaterale Verträge über zügige Grenzkontrollen bestehen, klären will, als im Rahmen der EG mit Griechenland oder Portugal zu einem Vertrag zu kommen.

Nun liegt seit Ende 1989 nach langen, fast geheimen Verhandlungen ein aus 137 Artikeln bestehendes Vertragswerk zur Unterzeichnung vor. Das Abkommen umfaßt im wesentlichen:
— Abstimmung in der Kontrolle von Ausländern an den Außengrenzen und gemeinsame Visa-Politik,
— Abstimmung in der Behandlung der Asylsuchenden,
— Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung,
— Informationsaustausch der nationalen Ordnungsbehörden im Rahmen des „Schengener Informationssystems", und — einige Abstimmungen zum Warenverkehr.

Die Schöpfer des Staatsvertrages haben keine Zeit auf die Harmonisierung der historisch unterschiedlich entstandenen Rechtssysteme verloren. Dies ist ein schweres Unterfangen und wird vermutlich viele Juristen in die Debatte locken. Die Vertragsparteien erkennen die bestehenden nationalen Gesetze

gegenseitig an und versuchen, auf dieser Grundlage zusammenzuarbeiten. Eine Methode, die sich bei der Verwirklichung des Binnenmarktes, bezogen auf Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr, bereits bewährt hat. Es ist deshalb nicht besonders weitsichtig, wenn behauptet wird, daß das Schengener Abkommen ein Modell für die übrigen EG-Staaten darstellt. Daran wird im Rahmen von TREVI bereits gearbeitet.

Zurück zu Schengen: Auch die nationalen Asylrechte bleiben bestehen, regelt Artikel 32 des Staatsvertrages: „Die Behandlung des Asylbegehrens richtet sich nach dem nationalen Recht ..." Es geht also nicht um die „Harmonisierung" des Asylrechtes selbst, sondern um die Abstimmung untereinander in dieser Frage. Sie wird in drei Stufen behandelt:

a) Scharfe Kontrollen an den Außengrenzen der fünf Schengener Partner stehen im Vordergrund. Zusätzlich geht es um die Einreisehindernisse, wie mit gemeinsamer Visumspolitik und Maßnahmen gegen die Transportgesellschaften Flüchtlinge aus Europa gehalten werden können.

b) Abstimmung der Zuständigkeit für dennoch eingereiste Flüchtlinge, Datenaustausch und gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen.

c) Ausweisung aus dem Schengengebiet und die Verhinderung der Wiedereinreise mit der „Ausschreibungsliste" des Schengener Informationssystems.

Nun zu den einzelnen Schritten: Im ersten Teil des Abkommentextes wird bereits nach der Festlegung der Definitionen (Art. 1-4) gleich auf die Einreisemodalitäten und die Kontrollen an den Grenzen eingegangen. Ein „Drittausländer" — das schöne Wort ist geschaffen worden um die EG-Angehörigen davon auszunehmen — kann nur unter bestimmten Voraussetzungen einreisen. Damit werden indirekt alle Nicht-EG-Länder visumspflichtig, wenn von dieser Pflicht nicht vertraglich abgesehen wird. Es wird also eine Liste von Staaten geben, deren Angehörige ohne Visum einreisen dürfen! Die Einreisevoraussetzungen für „Drittausländer" schließen u.a. ein: „Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellen" (Art.5/e). Diese Formulierung wiederholt sich bereits im Artikel 6 zweimal, und in den folgenden Artikeln wird darauf ständig bezuggenommen. Wogegen sie sich richtet, kann aus der Ausländerpolitik der Bundesrepublik leicht abgelesen werden. Fast wortgleich aus dem Paragraphen 10 des noch gültigen Ausländergesetzes übernommen, wurde diese Bestimmung gegen die Einreise von prominenten, politischen Verfolgten eingesetzt, um in bestimmten Fällen die „internationalen Beziehungen" nicht zu gefährden. Es waren die Handelsbeziehungen, wie z.B. zu Iran in den siebziger Jahren, die es zu schützen galt. Zukünftig dürfen Flüchtlinge diese Interessen von gleichzeitig fünf Staaten und bald von allen EG-Mitgliedern nicht gefährden.

Diese Formulierung ist jedoch typisch für den Vertragstext. Die Administration gibt sich damit freie Hand zu definieren, wen sie einreisen läßt, das Asylrecht wird damit den politischen Interessen einer zukünftigen Europäischen Union untergeordnet. Auch in anderen Fragen werden noch ungeklärte Punkte dem „Exekutivausschuß" überlassen (Art. 5, Abs. la und Art. 17). Wenn dieses Abkommen die nationalen Parlamente passiert hat, werden die Entscheidungen des Exekutivausschusses rechtskräftig in allen Schengenstaaten sein, ohne daß darüber die nationalen Parlamente noch entscheiden können.

GRENZE GRENS GRENS
FRONTIERE BORDER
FRONTERA FRONTEIRA
FRONTIERE ΣΨΝΟΡΑ **GRENZE**
GRENS GRENS FRONTIERE
BORDER FRONTERA
FRONTEIRA FRONTIERE
ΣΨΝΟΡΑ GRENZE GRENS
GRENS FRONTIERE BORDER
FRONTERA FRONTEIRA
FRONTIERE ΣΨΝΟΡΑ GRENZE

Beim Studium des Abkommens wird deutlich, daß die Grenzen für die allermeisten Nichteuropäer verschlossen bleiben sollen. Die Schöpfer des Zusatzabkommens haben deshalb auch an die Verkehrsunternehmen gedacht. Befördern sie „Drittausländer" ohne die erforderlichen Einreisepapiere, so verpflichten sich die Vertragsparteien u.a. „Sanktionen" gegen die Transportunternehmen zu verhängen (Art. 26), die damit faktisch zu Vorprüfstellen der Einwanderungsbehörden gemacht werden. Auch gegen Personen, die „Drittausländern" helfen oder zu helfen versuchen, in einen der Vertragsstaaten einzureisen, wurden Sanktionen vereinbart. Es wird nicht leicht sein zu beweisen, tatsächlich politisch Verfolgten geholfen zu haben, wenn nicht einmal bewiesene Folter als Verfolgungsgrund ausreicht. Flüchtlingshilfe droht also strafbar zu werden.

Im zweiten Schritt des Schengener Abkommens geben sich die Unterzeichnerstaaten freie Hand bei der Ausweisung und Behandlung des Asyslbegehrens (Art. 29). Außerdem wird ganz genau bestimmt, daß der Staat zuständig ist, der die Einreise erlaubt hat. Wenn jedoch mehrere Visa erteilt wurden — was sehr selten vorkommen wird — ist das Land zuständig, das den längsten Aufenthalt gewährt hat (Art. 30). Dieser Artikel wird unter den Vertragsstaaten zu einem Wettbewerb um möglichst kleine Einreisezahlen und um das kürzeste Visum führen.

Die vorgesehene Zusammenarbeit geht bis zu der genauen Festlegung der Familienangehörigen und Verwandtschaftsverhältnisse von Asylsuchenden, damit die Verpflichtung zur Aufnahme dieses Personenkreises von vornherein klar begrenzt ist (Art. 35).

Auch der Informationsaustausch ist geregelt. Zuerst wird vereinbart, statistische Daten über Asylanfragen, über Herkunftsländer und Asylgruppen z.T. monatlich auszutauschen (Art. 37). Im folgenden Artikel wird jedoch gleich der angeblich vertraulich-bilaterale Austausch von persönlichen Daten vereinbart, wobei der Kreis der Zugriffsberechtigten so weit wie unbestimmt gezogen wird.

Dieser Datenaustausch und seine Auswirkungen auf Nicht-EG-Angehörige wird allerdings erst recht brisant durch weitere nationale Gesetze. In der BRD ist deshalb kürzlich ein neues Ausländerrecht im Eiltempo gesetzlich festgeklopft worden, demnächst steht das Ausländerzentralregister auf dem Plan der Regierung (siehe nebenstehenden Kasten). Die Bundesrepublik macht damit den Vertragsparteien vor, wie unerwünschte Flüchtlinge und Einwanderer vor den Grenzen gehalten werden sollen. Im Schengener Informationssystem (SIS) soll zu diesem Zweck eine Datei über aus- bzw. abgewiesene „Drittländer" eingerichtet werden, deren Daten für mindestens drei Jahre gespeichert bleiben (Art. 113).

TREVI, Schengen der EG

Auch TREVI, die Planungsinstanz der EG für Fragen der Inneren Sicherheit, beschäftigt sich mit dem Schengener Vertrag, gilt er doch als Pilotprojekt für ein europaweites Abkommen. Doch mit Anregungen, öffentlich mitzuteilen, was in dem Geheimzirkel besprochen wird, prallt selbst Bangemann an der Phalanx der Betonköpfe ab: „Ich habe das in der Ko-

Franz Scheuerer

Bundesausländergesetz — Ausländerzentralregistergesetz — Schengen-Abkommen

Zeitlicher Zufall oder politisches Kalkül?

Das Bundesausländergesetz (AuslG) wurde zwischen Januar und Mai 1990 im Eilverfahren durch die parlamentarischen Gremien gepeitscht. Der Gesetzentwurf zum Ausländerzentralregister (AZRG) steht in der Legislaturperiode 1990/91 zur Verabschiedung an. Das Abkommen von Schengen (im folgenden mit SA abgekürzt) ist unterschriftsreif. Auffallend ist das zeitliche Zusammenfallen dieser drei Projekte. Zufall oder politisches Kalkül? Im folgenden sind einige offensichtliche Parallelen und Überschneidungen stichwortartig zusammengetragen.

Sichtvermerksverfahren:
AuslG § 3/Abs. 3: „Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen." Diese Regelung gilt auch für Flüchtlinge und ist zukünftig ein nur schwer überwindbares Fluchthindernis!
AZRG: Neben den Daten aller Ausländer, die nicht nur vorübergehend ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, werden nach **§ 3/Abs. 2/Zif. 3** im Register auch Daten von Ausländern gespeichert, „gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ihr Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde, und die kein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben ..."
SA Art.9/Abs. 1: „Die Vertragsparteien verpflichteten sich, eine gemeinsame Politik hinsichtlich des Personenverkehrs zu verfolgen. (...) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sichtvermerkspolitik im Einvernehmen weiter zu harmonisieren."

Asylersuchen
In der Begründung zu den **§§ 51 ff. des AuslG** heißt es: „Ein quantitativ bedeutsames Zuwanderungsproblem sind die Asylbewerber, die keine Aussicht auf Anerkennung haben, und sonstige Zuwanderer, die wegen der Verhältnisse in ihren Heimatstaaten einen Aufenthalt im Bundesgebiet anstreben."

Daraus folgt aus **§ 34/Abs. 1 u. 2** die ständige Überprüfung der Fluchtgründe. Dort heißt es: „Die Aufenthaltsbefugnis kann für längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden." Und weiter: „Die Aufenthaltsbefugnis darf nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis (der Fluchtgrund, Anm.) ... entfallen" ist.
AZRG: Nach **§ 3/Abs. 2/Zif.1** werden im Register Daten von Ausländern personenbezogen gespeichert, die einen Asylantrag gestellt haben. In der Begründung heißt es dazu: „Die Angaben zum Asylverfahren sind u.a. erforderlich für die Feststellung, ob der Ausländer eine privilegierte Rechtsstellung hat und sich deshalb berechtigt im Bundesgebiet aufhält."
SA Art. 29/3: „Unabhängig davon, an welche Vertragspartei (in welchem Land — d. Verf.) der Drittausländer sein Asylbegehren richtet, ist nur eine einzeige Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig." Und **Art. 30/1/g:** „Stellt ein Drittausländer, dessen früheres Asylbegehren von einer der Vertragsparteien bereits abschließend behandelt worden ist, ein neues Asylbegehren, so ist die Vertragspartei, bei der das frühere Asylbegehren behandelt worden ist, zuständig..." Klartext: Ein weiterer Asylantrag in einem anderen Schengenland ist unmöglich.

Beförderungsunternehmen
AuslG § 73/Abs. 1: „Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen." Und weiter in **Abs. 2:** „Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht für die Dauer von drei Jahren ..."
AZRG § 3/Abs. 3: Im Register werden u.a. Daten gespeichert über „Angaben zum Fortzug oder Zuzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status ..."
SA Art. 26/Abs. 2: „... verpflichten sich die Vertragsparteien (...) Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer einzuführen, die Drittausländer, welche nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, auf dem Luft- oder Seeweg aus einem Drittstaat in ihr Hoheitsgebiet verbringen."

Datenerfassung, -speicherung, -weitergabe
AuslG § 75/Abs. 1: „Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Informationen erheben ..." Und **§ 78/Abs. 4:** „An Behörden außerhalb des Bundesgebietes und an über- und zwischenstaatliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen von Ausländern übermittelt werden, soweit es in völkerrechtlichen Verträgen oder im Europäischen Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist".
AZRG § 19 Abs. 1: „An Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen können Auskünfte über Daten aus dem Register (...) erteilt werden ..." Und in der Begründung zu **§ 9** wird ausdrücklich auf das Schengen-Abkommen bezug genommen: „Darüberhinaus sind im internationalen Bereich (Schengen, EG) weitergehende Prüfungen zur Feststellung vorgesehen, welcher Vertragsstaat aufgrund bestimmter Kriterien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist."
SA § 93/Abs. 2: „Jede Vertragspartei errichtet und unterhält in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ihren nationalen Teil des Schengener Informationssystems (SIS), dessen Bestand durch Nutzung der technischen Unterstützungseinheit inhaltlich identisch ist mit dem Bestand des nationalen Teils jeder anderen Vertragspartei."
Und **Art. 94:** „Das Schengener Informationssystem hat in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Staatssicherheit und die Anwendung der Bestimmungen im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten."

Politische Betätigung
AuslG § 37/Abs. 1/Zif. 2+3: „Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie (2) den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann oder (3) gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt verstößt."
AZRG § 3/Abs. 2/Zif. 6: „... werden im Register Daten von Ausländern gespeichert, deren Erfassung erforderlich ist, weil tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie Straftaten nach **§ 47/Abs. 1/Nr. 7** (Geheimhaltung einer politischen Organisation — d. Verf.) des Ausländergesetzes oder nach den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (...) planen, begehen oder begangen haben oder durch solche Straftaten gefährdet sind."
SA Art. 100/Abs. 1+3 (hier Schengen Informationssystem): „Daten in bezug auf Personen oder Fahrzeuge werden nach Maßgabe des nationalen Rechts der ausschreibenden Vertragspartei zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle (...) aufgenommen."

„Die Ausschreibung ist ferner (...) auf Veranlassung der für die Staatssicherheit zuständigen Stellen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß (...) Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind."

Franz Scheuerer
Veröffentlichungen: Ausländer — die gläsernen Menschen, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit Nr. 3/85; Registriert, verdatet, ausgegrenzt! Das neue Ausländergesetz als Instrument der Totalerfassung, in: GAL-Mitgliederrundbrief 4/90; AIDS-Politik als Ausländerpolitik, in: GAL-Broschüre „Krankheit und Menschenrechte", Hamburg 1989; Der mühsame Abschied vom Rassedenken, in: BAG Immigranten und Flüchtlinge: Widerspruch, Bonn 1989.

Dokumentation

amnesty international kritisiert Schengener Vertrag

Für den 15.12.1989 ist in Luxemburg die Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum 1985 geschlossenen Schengener Vertrages vorgesehen. Das Zusatzabkommen berührt auch Fragen des Flüchtlings- und Asylrechts.

Soweit amnesty international Kenntnis von den Verhandlungen zum Zusatzabkommen erlangen konnte, muß leider festgestellt werden, daß das Zusatzabkommen dazu beiträgt, die Möglichkeiten für politisch Verfolgte und Opfer von Menschenrechtsverletzungen, in Europa Schutz zu suchen und zu finden, weiter einschränken.
(...)
Zusammengefaßt lassen sich unsere Bedenken wie folgt darstellen:

1. Das Abkommen enthält *Bestimmungen zur Visumsvergabe und zur Einreise* von Drittausländern, die „schengenweit" den Zugang von Asylsuchenden zum Asylverfahren behindern. Ein Vertrag, der ausdrücklich auf Asylfragen eingeht, sollte dagegen zwischen Asylsuchenden und Drittausländern unterscheiden und sicherstellen, daß Einreisebestimmungen auf Asylsuchende so angewandt werden können, daß ihnen der Zugang zum Anerkennungsverfahren auch auf legalem Wege noch offensteht. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zu Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen.

2. Die fünf Schengen-Staaten scheinen ihre *Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention* völlig den Sicherheitsfragen unterzuordnen. So wurde UNHCR (UN-Hochkommissar für Flüchtlinge) in den Beratungen zum Übereinkommen nicht hinzugezogen, obwohldie GFK (Genfer Flüchtlingskommission) in Art. 35 alle Unterzeichnerstaaten verpflichtet, mit UNHCR in den Flüchtlinge betreffenden Fragen zu kooperieren. Daneben enthält das Übereinkommen keine Regelungen, die der GFK Vorrang geben, sondern lediglich ein feierliches Bekenntnis zu ihr, dessen praktische Bedeutung im unklaren bleibt.

POLIZEI POLITIE POLITIE
POLICE POLICE GARDAI
POLICIA POLICIA POLIZIA
ΑΣΤΨΝΟΜΙΑ **POLIZEI** POLITIE
POLITIE POLICE POLICE
GARDAI POLICIA POLICIA
POLIZIA ΑΣΤΨΝΟΜΙΑ POLIZEI
POLITIE POLITIE POLICE
POLICE GARDAI POLICIA
POLICIA POLIZIA ΑΣΤΨΝΟΜΙΑ
POLIZEI POLITIE POLITIE

3. Die *Beratungen des Schengener Vertrages hinter verschlossenen Türen* hatten zur Folge, daß zentrale Fragen des Menschenrechtsschutzes ohne Hinzuziehung von Parlamenten, Experten oder in der Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen beraten wurden. Menschenrechts- und Asylfragen wurden so zu untergeordneten Problemen wirtschafts- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Vor diesem Hintergrund ist die Resolution des Europäischen Parlaments zu begrüßen, in der die Schengen-Staaten aufgefordert werden, ihre Parlamente und die Öffentlichkeit an den Beratungen zu beteiligen und den Vertrag erst dann zu unterzeichnen, wenn alle Bedenken gegenüber dem Schutz der Menschenrechte, auch von Flüchtlingen, ausgeräumt sind.

4. Der Vertragstext erlaubt den *Austausch von Daten über Asylsuchende.* Auf diese Daten sollen eine Reihe von Behörden, u.a. die konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten im Ausland, Zugriff haben. Datenschutzrechtliche Regelungen werden in den fünf Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt, einen gemeinsamen datenschutzrechtlichen Grundkatalog sieht der Schengener Vertrag nicht vor. Daher ist zu befürchten, daß Daten über Asylsuchende an unbefugte Dritte gelangen und die Asylsuchenden selbst, aber auch ihre Familienangehörigen im Herkunftsland, gefährden können.

5. Zu befürchten ist, daß durch die dem Schengener Vertrag folgende Verwaltungspraxis eine „Spirale nach unten" sowohl hinsichtlich der Einreisepraxis als auch hinsichtlich der Anerkennungskriterien im Asylverfahren entsteht, die den Ruf nach einer *Einschränkung des Art. 16 II 2 GG* wieder lauter werden läßt.

Bonn, den 11. Dezember 1989

ordinationsrunde vorgeschlagen und habe den Vorsitzenden gebeten, öffentlich dafür zu werben, was wir tun. Aber da sind die Innenminister. Da sind die Justizminister. Da sind Polizeibeamte. Sie sind einfach daran gewöhnt, daß das, was sie tun, unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschieht." (1)

Soviel ist bekannt: TREVI soll „Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" behandeln. Asylpolitik, Grenzkontrollen, Ausländerpolitik und Datenaustausch stellen einen weiteren Arbeitsschwerpunkt dar, womit sich übereinstimmende Interessen mit den Inhalten des Schengener Abkommens ergeben. Eine endgültige Antwort auf die Frage, wohin diese Doppelgleisigkeit führt, läßt sich aber noch nicht geben. Wir können nur Vermutungen anstellen.

Die TREVI-Staaten werden vermutlich bei der heutigen Lage der Entwicklung eine Erweiterung der Unterzeichner des Schengener Abkommens einem neuen Gemeinschaftsvertrag vorziehen, wobei bereits feststeht, daß der Staatvertrag nur vollständig, d.h. ohne Veränderung übernommen werden darf. Wie dem auch sei, die Asylfrage wird dort behandelt werden, wo der politische Handlungsrahmen für die Exekutive am größten ist. Und bereits die EG mit einem eher symbolischen Parlament scheint für die Administration eine unerträgliche Kontrolle oder Einschränkung darzustellen.

Deshalb kann die These aufgestellt werden: In der Asylpolitik bestimmen nicht die internationalen „centren" und Organe, sondern die Nationalstaaten den politischen Entscheidungsrahmen. Nicht in Straßburg, Brüssel und Schengen wird entschieden, sondern in Paris, Bonn und Den Haag. Mit dem Abkommen schafft sich die Administration an den gültigen Gesetzen vorbei einen Handlungsrahmen, der die bestehenden Gesetze unterhöhlt und diese wiederum mittel- und langfristig dem gemeinsamen niedrigen Standard angleicht. Schon jetzt ist absehbar, daß das verhältnismäßig liberale bundesdeutsche Grundrecht auf Asyl mit Hinweis auf die „europäische Harmonisierung" abgeschafft werden soll.

Dieser Umstand hat große Bedeutung für die politischen Strategien. Denn die Entscheidungen über Schengen und TREVI werden in Bonn und Paris geboren und auch dort umgesetzt. Die Gegenstrategien müssen den gleichen Weg nehmen, wollen sie nicht an den Entwicklungen und Entscheidungen vorbeilaufen.

Ali Yurttagül ist Mitarbeiter für Asyl-und Flüchtlingsfragen bei den GRÜNEN im Europaparlament.

Quellen: 1) ausführliche Schriftprotokolle d. EP, 14.3.90, S. 384

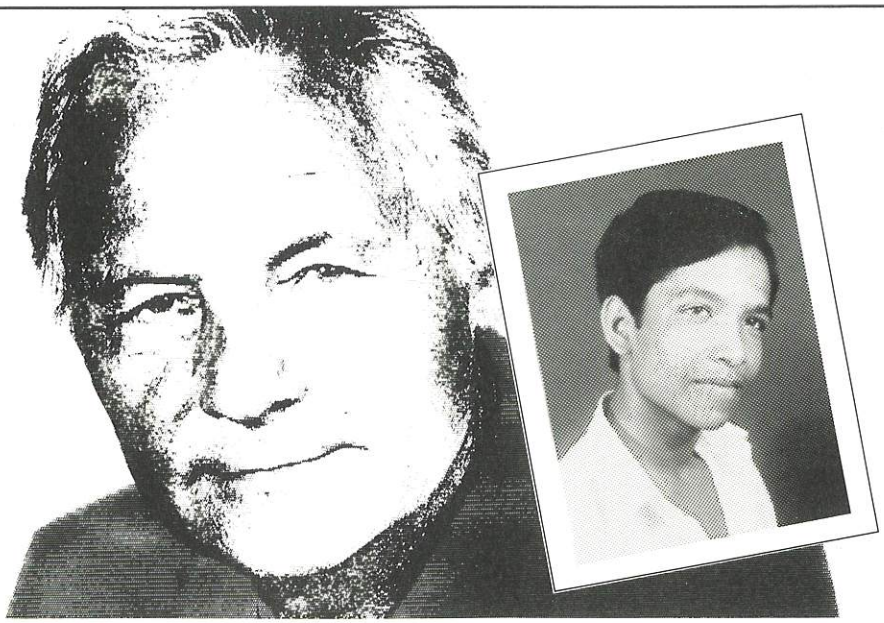

Harry Valérien über Mohammed Selim aus Bangladesh:
"Mit 16 wurde er von einem Sondergericht zum Tode verurteilt und ein Jahr später hingerichtet. Er mußte sterben, bevor sein Leben begann."

amnesty international.
menschen, die helfen. Hilf mit!

ai

Weitere Informationen: amnesty international, Heerstraße 178, 5300 Bonn 1. Spendenkonto: Postgiro Köln 2240 46-502

KURDISTAN

EIN AUFRUF AN DIE DEMOKRATISCHE ÖFFENTLICHKEIT

DAS ERINNERN DER WUNDE . . .

Am 16. März 1990 jährt sich zum zweiten Mal der Tag des mörderischen Giftgasangriffes auf die Bevölkerung der kurdisch-irakischen Stadt Halabja. Kaum ein Ereignis der jüngsten Geschichte ist derart schnell der Erinnerung und Erwähnung entzogen worden.

Dies möchte ursächlich zusammenhängen mit zwei unangenehmen Tatsachen, deren Verdrängung wir entgegen wirken möchten:

– der historischen Linie in der deutschen Geschichte, die die Giftgasproduktion seit 1915 bis in den Nationalsozialismus als Fortsetzung kennt,

– verbunden mit neuerlichen Beteiligung westdeutscher Unternehmen am Aufbau der Chemiegasproduktion im Irak.

Die passive Hinnahme, die das Ereignis Halabja in der Öffentlichkeit letztlich erfuhr, trug wesentlich dazu bei, daß die irakische Regierung in der Folgezeit flächendeckend kurdische Dörfer und Städte durch den weiteren Einsatz von toxischen Stoffen entvölkern konnte.

Hundertausende Kurden wurden auf diese Weise im August 1988 erneut aus ihren angestammten Lebenswelten vertrieben. Wo sie es überhaupt vermochten, retteten sie sich in verzweifelter Flucht vor den Gaswolken auf die Gebiete des Iran und der Türkei.

Seitdem leben auf türkischem Staatsgebiet ca. 36000 Flüchtlinge in einem Zustand der langsamen Vernichtungsinternierung in den Lagern von Mus, Kiziltepe und Djarbakir. In teilweise dünnwandigen Zelten bei einer Winterkälte von 30 Grad minus bleibt ihnen, vor allem für die Kinder, wirklich nicht viel mehr als das Anlegen neuer Friedhöfe. Wer aber die Kälte überlebt und dann die Hitze des Sommers, wird in von türkischer Polizei bewachten und Stacheldraht umsäumten Camps restlos ausgehungert. Oder sogar wieder vergiftet: durch eine nahezu systematische Verabreichung verdorbener Lebensmittel.

Eine ausreichende medizinische Versorgung findet nicht statt. Ärzten und internationalen Hilforganisationen ist jeglicher Zugang zu den Lagern untersagt. Hilfgüter verschwanden in den dunklen Kanälen des türkischen Militärs und der Gendarmerie.

Der Status des politischen Flüchtlings wird den Betroffenen verwehrt.

Seit fast zwei Jahren erfahren diese Giftgasflüchtlinge und Vertriebenen in nahezu jeder Handlung des türkischen Staates nur eine Botschaft: die ihrer fortgesetzten existentiellen Bedrohung.

DESHALB WOLLEN WIR HEUTE ERNEUT DAFÜR PLÄDIEREN, DEM TÖDLICHEN SCHICKSAL DIESER KURDEN UNVERZÜGLICH EIN ENDE ZU BEREITEN.

DESHALB ERINNERN WIR DIE DEMOKRATISCHE ÖFFENTLICHKEIT DER BRD AN DIE VERZWEIFELTE LAGE DIESER MENSCHEN UND BETONEN UNSERE BESONDERE VERANTWORTUNG, DIE AUS DER BETEILIGUNG WESTDEUTSCHER FIRMEN AN DER HERSTELLUNG DES GIFTGASES HERVORGEHT.

Wir appellieren an die Bundesregierung, die sich zugunsten der Flüchtlinge in jeder nur erdenklichen Weise einsetzen soll. Dazu gehört vor allem die Regelung der Aufnahme der Betroffenen als anerkannte Asylsuchende in der Türkei und in Westdeutschland.

Wir appellieren in diesem Sinne auch an die Vereinten Nationen, den Weltflüchtlingsrat, die Einrichtungen der EG und an die internationalen Menschenrechts- und Hilforganisationen.

EIN ERSTER SCHRITT ZUR EINLEITUNG VON HILFE.

Der bevorstehende Tod weiterer Kurden in der anhaltenden Winterkälte veranlaßt uns aktuell zur Einleitung eines praktischen Schrittes: Der öffentlichen Forderung nach einer interparlamentarischen Delegation der EG, des Bundestages und der Länderparlamente, die sich an Ort & Stelle von der Lage der Flüchtlinge überzeugt.

Unser heutiger Appell gilt daher ganz besonders den Abgeordneten und Politikern aller Parteien, den Intellektuellen, Schriftstellern, Journalisten und demokratischen Persönlichkeiten, uns gegenüber alsbald ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der geplanten Delegationsreise zu erklären.

Gerade in diesen Tagen ist unsere demokratische Moral darauf verwiesen, nicht zu verdrängen und nicht zu vergessen; schon gar nicht dann, wenn wieder einmal an anderen Menschen, an den Kurden, mit deutscher Unterstützung ein tendenzieller Völkermord begangen wurde.

Wir bitten um Spenden für die kurdischen Flüchtlinge auf Konto medico international 1800 Frankfurter Sparkasse oder Postgiro Köln 6999-508.

medico international
Obermainanlage 7 · 6000 Frankfurt 1
Telefon: 069/499041/2

KOMKAR
Hansaring 28-30
5 Köln 1

Materialien: DOKUMENTATION zur Vertreibung & Deportation der Kurden im Irak und Info-Faltblatt kostenlos. Auch zum Verteilen in größeren Mengen.

Michael Schubert

„Terrorismusbekämpfung" —

Hebel zur westeuropäischen Vereinheitlichung gegen politische Opposition

Erhebliche Unterschiede kennzeichnen historisch und z.T. auch bis heute das Grundverständnis von politischen Freiheitsrechten und ihrer tatsächlichen auch fundamentaloppositionellen Nutzung im Spannungsverhältnis zur Staatssicherheit in den verschiedenen EG- und Europaratsstaaten. Dementsprechend groß sind historisch auch Unterschiede im Verständnis und Konzept politischer Strafverfolgung und polizeilichen Vorgehens gegen nichtintegrierte politische Opposition. Doch die Annäherungstendenzen nach antiliberalem, repressive Muster sind beträchtlich. Sie werden vorrangig über die polizeiliche Koordination vorangetrieben. Zentrales Propaganda-Argument ist dabei europaweit die angebliche Gefahr des „internationalen Terrorismus". Die BRD spielt auch hier die Rolle einer treibenden Kraft.

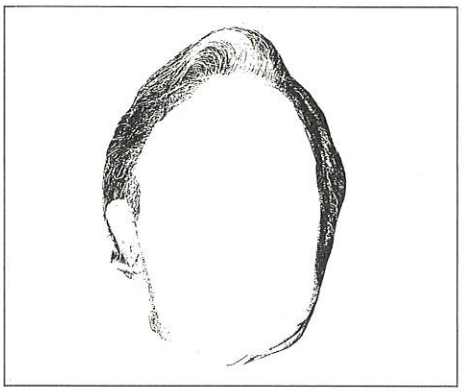

I

Im Juni 1793 beschloß der französische Konvent in Paris die zweite Verfassung von Frankreich, die bis heute verfassungsgeschichtlich als das" Vorbild einer radikal-republikanischen Verfassung" (1) gilt. In den Artikeln 33 bis 35 heißt es:
„Art.33. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte.
Art.34. Unterdrückung der Gesamtheit der Gesellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird; Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes ist es, wenn die Gesamtheit der Gesellschaft unterdrückt wird.
Art.35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Volkes der Aufstand das heiligste seiner Rechte und die unerläßlichste seiner Pflichten." (2)

Fast zur gleichen Zeit, 1798, erließ die preußische Regierung ein Edikt, in dem Zusammenschlüsse gegen die Staatsmacht — seinerzeit vor allem von Seiten bürgerlich-revolutionärer Studentenbünde — unter Strafe gestellt wurden. Von einer verfassungsrechtlichen Garantie des freien Zusammenschlusses der Bürger gegen die Ausübung der bestehenden Staatsmacht war in Deutschland auch in der Folgezeit nie ernsthaft die Rede — geschweige denn von einem Aufstandsrecht des Volkes. Von den Karlsbader Beschlüssen von 1819 zur „Demagogenverfolgung", über Verbindungsverbote für Handwerksgesellen während des ganzen 19. Jahrhunderts bis hin zu den Bismarckschen Sozialistengesetzen — in deren historischer Folge dann letztlich auch KZs im „Dritten Reich" und Kommunistenverfolgung zu Beginn der BRD — zieht sich vielmehr durch die deutsche Geschichte die Linie der Bekämpfung und Kriminalisierung eigenständiger Volksbewegungen und Zusammenschlüsse. Erst 1833 räumte ein deutscher Einzelstaat — nämlich Baden — Vereins- und Versammlungsfreiheit gesetzlich ein — aber auch nur unter dem Vorbehalt der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und des „allgemeinen Wohls" (3). Erst 1848 beschloß die Frankfurter Nationalversammlung eine weitergehende Versammlungsfreiheit (4). In Art. VIII § 161 der Paulskirchenverfassung von 1849, an deren Art. 123 die Weimarer Verfassung anknüpfte, wurden für Versammlungen „friedlich und ohne Waffen" Erlaubnispflichten ausgeschlossen aber für Versammlungen unter freiem Himmel Beschränkungsmöglichkeiten vorgesehen. Das war das Höchste an souveräner Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit des Volkes, was in der deutschen Verfassungsgeschichte auftauchte. Faßte die französische Verfassung von 1793 — im Einklang mit der anglo-amerikanischen Verfassungstradition — Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als aktive Teilnahme am politischen Prozeß bis hin zum Aufstandsrecht auf, als staatsgestaltendes Bürgerrecht, so gestand das deutsche Staatsverständnis diesen Rechten nie mehr zu, als daß sie Teil der individuellen Entfaltung ähnlich wie die Meinungsfreiheit seien und staatsabwehrenden Charakter hätten. Natürlich gab es das für die deutsche Entwicklung kennzeichnende restriktive Verständnis von Vereinigungs- und Versammlungsrechten auch in anderen europäischen Staaten, auch in Frankreich. Doch im Unterschied zu Deutschland stand es dort in ständigem Spannungsverhältnis und Kampf zu der liberalen und republikanischen Auffassung; und das ist in einem bestimmten Umfang bis heute so geblieben.

II

Eine öffentliche — parlamentarische und außerparlamentarische — Debatte um Grundrechtsgarantien, politisches Strafrecht und polizeiliche Befugnisse in Bezug auf politische Opposition, insbesondere Fundamentalopposition, im Vergleich verschiedener westeuropäischer Staaten und in ihrem Verhältnis zueinander hat bis heute nicht stattgefunden. Die Herrschaftsapparate in den verschiedenen EG-Staaten und insbesondere die Sicherheitsapparate waren und sind an einer solchen Debatte und der Entwicklung von Zusammenarbeit und Vereinheitlichung auf dieser Grundlage nicht interessiert — birgt sie doch das Risiko, daß bürgerlich-revolutionäre Traditionen und in einigen Staaten noch vorhandene Restbestände radikaldemokratischer Regelungen Anknüpfungspunkte für auf die heutige gesellschaftliche Situation bezogene demokra-

tische Neukonzeptionen sein könnten. Ganz im Gegenteil dazu hat sich seit dem 2. Weltkrieg, zunächst (und bis heute in vieler Hinsicht immer noch) weitgehend heimlich, dann immer mehr in flächendeckende Propaganda umgesetzt, ein ganz anderer, auf repressive Vereinheitlichung hinwirkender Prozeß vollzogen:

Seit den Partisanenkämpfen im 2. Weltkrieg, die entscheidend zum Sturz des italienischen und deutschen Faschismus beitrugen und noch heute etwa in Italien und Frankreich im öffentlichen Bewußtsein eine wichtige Rolle spielen, und seit der anschließenden Entfaltung von antikolonialen Befreiungsbewegungen im Trikont hat sich in allen kapitalistischen Staaten, speziell in den NATO-Staaten, vornehmlich in den Militär-und Polizeizentralen, aber auch in den Konzern- und Wissenschaftszentren, eine fieberhafte Suche nach Strategien gegen systemverändernde Bewegungen entwickelt. Die Arbeit daran ist immer mehr verwissenschaftlicht und auf dieser Grundlage nicht nur in praktische polizeiliche, militärische, wirtschaftliche, politische Operationen umgesetzt worden — wie wir sie inzwischen eindrucksvoll am Vorgehen etwa der USA bezüglich Nicaragua, Chile etc. vorgeführt bekommen —, sondern vor allem auch in langfristige Strategien. Ihr Ziel ist die Schaffung umfassender präventiver Sicherheitsstrukturen, die systemverändernde Massenbewegungen von vornherein mit flexiblen Mitteln von Integration und Repression ersticken sollen.

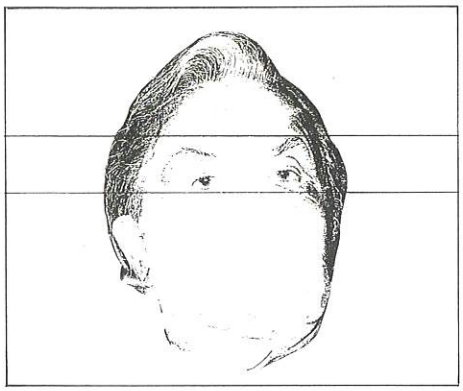

Zumindest seit den 60er Jahren sind solche Strategien auch zur Bekämpfung innerer Unruhen in den westeuropäischen Staaten von NATO- und Polizeistäben ausgearbeitet worden und manifestieren sich in bemerkenswerten Angleichungen des offiziellen Propaganda-Jargons, der polizeilichen und militärischen Spezialeinheiten und Sonderübungen und der zentralen polizeilichen Apparate. Die in der gesamten BRD-Polizeiführung und in den NATO-Stäben seit Jahren gängige Charakterisierung der heutigen Situation in den EG-Staaten als „erste Stufe eines neuen Krieges", so der Bremer LKA-Direktor Dr. Schäfer (5), ist Ausdruck dieser Entwicklung. TREVI als wohl entscheidende Struktur für die Planung der polizeilichen Zusammenarbeit gegen den „inneren Feind" europaweit (s. Diederichs, S. xy) ist nicht nur Ausdruck der hohen Intensität, sondern auch der praktischen Extralegalität der Sicherheitszusammenarbeit. Sie verdeutlicht auch, wie sehr die gesamten Sicherheitskonzeptionen auf politischen Systemerhalt zugeschnitten und gegen Systemopposition (sei sie auch nur potentiell) gerichtet sind. Das Kürzel TREVI: „Terrorism, Radicalism, Extremism, Violance international" — ist kein Zufall.

III

Auf diesem Hintergrund wird verständlich, welche Rolle die sich seit Beginn der 70er Jahre in allen EG- Staaten ausbreitenden staatlichen und durch die bürgerlichen Medien getragenen Aktivitäten gegen „Terrorismus" bzw. inzwischen „internationalen Terrorismus" spielen. Zweifellos sind sie auch Reaktion auf verschiedene militante politische Aktionen in mehreren EG-Staaten, allerdings nur vordergründig. Schon am 28.10.1977 hat der damals amtierende Bundesjustizminister H.J. Vogel — heute SPD- Vorsitzender — bei der 1. Lesung des im Schnellverfahren durchgebrachten „Antiterrorismusgesetzes" sich zum eigentlichen Problem der Staatsmacht mit den unter die Kategorie des „Terrorismus" gebrachten Vorgängen geäußert: „Nicht daß Menschen getötet werden — so furchtbar das auch ist — ist das Spezifikum der Terrors. Sein Spezifikum ist der frontale Angriff gegen unseren Staat, ... gegen die Wertordnung unserer Gesellschaft und gegen den Grundkonsens der geistigen und politischen Kräfte, auf denen unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung ruht." (6)

Nach diesem — durchaus nicht Vogel-spezifischen — Verständnis ist „Terrorismus" die äußerste in Aktionen ausgedrückte und auf entsprechende gesellschaftliche Wirkung bedachte Negation der bestehenden Ordnung — und das ist die entscheidende Gefahr daran. Es gilt eben darum, eine massive staatliche Gegenstrategie zu entfalten, die der Bevölkerung als Bedrohung ihrer eigenen Interessen vermittelt und als ein enormes gesamtgesellschaftliches Bedrohungspotential darstellt, was tatsächlich Bedrohung der herrschenden Werteordnung ist. Zugleich gilt es, mit äußerster Repression gegen die zu „Terroristen" erklärten Akteure vorzugehen, um auszuschalten und abzuschrecken. Propaganda gegen „Terrorismus" und „Terrorismus"- Bekämpfung werden nach und nach in der politischen Auseinandersetzung in verschiedenen EG-Staaten zu den entscheidenden Instrumenten staatlicher Gegenoperationen gegen prinzipielle Systemopposition und zu Einschüchterungs- und Reintegrationsinstrumenten für andere, zumindest kritische Bevölkerungsteile. Distanzierung von „Gewalt und Terror" — bei gleichzeitig uferloser Ausdehnung dieser Kategorien — sind mittlerweile durchgängig in der BRD zu entscheidenden Prüfsteinen dafür geworden, ob mit bestimmten Personen oder Gruppen überhaupt noch gesprochen wird. Dies alles geschieht, während sich die ständigen Anwender der „Terrorismuskategorie" über deren Nebulösität durchaus im Klaren sind. Man darf sogar annehmen, daß sie diese Unklarheit ganz bewußt einsetzen — sie ist wichtig für die Übertragbarkeit auf immer neue Vorgänge, Verschleierung des Wesentlichen, auch und nicht zuletzt zur Gewährleistung der Bedrohungswirkung, der Angst vor dem Unheimlichen, aus dem Hinterhalt sich immer mehr Ausbreitenden. So reicht denn die offizielle Definitionspalette von der Erkenntnis, „daß ein und dieselbe Personengruppe als Terroristen und als Freiheitskämpfer eingruppiert werden können — es kommt ganz auf den Standpunkt an ..." (7), bis hin zum unverholenen Bekenntnis: „Terrorismus ist Kommunismus". (8)

IV

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 — bereits seit Anfang der 70er Jahre maßgeblich von der BRD lanciert und inzwischen von den meisten Europaratsstaaten ratifiziert (9) — als einziges völkerrechtliches Vertragswerk zu diesem Thema in Europa veranschaulicht, wie sehr die Konzeption der Undefiniertheit und Ausdehnbarkeit des „Terrorismus"- Begriffs auf eine große Zahl zugespitzter politischer Konflikte inzwischen europaweit Schule gemacht hat.

In seinem Art. 1 wird per juristischem Definitionstrick ein Katalog von Straftaten (ähnlich wie in §129a StGB), die „typischerweise unter Berufung auf eine politische Motivation begangen werden", wie es in der Begründung der Bundesregie-

rung heißt (10), als „für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten" nicht politische oder politisch motivierte Straftaten deklariert — um so das klassische liberale Auslieferungsverbot bei politischen Taten zu beseitigen (11). Eine Definition des Terrorismus- Begriffs enthält das Übereinkommen nicht. Stattdessen wird in Art. 2 den Vertragsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Fiktion einer unpolitischen (weil „terroristischen") Tat auszudehnen auf „nicht unter Art. 1 fallende schwere Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person" und sogar noch „für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt". Man kann sich leicht die Ausdehnung dieser „Terrorismus"-Kategorie auf etwa Landfriedensbruch (§125 StGB) oder gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§315b StGB), Störung öffentlicher Betriebe (§316b StGB), Straftaten, die etwa im Zusammenhang mit Streiks verwirklicht werden könnten — vorstellen. Das Übereinkommen ist ein fataler Ausdruck davon, wie weit die Aufgabe liberaler Grundsätze in der Behandlung politischer Gegner nicht nur in der BRD unter Berufung auf die angebliche „terroristische Gefahr" schon gediehen ist. Der französische Rechtsprofessor Gerard Soulier hat zutreffend dazu bemerkt: „Dieses Übereinkommen internationalisiert die Doktrin der Inneren Sicherheit. Es ist ein Reflex des Europa, das sich abzeichnet und schon existiert. Eine Internationale der Repression organisiert sich im Europäischen Rahmen. Und dieses Projekt des Übereinkommens ist nichts als das erste seiner juridischen Instrumente." (12)

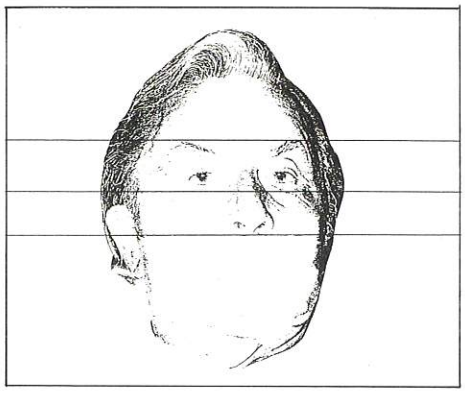

V

Trotzdem besteht bei den Sicherheitsstrategen erstaunliche Übereinstimmung, daß weitgehend deckungsgleiche innerstaatliche gesetzliche Regelungen im Straf- und Strafprozeßrecht nur schwer und langwierig zu erreichen sind. So sinnierte der ehemalige BKA-Präsident Boge in einem Interview in der Hessischen Polizeirundschau vom Februar 1989: „Je tiefer man in die Problematik einsteigt, desto mehr stellt man fest, wie unterschiedlich selbst in Westeuropa die Rechtsvorschriften, Auffassungen und Interessenlagen sind ... Eines ist ganz klar: Europa wird nicht vereinheitlicht, kein Land wird grundsätzlich Rechtspositionen aufgeben, das nationale Recht besteht zu 99% fort. Es werden lediglich — bildlich gesprochen — die Scharniere geölt und die gröbsten Bruchstellen gekittet".

Auf den ersten Blick ist diese Skepsis — soweit sie nicht Zweckpessimismus ist — erstaunlich. Denn nicht nur haben sich Propaganda und immer dramatischere Lagebilder vom „internationalen Terrorismus" in den größten EG-Staaten beträchtlich angenähert. Auch die gesetzlichen Regelungen in den wichtigen EG-Ländern, die unter Berufung auf „Terrorismus" seit den 70er Jahren erlassen wurden, weisen Übereinstimmungen in wesentlichen Merkmalen auf. Kennzeichnend ist jeweils : a) die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Organisationsmitgliedschaft; b) die Schaffung von Sondergerichtsbarkeit und besonderen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungszuständigkeiten; c) Kronzeugenregelungen; d) die Praktizierung besonderer Haftbedingungen — alles Vorgänge, die uns aus §129a StGB und den an ihn anknüpfenden Regelungen und Praktiken wohl bekannt sind. In der Tat ist die Vereinheitlichung, und zwar leider im antiliberalen und repressiven Sinn, wohl auf kaum einem strafrechtlichen Gebiet so groß, wie in Sachen „TE". Doch bei näherer Untersuchung fallen ganz erhebliche Unterschiede auf — und zwar weniger im formalrechtlichen Sinn der einzelnen Vorschriften, sondern vor allem im Verhältnis zur gesamten politischen Realität und Rechtskultur der verschiedenen Staaten.

Einerseits: Der politische Rückhalt militant und guerillamäßig operierender Organisationen in einer Massenbewegung, und zwar auch und gerade in der Arbeiterbewegung, war und ist in den anderen mit Sondergesetzen operierenden Staaten sicherlich erheblich, ja durchweg qualitativ größer als in der BRD. Das gilt jedenfalls für die frühere Rolle der Brigate Rosse in Italien, die sich nicht nur beträchtlich auf eine außerordentlich große und vielfach militante Studenten- und Schülerbewegung seit Ende der 60er Jahre, sondern auch auf eine zunehmend radikal und militant operierende autonome Arbeiterbewegung vor allem in der Großindustrie Norditaliens beziehen konnte (13). Das gilt ganz besonders für die IRA in Nordirland und die ETA im Baskenland: Sinn Fein, mit der IRA verbundene politische Partei, bekommt in Nordirland jede vierte bis dritte katholisch-republikanische Stimme, und Herri Batasuna, die Partei, politischer Flügel der ETA, erhielt z.B. 1986 bei den Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung des spanischen Baskenlandes (Euzkadi) 230.000 Stimmen und wurde viertstärkste Partei in Euzkadi (14). Und selbst in Frankreich stammt der größte Teil der dort als „terroristisch" bezeichneten Gefangenen (nach Sicherheitsminister Pandraud Ende 1987 153, davon nur 4 von Action Directe) aus in stärkerem Umfang in Massenbewegungen verankerten, zumeist antikolonialen Bewegungen, etwa der „Alliance Revolutionaire de Caraibes" oder der korsischen FLNC (15). In Nordirland und in Euzkadi kann tatsächlich von einer politischen Notstandssituation für die herrschende Staatsmacht Großbritanniens bzw. Spaniens gesprochen werden — was in der BRD ernstlich nie der Fall war.

Andererseits: In Spanien und Großbritannien sind die TE-Sondergesetze bis heute Gegenstand heftiger grundsätzlicher Kontroversen bis hinein in die staatstragenden Parteien. So konnten in Großbritannien seit dem ersten „Prevention of Terrorism (temporary provisions) Act" von 1976 bis zum neuesten (dritten) „temporary provisions act" von 1989 trotz jahrelangem politischen Thatcherismus immer nur zeitlich befristete und mit der nordirischen „Notstands"- Situation gerechtfertigte Sondergesetze durch das Parlament gebracht und in der Praxis nur auf den IRA- Bereich angewandt werden — wobei allerdings 1987 und 1989 nach den sozialen Unruhen von Toxteth und Brixton verabschiedete neue Gesetzespakete deutlich auf Ausdehnung hinweisen (16).

In Frankreich ist kennzeichnend für das ständige Tauziehen zwischen linksoppositionellen und auf bürgerlich-liberale Traditionen pochenden Kräften einerseits und reaktionären und modern- sicherheitsstaatlich orientierten Kräften andererseits der grundlegende Kurswechsel in wesentlichen Punkten innerhalb weniger Jahre: So unter der PS/PCF-Regierung 1981 die Abschaffung des seit 1963 bestehenden Sondergerichts für Staatssicherheitsdelikte „cour de sureté de l'Etat"; 1983 teilweise Aufhebung des Gesetzes „securité et liberté" und insbesondere des Art.266 code penal (Bildung krimineller Vereinigungen bzgl. bestimmter Vergehenstatbestände); dann

1986 Wiedereinführung des Art.266 c.p. und durch Gesetz vom 09.09.1986 unter dem Vorwand der „Bekämpfung terroristischer Gewalttaten" Sondervorschriften gegen bestimmte „kriminelle Vereinigungen", Sonderzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft von Paris und Einführung einer Art Kronzeugenregelung (17).

In Spanien verlaufen Verschärfungen und Verfestigungen der Sonderregelungen gegen „Terrorismus" (zuletzt durch Organgesetz Nr. 3/88 vom 25.05.1988 „gegen Terrorismus und Rebellion" Verankerung spezieller „TE"-Straftatbestände als Art. 173, 174 im codigo penal) und Ausbau der Sondergerichtsbarkeit „audiencia nacional" in Madrid gegen ETA- und GRAPO-Gefangene gegenläufig zu Liberalisierungstendenzen im allgemeinen Strafrecht, etwa der Einführung eines allgemeinen Habeas-Corpus-Verfahrens nach anglo- amerikanischem Vorbild durch Organgesetz Nr. 6/84 und Regelungen zur Einschränkung von Willkür und Folter der Guardia Civil (18).

Keiner dieser Staaten hat es bisher geschafft, ein mit der BRD vergleichbares „Niveau" an Perfidie und Perfektion gesetzlicher (um den Schlüsseltatbestand §129a StGB gruppierter) Regelungen und tatsächlicher hochentwickelter polizeilicher (insbesondere BKA-TE- Abteilung), staatsanwaltschaftlicher (BKA- Sonderapparat), justizieller (OLG-Sondersenate) und haft/strafvollzuglicher (HS-Trakte/Isolationshaft) Strukturen flächendeckend — und dazu noch von allen staatstragenden Parteien (bis auf Randfragen) gestützt — zu entwickeln. Und mehr noch: Bislang scheint sich in den anderen Staaten die Anwendung der speziellen „Terrorismus"-Bestimmungen nicht wesentlich über den Rahmen der militant operierenden, durchweg tatsächlich aufgrund ihres beträchtlichen Masseneinflusses systemgefährlichen Organisationen hinauszubewegen. Dagegen zielen nicht nur die Gesetzesänderungen in der BRD (zuletzt das seit 1.1.1987 in Kraft getretene sog. Terrorismus-Gesetz mit erheblicher Ausweitung der §129a StGB-Katalogtaten) (19), sondern auch die Praxis von BKA, Bundesanwaltschaft und OLG-Sondersenaten seit den 70er Jahren auf eine schrittweise Ausweitung des §129a StGB-Systems auf immer mehr soziale Bewegungen — antimilitaristische, feministische, ökologische usw. — und weit über den Bereich unmittelbar gewaltsamer politischer Aktionsweisen hinaus auf immer mehr Verhaltensweisen bloßer Meinungsbekundung, wie die zahlreichen Verfahren vor den Sondersenaten wegen bloßer Unterstützung der Forderung nach Zusammenlegung der politischen Gefangenen belegen. (20)

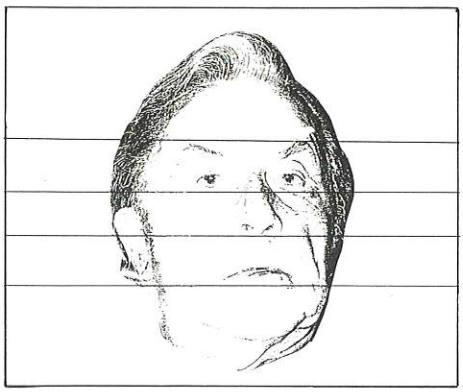

Anknüpfend an die preußisch-polizeistaatlichen Traditionen, gestützt auf ihre wirtschaftliche und politische Vormachtstellung in Europa hat es die BRD zur Vorreiterrolle und treibenden Kraft in Sachen präventiver Repression gegen jegliche systemgefährdende Bewegungen gebracht — und das unter ständiger Beschwörung revolutionärer und „terroristischer" Gefahren, die nun gerade hierzulande am allerwenigsten real sind.

Doch der nächste Schritt ist schon getan: Mit den aktuellen §129a StGB-Verfahren gegen der PKK zugerechnete Kurdinnen und Kurden ist erstmals eine antikoloniale Ausländerorganisation zum Gegenstand eines „Terrorismus"-Strafverfahrens gemacht worden, dabei sind erstmals auch angebliche Morde in einem Guerillacamp im Libanon Gegenstand eines solchen Verfahrens. Und BKA und Bundesanwaltschaft haben offenbar Ermittlungen gegen andere ausländische antikoloniale Organisationen bereits aufgenommen; der §129a soll zu diesem Zweck nun auch formell auf Auslandsvereinigungen erweitert werden. Die BRD geht daran, sich nicht nur als Europa- sondern als Weltpolizist zu etablieren.

Michael Schubert, Anwalt in Freiburg, Strafverteidiger, u.a. in zahlreichen politischen Verfahren.

Der vorstehende Text ist die thesenhafte Kurzfassung eines Aufsatzes, der vollständig erscheint in dem Buch „Staatssicherheit — Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern", Hrsg. Helmut Janssen, Michael Schubert, AJZ-Verlag, Bielefeld, erscheint im Herbst 1990.

Veröffentlichungen u.a.: Dokumentation zum Verfahren gegen B. Mohnhaupt und C. Klar vor dem OLG Stuttgart — Einstellungsantrag der Verteidigung vom 13.12.1984 (Mitherausgeber); Der Sondervollzug bei den Gefangenen nach § 129a StGB heute und die Entwicklung des Haftrechts für politische Gefangene in Deutschland, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 8. Strafverteidigertag, München, 1984; „Terrorismusbekämpfung" als Vorwand für die Kriminalisierung politischer Konflikte — Westeuropäische Zusammenarbeit und Strafrechtsvereinheitlichung gegen den „Inneren Feind", in: vorgänge-Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 3/86; Zur Kritik des UN-Menschenrechtsausschusses an der Situation der Menschenrechte in der BRD, in: vorgänge Nr. 5/1986; Politische Gefangene in der BRD, „Antiterrorismus"-Linie der NATO-Staaten und Kriegsvölkerrecht, in: Widersprüche — Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 19/1986; Strukturveränderungen in den § 129a StGB-Verfahren in den achtziger Jahren, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 11. Strafverteidigertag 1987, Osnabrück; Herrschaftssicherung „im Vorfeld des Krieges", in: Restrisiko Mensch. Hrsg. Rolf Gössner, Hamburg/Bremen 1987; Volkszählung und „Innere Sicherheit", in: vorgänge 1/1988; Widerstandsrecht, ziviler Ungehorsam und staatliches Gewaltmonopol — Anmerkungen zum Demokratieverständnis des Grundgesetzes, in: Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hrsg. Rolf Gössner, Hamburg 1988.

Quellen:

1) G. Franz, Staatsverfassungen, München 1964, S. 300; 2) zit. n. Übersetzung bei G. Franz, a.a.O., S.379; 3) vgl. im Überblick: Hoffmann-Riem, Alternativkomm. zum GG, zu Art. 8, Rn. 1ff, Neuwied/Darmstadt 1984; 4) RGBL 1848, 49ff.; 5) Kriminalistik 8-9/82, S. 468; 6) vgl. Vogel, zit. n. Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Protokolle 1974-78, S. 314 ff; 7) Schwenck in Vereinte Nationen Nr. 4/76, S. 97; 8) Jenkins, zit. n. Janssen, Kriminalistik 1/84, S. 17; 9) vgl. näher Schubert, „Terrorismusbekämpfung" als Vorwand für die Kriminalisierung politischer Konflikte, vorgänge Nr. 3/86, S. 100 ff; 10) BT-Drucksache 8/1204, S. 12; 11) vgl. BT-Drucksache 8/1204, a.a.O.; 12) G. Soulier: Das Ende des politischen Delikts — welches Europa zeichnet sich ab ?, Le Monde Diplomatique v. 12.11.1976; 13) vgl. H. Hess, Italien, Die ambivalente Revolte, in: Angriff auf das Herz des Staates, 2. Band, Frankfurt 1988, S. 14; 14) vgl. Frutos/Keller, DNP 5/88, S. 280; 15) Kriminalistik 12/87, S. 669; 16) vgl. näher Huber in Eser/Huber, Strafrechtsentwicklung in Europa 1982/84, 1984/86 und 1989, jeweils MPI, Freiburg; 17) vgl. näher M. Spaniol in Eser/Huber, a.a.O.; 18) vgl. näher Madlener und Peron in Eser/Huber, a.a.O.; 19) vgl. BGBl I 1986, S. 2566, zur Kritik vgl. Rudolphi in SK zu §129a StGb mwN; 20) vgl. hierzu: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen — §129a StGB — Verteidigerinnen und Verteidiger berichten über aktuelle Verfahren, Köln 1989.

Dietrich Schulze-Marmeling

Nordirland: Lateinamerika in Westeuropa?

Nordirland zählt zwar weniger Einwohner als Hamburg und entspricht flächenmäßig nur ungefähr dem Bundesland Schleswig-Holstein; seine Ökonomie ist extrem schwach, deformiert und abhängig, und seine Arbeitslosenquote ist die höchste innerhalb der EG. Aber auf einem Gebiet produziert der nordirische Separatstaat von britischen Gnaden absolute Spitzenleistungen und rangiert weltweit unter den führenden Exporteuren: nämlich bei der Aufstandsbekämpfung und Anti-Guerilla-Kriegsführung.

Die nordirische Polizei, die Royal Ulster Constabulary (RUC), gilt nach übereinstimmender Auffassung vieler sogenannter Sicherheits- und Anti-Terrorismus-Experten als die fähigste counterinsurgency-Truppe der Welt. Selbst die Polizeikräfte des in Sachen Repression und Insurrektion nicht gerade unerfahrenen südafrikanischen Apartheidstaates halten es für nützlich, die Kollegen der RUC regelmäßig um Lektionen zu ersuchen. Tatsächlich kann kaum eine andere Polizeitruppe auf eine derartig lange und kontinuierliche Geschichte einer Anti-Guerilla-Kriegsführung verweisen wie die RUC, denn seit seiner Gründung 1922 wird der nordirische Staat unter Anwendung seiner Notstandsgesetzgebung regiert. Daß die RUC ihre Erfahrungen in einem vergleichsweise sehr engen Gebiet, aber in dicht beieinander liegenden ländlichen wie urbanen Kriegszonen sammelt, macht die besondere Qualität der Truppe aus.

Republican News Oct. 76

In ihrer Geschichte und ihrem Selbstverständnis unterscheidet sich die RUC deutlich von den anderen Polizeitruppen in Europa. Die RUC, die ursprünglich zu Teilen aus einer faschistischen Privatarmee rekrutiert wurde, war von Anfang an eine paramilitärische und hochgradig politisierte Streitmacht. Sie war zugleich stets mehr eine Milizarmee denn eine Polizei, und der Schutz des Individuums und seines Eigentums spielte gegenüber dem Kampf gegen die katholische/nationalistische Insurrektion (oder was dafür gehalten wurde) lediglich eine sekundäre Rolle.

Hieran hat sich bis heute nichts geändert. RUC-Angehörige sind auch Polizisten im herkömmlichen Sinne, aber nicht nur und schon gar nicht in erster Linie. Wer der RUC beitritt, tut dies gewöhnlich nicht, um der „normalen" Kriminalität entgegenzutreten und den einzelnen Bürger — unbesehen seiner Konfession und politischen Aspirationen — gegenüber Angriffen durch andere Bürger zu schützen, sondern um „für Ulster" zu dienen. Zur RUC geht man, weil dies in der Familie Tradition hat, der Großvater, Vater und Onkel ebenfalls bereits in der Truppe gedient haben und Ulster bzw. die katholische/nationalistische Herausforderung auf die Straße rufen. Man läuft nicht wie der englische Bobby durch die Gegend, sondern nennt einen Revolver und ein Maschinengewehr sein eigen, trägt eine schußsichere Weste und fährt in gepanzerten Fahrzeugen.

30.000 Polizisten und Soldaten gegen den „Terrorismus"

Seit 1970 steht der RUC das Ulster Defence Regiment (UDR) zu Seite, eine militärische Einheit von 6.400 Mann, die der britischen Armeeführung unterstellt ist. Zur einen Hälfte besteht das UDR aus Berufssoldaten, zur anderen aus Teilzeitsoldaten, die noch einem anderen Job nachgehen. RUC wie UDR waren von Anfang an bis an die Zähne bewaffnete protestantische Streitkräfte, loyal gegenüber der britischen Krone und einem nordirischen Staat, der die katholische Minderheit als Bürger zweiter Klasse behandelt. UDR und RUC setzen alles daran, die eigenen Reihen „katholikenfrei" zu halten. Heute ist das UDR aufgrund seiner nachgewiesenen engen Verquickung mit den loyalistischen Todeschwadronen der weitaus diskreditierteste Teil der nordirischen „Sicherheitskräfte", dessen Auflösung nicht nur von eingefleischten IRA-Sympathisanten, sondern auch von vielen katholischen Kirchenvertretern, Politikern der moderat-nationalistischen Social Democratic and Labour Party (SDLP) und zuweilen auch der südirischen Regierung gefordert wird. Für die britische Regierung kommt dies jedoch überhaupt nicht in Betracht, da ein Rückzug des UDR eine erhebliche Ausweitung der Präsenz englischer, schottischer und walisischer Soldaten erforderlich machen würde. Dies widerspräche aber ihrer Strategie der „Ulsterisierung" des Konflikts, die nicht zuletzt im Verheizen lokaler „Sicherheitskräfte" (RUC und UDR) besteht, um so den Krieg von der englischen und internationalen Öffentlichkeit möglichst weit fern zu halten. Wie bedeutend das UDR für die britische Nordirlandstrategie ist und wie wenig die britische Regierung über seine Auflösung nachdenkt, wird allein schon daraus ersichtlich, daß die Queen dem Vorschlag zugestimmt hat, dem Regiment und seinen neun Bataillonen 1991 — aus Anlaß seines 20jährigen Bestehens — offiziell „die Farben zu verleihen", d.h. sie zu einem Regiment der „Royal Family" zu befördern. Das UDR befindet sich mittlerweile länger ununterbrochen im aktiven Dienst, als jedes andere britische Regiment seit den napoleonischen Kriegen.

Die RUC erhält jedoch nicht nur Unterstützung durch das UDR, sondern auch durch die britische Armee. Derzeit sind 10 Bataillone mit ca. 10.500 Soldaten zur Bekämpfung der Irish

Republican Army (IRA) im irischen Nordosten stationiert. Sechs der Bataillone befinden sich für den längeren Zeitraum von zwei Jahren im Bürgerkriegsland, die restlichen vier werden nach viereinhalb Monaten ausgetauscht. Diese Einheiten sind gewöhnlich Teil der Britischen Rheinarmee in der BRD, die hier spezielle Ausbildungslager für den Krieg in Nordirland unterhält. Auch die britische Armee verfügt über eine lange counterinsurgency-Tradition (nach 1945 Einsätze in Kenia, Aden, Malaysia, Kamerun, Zypern und Oman), mit der höchstens noch die französische Armee in Europa konkurrieren kann. Deshalb halten viele Militärexperten die Soldaten der Queen für die erfahrenste und qualifizierteste counterinsurgency-Armee. Zusätzlich zu den genannten zehn Bataillonen ist in Großbritannien noch eine sogenannte „spearhead unit" stationiert, die im Bedarfsfall — d.h. in Zeiten erhöhter politischer Spannung und verschärften militärischen Drucks durch die IRA — umgehend eingeflogen werden kann. Die britische Armee konzentriert heute ihre Präsenz auf solche Gebiete, wo eine besondere Herausforderung durch die IRA besteht, die die Kräfte von RUC und UDR überfordert. Dies gilt für die Gebiete entlang der Grenze zur Republik Irland (die von der IRA immer wieder als strategisches Hinterland benutzt werden), Derry und den Westen und Norden Belfasts. In den anderen Gebieten liegt die Hauptverantwortung für militärische Operationen eindeutig bei den nordirischen „Sicherheitskräften". Der Höhepunkt der britischen Truppenstationierung war 1972, als 19 Einheiten mit 21.000 Soldaten in Nordirland kämpften: damals setzte die britische Armee auch das einzige Mal schwere Panzer auf Nordirlands Straßen ein, um die sogenannten „no go areas" — dem Zugriff des britischen Staates entzogene und von der IRA und Bürgerkomitees kontrollierte Gebiete in Derry und Belfast — zu beseitigen. Die Reduzierung der Truppen wurde allerdings von einem drastischen Ausbau der nordirischen „Sicherheitskräfte" begleitet. Im Frühjahr 1970 umfaßte die RUC noch 3500 Polizisten. Mit heute 12.800 Polizisten hat sich ihr Umfang seither nahezu vervierfacht. Das UDR zählt wie bereits erwähnt 6400 Soldaten. Alles in allem befinden sich somit z.Zt. 30.000 Polizisten und Soldaten im Krieg mit der IRA. RUC und UDR sind nahezu allein für die „Terrorismusbekämpfung" abgestellt; für Verkehrsfragen existiert eine gesonderte, zivile „traffic police". Berücksichtigt man zusätzlich zu den 20.000 RUC- und UDR-Mitgliedern noch die ca. 10.000 Personen, die im Gefängniswesen tätig sind (die Zahl der politischen Gefangenen in Nordirland beträgt ca. 1900 — das sind über 75% aller nordirischen Gefängnisinsassen) oder anderen „Sicherheitsaufgaben" nachgehen, dann bedeutet dies, daß heute jeder zehnte beschäftigte nordirische Protestant in die IRA-Bekämpfung eingebunden ist. Diese Zahlen machen deutlich, in welchem Maße die nordirische Gesellschaft (und hier vor allem ihr protestantischer Teil) mittlerweile eine Kriegsgesellschaft ist.

Neben den regulären Bataillonen ist auch noch der berüchtigte Special Air Service (SAS) mit einer unbekannten (weil geheim gehaltenen) Anzahl von Soldaten in Nordirland aktiv. Der Vorgänger der SAS wurde während des Zweiten Weltkriegs gegründet, um hinter den deutschen Linien Sabotageakte zu verüben, die Kooperation mit der französischen Resistance und deren Ausrüstung zu organisieren und Exekutionen vorzunehmen. Nach 1945 kam der SAS in den diversen britischen Kolonialkriegen zum Einsatz, wo er als Anti-Guerilla-Truppe agierte, und deshalb später häufig mit den amerikanischen „Green Berrets" in Vietnam assoziiert wurde. Das Motto des SAS lautet „Who Dares Wins" (Wer wagt gewinnt), und die Spezialeinheit pflegt ein extremes Macho-Image. In Nordirland kam der SAS erstmals 1976 offiziell zum Einsatz, im sogenannten „Banditenland" von South Armagh, wo die britische Armee zusehends Terrain an die IRA verlor. Nur wenig später konnten die Berufskiller die erste Exekution eines IRA-Mannes vermelden. Eine Reihe von Operationen der „Sicherheitskräfte" in den letzten Jahren läßt darauf schließen, daß die SAS-Präsenz (ursprünglich war von 150 SAS-Soldaten die Rede) ausgebaut wurde und der Spezialeinheit eine zusehends bedeutendere Rolle im militärischen Konzept der britischen Regierung zukommt. Der SAS ist vor allem in West-Belfast und in den Grenzgebieten aktiv, holt aber auch immer wieder aus zu grenzüberschreitenden Operationen wie Entführungen und Bombenanschläge auf dem Territorium der Republik Irland.

Die „Sicherheitskräfte" und ihre Operationen

Bevor wir uns der Vorgehensweise von Polizei und Armee näher widmen, sei zunächst das Umfeld, in dem sie sich zu bewegen haben, kurz beschrieben. 38-40% der Bevölkerung Nordirlands sind Katholiken, die sich zudem in ihrer übergroßen Mehrheit als Nationalisten betrachten (in dem Sinne, daß eine gewisse bis vollständige Unabhängigkeit von London zugunsten einer Föderation bis staatlichen Einheit mit dem irischen Süden angestrebt wird). Zwar bekennt sich nur rund ein Drittel der Katholiken/Nationalisten mehr oder weniger offen zur IRA, aber gleichzeitig ist die moderate Mehrheit kaum bereit, mit den „Sicherheitskräften" gegen die republikanische Guerilla aktiv zu kooperieren. Die IRA selbst besteht aus ca. 500 Freiwilligen: ihr Umfang wird bewußt relativ niedrig gehalten, da ein „all out war" gegen die „Sicherheitskräfte" für unsinnig erachtet wird und außerdem anderenfalls die Gefahr der Infiltration steigen würde. Die IRA kann auf die Unterstützung von mehreren tausend Informanten bauen. An der Spitze der Guerilla steht ein Armeerat, der für die allgemeine Strategie und Taktik verantwortlich zeichnet und über größere militärische Operationen entscheidet. Ansonsten handeln die einzelnen IRA-Einheiten autonom. Die IRA ist in Brigaden strukturiert, die ihrerseits kleine Active Service Units (ASU) unterhalten. Die Mitglieder verschiedener ASUs kennen sich gewöhnlich nicht untereinander. Lediglich die Brigadeführung weiß um die Identität ihrer Mitglieder. Auch die IRA hat ihren „guten Ruf": Sie gilt als fähigste urbane Guerillatruppe weltweit. Sowohl die salvadorianische FMLN wie der südafrikanische ANC sollen sich bei ihr in die Strategie und Taktik des urbanen Guerillakrieges einführen lassen haben.

In einem durchschnittlichen Jahr wie 1987 (das letzte, über das aktuell eine differenziertere offizielle Statistik erhältlich ist) lautet die „Gewaltbilanz" des Konfliktes wie folgt: 93 Menschen wurden getötet (16 Polizisten, 3 Soldaten der britischen Armee, 8 Soldaten des UDR und 60 Zivilisten) und 1314 verletzt (246 Polizisten, 104 Soldaten, 780 Zivilisten). Es ereigneten sich 489 Schießereien und 236 Bombenexplosionen. Wei-

tere 148 Bomben konnten von der Armee entschärft werden. Desweiteren wurden 506 Brandstiftungen und 858 bewaffnete Überfälle registriert.

Im Zeitraum August 1969 bis Dezember 1988 wurden 850 Polizisten und Soldaten in Nordirland getötet. Die britische Armee verlor hier mehr Soldaten als in jeder anderen militärischen Auseinandersetzung nach 1945, den Falklandkrieg eingeschlossen. Die Verluste der Polizei und des UDR entsprechen für die 900.000köpfige protestantische Bevölkerung etwa denen der US-Bevölkerung im Vietnam-Krieg.

„Surveillance" — Beobachtung — ist für die „Sicherheitskräfte" (aber auch für die IRA) das A und O und steht am Anfang jeder offensiven Operation. Surveillance zeigt sich am augenfälligsten in den zahllosen Fuß- und Fahrzeugpatrouillen, die Tag und Nacht in Nordirland unterwegs sind. Außerdem werden täglich auch noch 3000 bis 4000 Straßensperren bzw. Kontrollpunkte errichtet, die jedoch nach spätestens 15 Minuten — wegen steigender Anschlagsgefahr — wieder aufgelöst werden. Am Ende eines Patrouillenganges oder einer Straßensperre werden die gewonnenen Erkenntnisse in den nächsten Polizei- oder Armee-Computer eingegeben und mit bereits existierenden Informationen abgeglichen. Diese Erkenntnisse betreffen vor allem die Lebensgewohnheiten der Bürger eines Viertels, ihre Bewegungen und Beziehungen untereinander und ihre Verbindungen mit anderen Stadtteilen. In der Regel sind die beteiligten Soldaten und Polizisten so gut trainiert und informiert, daß sie sofort registrieren, wenn ihnen ein Gesicht auf der Straße begegnet, das nicht in das patrouillierte Viertel gehört. Die häufigen, aber nie zur gleichen Zeit stattfindenen Patrouillengänge sollen überdies die Bewegungsfreiheit der IRA einschränken. Die Patrouillen — ob mit Fahrzeugen oder zu Fuß — befinden sich in einem ständigen Funkkontakt untereinander wie mit ihrer Basis, der nächsten Polizei- oder Armeestation, und werden zuweilen von Armeehelikoptern unterstützt, mit denen ebenfalls ein Funkkontakt besteht. Über West-Belfast kreist fast rund um die Uhr ein Hubschrauber, von dem aus beobachtet wird und die „Bodentruppen" dirigiert werden. Die in Nordirland eingesetzten Armeehelikopter sind mit starken Infrarotkameras ausgerüstet, die wiederholt zum Aufspüren von IRA-Waffenlagern beigetragen haben. Im Grenzgebiet von South Armagh ist der Helikopter zudem das wichtigste Transportmittel der „Sicherheitskräfte", da er Schutz vor IRA-Landminen gewährt. Von ca. 20 Beobachtungstürmen auf Hügeln und Bergen können mit modernster Technologie Autobewegungen über mehrere Meilen hinweg beobachtet werden.

Die Killerkommandos

Seit einigen Jahren wird das Vorgehen der „Sicherheitskräfte" mehr und mehr von der sogenannten „shoot to kill"-Politik und einer Strategie nach Vorbild lateinamerikanischer Regimes bestimmt. „Shoot to kill" bedeutet die gezielte Exekution von der IRA-Mitgliedschaft Verdächtigen und erfolgt mit drei verschiedenen Absichten: 1."Shoot to kill" soll das Dilemma umgehen, daß es den „Sicherheitskräften" nach IRA-Attacken nur selten gelingt, die Täter zu überführen und ihre Verurteilung zu bewirken. „Shoot to kill" setzt an die Stelle der Ermittlung und des Gerichtsprozesses die Hinrichtung auf Verdacht. 2."Shoot to kill" soll potentielle IRA-Aktivisten abschrecken, indem ihnen bedeutet wird, daß ihnen — sobald sie den „Sicherheitskräften" bekannt sind — nicht nur bei militärischen Operationen die Erschießung droht. Von daher steckt durchaus System dahinter, wenn die Exekution von IRA-Mitgliedern unter besonders brutalen Umständen stattfindet. 3."Shoot to kill" soll die Kader der IRA, wenn nicht gar den gesamten militärischen Arm der Republikanischen Bewegung sukzessive liquidieren. So berichtete die „Irish News" im Oktober 1989 über die Existenz eines sogenannten „Inner Circles", bestehend aus ehemaligen und noch aktiven RUC-Offizieren, der sich der Exekution mehrerer hundert Republikaner verschworen habe.

„Shoot to kill" erfolgt in zweierlei Form: Entweder wird das Opfer im unbewaffneten Zustand und außerhalb seines „Guerilla-Dienstes" erschossen, oder aber es wird abgewartet, bis sich das IRA-Mitglied auf dem Weg zu einer militärischen Aktion befindet, von der die „Sicherheitskräfte" vorher erfahren haben. Dem Opfer wird keine Chance gegeben, sich zu ergeben, oder aber es wird bereits auf dem Boden liegend und entwaffnet noch mit Kugeln durchsiebt. Der Angriff auf IRA-Mitglieder während der Vorbereitungsphase einer militärischen Aktion bietet aus der Sicht der „Sicherheitskräfte" den Vorteil, daß gleich mehrere IRA-Mitglieder auf einen Schlag abgeknallt werden können. Diese Vorgehen provoziert in der Regel geringen öffentlichen Protest, da die IRA-Mitglieder sich „im Dienst" befinden.

Für die „shoot to kill"-Politik zeichnen die folgenden Kräfte verantwortlich: der SAS, die E4A, die Headquarters Mobile Support Unit und die loyalistischen Paramilitärs (UVF-Ulster Volunteer Forces und UDA-Ulster Defence Army, häufig in Zusammenarbeit mit dem UDR). Bei E4A und der Headquarters Mobile Support Unit handelt es sich um Sondereinheiten der RUC, die nach eigenem Bekunden in der Anwendung von extremer Feuerkraft, Geschwindigkeit und Aggression gedrillt sind. Der SAS und die RUC-Sondereinheiten operieren in der Regel in Zivil und sind mit leichten, aber äußerst feuerstarken Maschinenpistolen ausgerüstet, die sich bequem unter der Jacke verbergen lassen. Ihre getarnten Autos können täglich mehrmals umgespritzt werden. Die Mitglieder dieser Killerkommandos bleiben anonym, außerdem erfreuen sie sich absoluter Immunität gegenüber der Justiz. Nach erfolgtem Angriff verschwinden die Kommandos umgehend, um dann den offiziellen „Sicherheitskräften" den Tatort zu überlassen. Bei den loyalistischen Paramilitärs ist insbesondere das UDA und deren Todesschwadron Ulster Freedom Fighters (UFF) zu nennen. Die loyalistischen Todesschwadrone sind für die schmutzigsten aller Operationen verantwortlich, mit denen die „Sicherheitskräfte" nicht in Verbindung gebracht werden wollen, wie Morde an katholischen Zivilisten und Sinn Fein-Politikern (Sinn Fein ist der politische und legale Arm der Republikanischen Bewegung). Während der Begriff „shoot to kill" ausschließlich für Angriffe der „Sicherheitskräfte" auf IRA-Verdächtige verwendet wird, gibt es eine Reihe von Indizien für die Annahme, daß auch hinter einigen der Morde der loyalistischen Paramilitärs an katholischen Zivilisten die „Sicherheitskräfte" stecken. In einer Reihe von Fällen beruhten UDA- und UVF-Mordanschläge auf Informationen, die deren Todesschwadrone von den „Sicherheitskräften" erhalten hatten. Diese Informationsweitergabe kann sowohl auf einem quasi-offi-

ziellem Wege (d.h. mit Wissen, wenn nicht gar auf Anordnung höherer RUC-Offiziere), aber auch auf dem Wege schlichter verwandtschaftlicher Beziehungen erfolgen: Der RUC-Beamte Miller informiert seinen Neffen Robinson, der seinerseits Kontakte zu einem UDA-Mann unterhält, über die Lebensgewohnheiten des Katholiken Doherty, in dessen Viertel Miller patrouilliert. Auch gab es in den vergangenen 21 Jahren immer wieder Fälle, in denen Mitglieder der „Sicherheitskräfte" (zumeist des UDR) nach Feierabend in die Rolle von UDA- und UVF-Killern schlüpften. Die UDA ist im übrigen als paramilitärische Organisation nach wie vor legal, obwohl sie für die Ermordung von mittlerweile einigen hundert katholischen Zivilisten verantwortlich ist. Ihre enge, auch personelle Verquickung mit Teilen der „Sicherheitskräfte" (insbesondere dem UDR) dürfte hierfür der Hauptgrund sein.

So wahl- und ziellos auch Morde an katholischen Zivilisten auf den ersten Blick erscheinen mögen — in der Logik der counterinsurgency-Strategen ergeben sie trotzdem einen Sinn. Anonyme Morde an Zivilisten schüren ein Klima der Verunsicherung und Angst, erst recht dann, wenn eine Verwicklung von Teilen des Staatsapparates vermutet werden muß. Die „Sicherheitskräfte" lassen morden, um der katholischen/nationalistischen Minderheit ein Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und sie zur Unterwerfung und Kooperation zu nötigen. Der Minderheit wird so mitgeteilt, daß es Sicherheit für sie nur mit der RUC gibt, wofür wiederum Willfährigkeit die Voraussetzung ist.

Internationale Zusammenarbeit

Mit dem anglo-irischen Abkommen vom November 1985 hat die britische Regierung ihre Bemühungen um die Einbindung anderer Staaten in die IRA-Bekämpfung erheblich intensiviert. Hierbei geht es vor allem um die angrenzende Republik Irland, aber auch um die USA und — im geringeren Maße — um Frankreich, die BRD, die Niederlande und Belgien.

Von der Republik Irland will die britische Regierung die reibungslose Auslieferung von über die Grenze geflohenen IRA-Mitgliedern und von südirischen Bürgern, die verdächtigt werden, vom Territorium der Republik aus militärische Attacken gegen den nordirischen Staat zu starten. Außerdem geht es um die Unterbrechung des grenzüberschreitenden Waffennachschubs wie die Zerschlagung von IRA-Ausbildungslagern. Bis Mitte der 80er Jahre galt die Republik als relativ sicherer Hafen für IRA-Flüchtlinge aus dem Norden, zumal die bis dahin gültige Rechtslage die Auslieferung an die nordirische Justiz untersagte (mit Verweis auf die Nichtexistenz einer „normalen", rechtsstaatlichen Justiz in Nordirland und auf den politischen Charakter der dort verübten Gewalttaten). Eine engere Kooperation zwischen der britischen Armee und der RUC im Norden und den südirischen Truppen und der Gardai (südirische Polizei) soll nun dafür sorgen, daß auch vom Süden aus die Grenze zum Norden dicht gemacht wird und die Jagd auf vermeintliche „IRA-Terroristen" sich über die gesamte irische Insel erstreckt. Zwischen RUC und Gardai wurde ein „heißer Draht" eingerichtet und Dublin gestattete der britischen Armee, mit ihren Helikoptern bis einige Meilen tief in den Luftraum der Republik einzudringen, um IRA-Bewegungen zu verfolgen.

Obgleich die Auslieferungsbestimmungen im britischen Sinne liberalisiert wurden, Dublin der Europäischen Anti-Terror-Konvention beitrat und bereits seit 1984 Auslieferungen stattfinden, existieren nach wie vor erhebliche Probleme. Bislang wurde die Mehrzahl der britischen/nordirischen Auslieferungsgesuche von den südirischen Gerichten abschlägig beschieden, was zumindest zum Teil als ein Reflex auf die öffentliche Meinung in der Republik zu werten ist, die Auslieferungen in den Norden noch immer skeptisch bis ablehnend gegenübersteht.

Denn nach der Unterzeichnung des anglo-irischen Abkommens hatte man in der Republik erwartet, daß die britische Regierung ihre „Sicherheitspolitik" in Nordirland einer eingehenden Prüfung unterziehen und umfassend reformieren würde. Doch weder wurde die „Shoot to kill"-Politik beendet, noch das UDR aufgelöst und die sogenannten „diplock courts" — Sondergerichte, die mit nur einem Richter und ohne Geschworene tagen und eine massenhafte Aburteilung von Verdächtigen ermöglichen sollen — abgeschafft.

Im Falle der USA — mit ihrer großen Zahl von irischen Immigranten — geht es ebenfalls um Auslieferung und Waffennachschub. Neben der Republik waren die USA seit Ausbruch der „Troubles" stets der zweite Anlaufhafen für IRA-Flüchtlinge. 1984 konnte mit Hilfe des FBIs und amerikanischer Satellitenüberwachung ein Schiff mit 7 Tonnen Waffen für die IRA vor der irischen Küste abgefangen werden.

Aber auch in den EG-Ländern treffen britische Auslieferungsbegehren nicht auf ungeteilte Zustimmung: Frankreich und Belgien lehnten Londoner Anträge bereits ab, lediglich die Niederlande lieferten zwei Häftlinge aus. Und die BRD will zwei mutmaßlichen IRA-Mitgliedern demnächst selbst den Prozeß machen.

Testfeld Nordirland

Nordirland ist heute das bedeutendste counterinsurgency-Testfeld in der EG, auf dem sich die erfahrensten „Anti-Terror"-Truppen und die versierteste urbane Guerillaorganisation gegenüberstehen. Diese Konstellation und die Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes, die potentiellen Bürgerkriegsschauplätzen der Zukunft in Westeuropa ähnlicher ist als Kleinkriegen in der Dritten Welt, begründet das Interesse auch kontinentaler „Sicherheitsexperten" an den „troubles". Was in Nordirland erprobt wird, kann irgendwann auch einmal hierzulande zur Anwendung kommen (siehe beispielsweise die Diskussion um die Einführung von Plastikgeschossen). Allein schon deshalb ist eine intensivere Beschäftigung mit den „troubles" seitens der hiesigen demokratischen und oppositionellen Bewegungen angesagt. Sie wird diejenigen eines Besseren belehren, die quasi-lateinamerikanische Zustände in „unserem", „zivilisierten" und „demokratischen" Westeuropa für gänzlich unmöglich erachten. Das Beispiel Nordirland demonstriert vielmehr, daß das herrschende Demokratieverständnis der EG-Staaten in erster Linie taktisch ist: soviel Demokratie wie möglich aber auch soviel Repression wie nötig.

Dietrich Schulze-Marmeling, 34 Jahre, Publizist.

Veröffentlichungen zum Nordirlandkonflikt: u.a. Die irische Krise — Dritte Welt in Europa, Wien 1988; (gemeinsam mit Ralf Sotscheck) Der lange Krieg — Menschen und Macht in Nordirland, Göttingen 1989; Mitherausgeber der „Irland Informationen".

Heiner Busch

Organisierte Kriminalität — Karriere eines Begriffs

Erst in den 80er Jahren begann in der BRD eine größere öffentliche Debatte über organisierte Kriminalität. Zwar nannte die Innenministerkonferenz (IMK) bereits in ihren Sicherheitsprogrammen von 1972 und 1974 die Wirtschaftskriminalität und die Rauschgiftkriminalität als „aktuelle Schwerpunkte" der Kriminalitätsbekämpfung, zwar hielt das BKA bereits 1974 eine Arbeitstagung über „OK" ab, doch fand das Thema weder in der allgemeinen noch in der polizeilichen Öffentlichkeit größere Resonanz.

Die Existenz einer organisierten Kriminalität wurde auch in Polizeikreisen lange Zeit verneint. Noch in der Berliner Kriminalstatistik für 1982 heißt es unter dem Stichwort „Gruppenkriminalität und kriminelle Vereinigungen": „Die bodenständigen Kriminellen aus dem Bereich des Nachtlebens bilden keine kriminelle Organisation im engeren Sinne, lassen sich jedoch als zunehmend verfestigte Personenstruktur beschreiben. Vereinzelt auftretende ausländische Personengruppen ... konnten schnell zerschlagen werden."

Auch in Hamburg soll es bis Anfang der 80er Jahre noch keine „OK" gegeben haben. So jedenfalls die Studie des damaligen Kripochefs Zühlsdorf aus dem Jahre 1979, nach der es „eine disziplinierte, geschäftsmäßig strukturierte Mafia an der Elbe nicht gibt" (SZ, 12.10.1979). Erst als Folge des um Zühlsdorf herumrankenden Polizeiskandals wurde 1983 in Hamburg das Phänomen OK entdeckt und entsprechende Abteilungen bei Justiz und Polizei geschaffen.

Inzwischen steht das Thema ganz oben auf der Liste von Polizeichefs und Sicherheitspolitikern. Rund 10 Milliarden DM wirtschaftlichen Schaden soll die OK jährlich in der BRD produzieren, wobei die Berechnungsgrundlage für diese Zahl nicht öffentlich erklärt wird.

Was aber OK ist, darüber sind sich die Diskutierenden nicht einig. Genauso formelhaft wie umstritten ist der Definitionsversuch der IMK, wonach OK „arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen (ist), häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen, mit dem Ziel, möglichst schnell hohe Gewinne zu erzielen".

Eine Umfrage aus dem BKA unter OK-Sachbearbeitern in der bundesdeutschen Polizei hebt zwar hervor, daß von einer OK im Sinne feststrukturierter autoritärer Parallelgesellschaften wie in Italien und in den USA nicht die Rede sein könne. Hierzulande herrschten vielmehr lockere Geschäftsbeziehungen zwischen den illegalen Geschäftsleuten vor. Hierarchische Unterordnungen im eigentlichen Sinne gäbe es nur bei ausländischen Tätergruppen (Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988). Trotzdem werden Mafia und Camorra immer wieder als abschreckende Warnung für das angeführt, was auch hierzulande möglich sei. Keiner der Autoren will zwar im Ernst behaupten, wir seien auf diesem Wege, aber der Hinweis auf „Ruheräume" italienischer Mafiosi oder auf Investitionen von dieser Seite in der BRD wird trotzdem immer wieder herangezogen, und ein Innenpolitiker, der etwas auf sich hält, muß einen Ausflug nach Neapel oder nach Sizilien unternommen haben.

Die Tätigkeitsfelder der OK, so die Studie aus dem BKA, lägen nicht nur im Bereich des im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehenden Drogenhandels, sondern gingen quer durch das Strafgesetzbuch, weswegen auch nur schwer kriminalstatistische Informationen über das Ausmaß der OK zu erstellen seien.

Trotz dieser vergleichsweise vorsichtigen Diagnose beziehen sich diejenigen unter den Polizeifürsten und Politikern, die mit dem Thema OK Politik machen wollen, derzeit vorzugsweise auf das Beispiel des Drogenhandels, insbesondere auf die kolumbianischen Drogenkartelle. Allein in den USA liegen die von kolumbianischen Kartellen erwirtschafteten Gewinne bei jährlich ca. 3-4 Mrd. Dollar (S. Kalmanovitz, in: Cien Días, Bogotà, Juni 1989). Weltweit belaufen sich die Gewinne aus der Drogenindustrie auf ca. 20 Mrd. Dollar (Zeit-Dossier, 2.3.1990). Nach dem Sinken der Preise in den USA bemühten sich die Kokainkartelle um neue Absatzmärkte in Europa. Laut BKA wurden 1988 in der BRD 452 kg Kokain beschlagnahmt, 66% mehr als 1987, aber allenfalls 3-5% des insgesamt eingeführten Kokains.

Die in der Polizei als Gegenmaßnahmen gehandelten Vorschläge sind trotz der verschiedenen Begriffe von OK weitgehend die gleichen: eine allgemeine Verrechtlichung der bereits seit den 70ern in größerem Umfang betriebenen verdeckten Ermittlungen — von den V-Leuten über Under-Cover-Agenten bis hin zu technischen Mitteln der Observation und Überwachung, eine stärkere Spezialisierung im Bereich OK und Drogenhandel, Zeugenschutz und weitere Kronzeugenregelungen, Maßnahmen gegen die Geldwäsche, eine stärkere Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften und vor allem eine bessere internationale Zusammenarbeit der Polizeien. Die Konzeption des BKA zur Bekämpfung der OK und des Drogenhandels von 1989 sieht eine Verstärkung der Stellen um 202 Polizeivollzugsbeamte, darunter 78 in der Drogenabteilung vor. Die Zahl der Rauschgiftverbindungsbeamten im Ausland soll von derzeit 24 auf 37 erhöht werden. Auch in der internationalen Zusammenarbeit geht es vorrangig um die Verstärkung der operativen Tätigkeit, der geheimen Methoden, des Informationsaustauschs ohne die hinderlichen Formalien der Rechtshilfe. Im Prinzip gibt es unter den europäischen Polizeien weitgehende Einigkeit hierüber. Vieles wird auch schon praktiziert. Schwierigkeiten tun sich vor allem da auf, wo nationale Gesetze geändert werden sollen. Die informelle Zusammenarbeit ist längst im Gange.

Werner Raith

Strafverschärfung oder nicht — das ist nicht die Frage

Thesen für eine konstruktive Diskussion des Problems „Organisierte Kriminalität"

Das Problem ist: Wie kann man, als altgedienter Linker, Grüner, Alternativer oder wie immer auch kritisch definierter Zeitgenosse die Ängste, Besorgnisse oder auch nur die vorhandenen unstreitigen Fakten zur Frage der organisierten Kriminalität so aus einem der „Frontländer" des Kampfes gegen Clans und Unterweltgruppen in die Bundesrepublik transportieren, daß man nicht sogleich von der einen oder anderen Seite mit den üblichen Etiketten zugrundegerichtet wird und damit kein Gehör mehr findet — hauen die einen mit dem Dreschflegel „Strafverschärfer" herum, nur weil man die Diskussion um adäquate Normen nicht von vorneherein ausschalten möchte, dröhnen Law-and-order-Fans ebenso stark: „Deine Gesetzesvorschläge blockieren im Grunde alle Neuregelungen". Bei den Besprechungen zu meiner Arbeit „Mafia: Ziel Deutschland" fiel z.B. den Linken regelmäßig ein dazuzuschreiben, daß ich auch von Polizeibehörden geschätzt würde (in der BRD offenbar schon eine Art Erbsünde); bei den Besprechungen durch Betonköpfe stand, ebensolcher Makel, die Tatsache im Wege, daß ich TAZ-Korrespondent bin.

Es ist schwierig, natürlich, denn einige Fakten stehen nun mal fest:

— Die Erfahrungen, die die bundesrepublikanische Öffentlichkeit mit der Einführung neuer Normen angesichts bis dato marginaler oder unbekannter Erscheinungen gemacht hat, sind alles andere als erfreulich; siehe Antiterrorgesetze.

— Die Auseinandersetzung um neue Gesetze spielt sich in der BRD, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, vorwiegend nicht als Konfrontation aufgrund einigermaßen gesicherter Daten ab, sondern auf der Ebene des Glaubens und der Ideologie.

— Das Mißtrauen zwischen den Verfechtern neuer Normen (und dies gilt keineswegs nur bezüglich der organisierten Kriminalität) und deren Gegnern sitzt so tief, daß beide Seiten einander alles zutrauen, mit Ausnahme der aufrichtigen Besorgnis wegen einer gefährlichen Entwicklung.

— Die Gefahr, daß neue oder bisher außer acht gelassene gesellschaftliche Erscheinungen schnell politisch instrumentalisiert werden, ist aufgrund dieses Front-Denkens besonders stark; doch dies gilt keineswegs nur für eine Seite. Bei der Diskussion um organisierte Kriminalität ebenso wie bei der um den spezielleren Fall der Drogenkriminalität bekommt man sowieso den Eindruck, die Sache werde nur dazu veranstaltet, damit die Fans neuer Gesetze ihren Gegnern Defaitismus und die Gesetzesgegner den Gesetzesinnovatoren faschistische oder zumindest polizeistaatliche Hintergedanken vorwerfen können. Die Sache selbst — was uns möglicherweise / sicher / sicher nicht blüht — wird von beiden Seiten weder in einer Weise untersucht, daß man eine gemeinsame Basis erhielte, noch erkennen beide die Ergebnisse der jeweils anderen Seite an (oft genug kennen sie sich gar nicht oder so unvollständig, daß eine konkrete Wertung gar nicht möglich ist).

Das, was ich im folgenden thesenartig aufgeschrieben habe, ist z.T. die Essenz aus der zitierten Arbeit „Mafia: Ziel Deutschland" (Kösler Verlag Köln), auf die ich, speziell hinsichtlich der hier aus Platzgründen weggelassen Einzelbelege, ausdrücklich verweise, zum Teil die Reaktion auf meine Erfahrungen bei mittlerweile mehreren Dutzend Tagungen, Sitzungen, Kongressen von Strafverteidigern, Parlamentsgruppen, Polizisten, Soziologen und Kriminologen.

1. Ich benutze hier den Begriff „organisierte Kriminalität", um keine neuen Definitions-Diskussionen auszulösen, in dem Sinne, der derzeit innerhalb der Fachpublizistik den breitesten Konsens erreicht hat: als arbeitsteiligen, auf längere Dauer und wiederholte Taten angelegten Zusammenschluß mehrerer Personen oder Personengruppen mit der Absicht, durch illegale und/oder kriminelle Handlungen Gewinne zu erzielen (ich habe hier gegenüber Sielaff/Stümper, die Autoren der Definition, den Begriff der „Personengruppen" dazugefügt, andererseits das kaum genauer bestimmbare „hohe" vor"Gewinn" gestrichen). Die nachfolgenden Ausführungen sind aber weitgehend unabhängig von dieser Definition und gelten auch für verschiedene andere Bestimmungen von „organisierter Kriminalität".

2. Die Ausdehnung der organisierten Kriminalität, wie immer man sie definiert, wird in den nächsten Jahren nicht nur im *Untergrundgeflecht* der BRD und des ganzen Europa (-Ost inklusive), sondern auch *öffentlich sichtbar* solche Ausmaße erreichen, daß neue gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden. Dies unabhängig davon, ob die heute gegebenen Normen eventuell noch ausreichen würden oder nicht. Die Verabschiedung neuer Gesetze wird auch politischen Schaufenstercharakter bekommen, etwa als Beweis für die Entschlossenheit der Regierung.

3. Die Gewinne italienischer Clans erreichen jährlich bereits mehrere hundert Millionen Dollar, die international organisierter Gruppen mehrere Milliarden; die gesamte organisierte Kriminalität liegt jährlich nicht weit von 100 Milliarden Dollar entfernt (vgl. Angelo Aurelini u.a., Uno sguardo dal bunker, Palermo 1987). Dies geht nicht nur aus den Erhebungen der Staatsanwaltschaften und der italienischen Finanzpolizei und der Notenbank hervor, sondern auch aus unabhängigen Recherchen regierungskritischer Experten wie Pino Arlacchi (Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus, Frankfurt 1989, sowie Arlacchi/dalla Chiesa, La palude e la città, Milano 1988) oder den oppositionellen Minderheitenberichten der Antimafiakommission des italienischen Parlaments. Ein Großteil der organisiert kriminellen Geschäfte ist nur möglich, weil die Gruppen in engem Kontakt mit Teilen des Staatsapparates arbeiten

— indem sie Beamte und Politiker erpressen oder bestechen oder aber regelrecht mit diesen zusammenarbeiten.
4. In der BRD sind die Umsätze organisiert kriminellen Gruppen (genuin deutscher wie international organisierter) noch weit davon entfernt, doch sind die vom Innen- bzw. Justizministerium genannten Schadenssummen (nicht identisch mit Umsätzen oder Profiten) von mehr als 10 Milliarden DM durchaus glaubwürdig — inzwischen lassen sich nämlich auch schon Kontrollrechnungen über Geschäfte mit dem Ausland durchführen. Die Verfilzung mit Behörden und Politiker, wiewohl ebenfalls noch nicht auf italienischem Niveau, macht in den letzten Jahren deutliche Fortschritte; siehe Skandale in Berlin, Hamburg, Frankfurt u.a.

5. Die Öffentlichkeit der Bundesrepublik ist derzeit noch wenig sensibilisiert für die gesamtgesellschaftlichen Gefahren durch die organisierte Kriminalität. Sie registriert zwar mittlerweile deren Existenz infolge von Zeitungsberichten; da diese sich jedoch meist nur auf die Tätigkeit ausländischer Banden (im Schutzgeld- oder Bordellbereich und im Drogenhandel) beziehen, halten die meisten Bürger organisierte Kriminalität allenfalls für eine Problem ausländischer Zuwanderer oder von Gangsterbanden in bestimmten Großstadtvierteln. Die Verfilzung von Geschäftemachern mit Beamten und Politikern wird in aller Regel weder von der Presse noch von der Öffentlichkeit als organisierte Kriminalität wahrgenommen, selbst wenn es sich dabei um erhebliche Straftaten handelt. Für die Bekämpfung scheinen darum vielen alleine die Polizei und die Gerichte zuständig und ausreichend.

6. Auch in der Politik herrscht diese Einstellung weitgehend vor — bei der Regierung ebenso wie bei den Sozialdemokraten. Lediglich bei den Grünen (soweit ich dies aus Tagungen erkennen kann) scheint hier eine gewisse Differenzierung einzusetzen.

7. Im außerparlamentarischen Bereich ist es vor allem die Polizei, die zumindest in ihren höheren Kadern mit einer gewissen Denk-Umkehr begonnen hat, insofern sie erkennt, daß selbst die Zurverfügungstellung der umstrittensten Mittel wie Undercoveragenten und Kronzeugenregelung das Problem nur in einem vordergründigen Aspekt anpackt, nämlich dem der unmittelbaren Straftat, nicht aber den gesellschaftlichen Hintergrund für die Entstehung der organisierten Kriminalität angeht und schon gar nicht die für große Geschäfte unerläßliche Verfilzung mit Behörden und Politikern. Äußerungen aus der Leitung der Landeskriminalämter Hamburg, Berlin, München, sowie auch aus dem Ausland, weisen auf eine solche Denk-Wende hin (Raith, Mafia: Ziel Deutschland, Köln 1989, Interview-Teil).

8. Die Beschränkung des Begriffs „organisierte Kriminalität" im oben beschriebenen Sinne auf die „Unterwelt" ist einer der Hauptgründe, warum eine konstruktive Diskussion auf diesem Gebiet nicht zustandekommt: ginge es nur um Zuhälter und Schutzgelderpresser, die Sache ließe sich in der Tat mit den Paragraphen gegen kriminelle Vereinigungen bekämpfen. Doch die Gefahr — und dies läßt sich nur durch eine umfangreiche, hier nicht zu leistende Darstellung der sukzessiven Verfilzung in „fortgeschrittenen" Ländern wie Italien und den USA plastisch machen (Kennedy, Gangster drängen zur Macht, Frankfurt 1967; Raith, Die ehrenwerte Firma, Berlin 1983, ders., Parasiten und Patrone, Frankfurt 1990) — besteht nicht in der Existenz dieser oder jener Bande, sondern in der immer weiteren Verfilzung der Bosse mit Teilen der Administration und Politik — und der Entstehung neuer, vor allem im Zusammenspiel zwischen Großunternehmen und Administration angesiedelten illegalen Geschäften, die, wie der Waffenhandel nicht selten mit erheblicher Gewaltanwendung, oder wie die Umgehung von Umweltschutzgesetzen, mit großer krimineller Energie betrieben werden. *Gerade auf diesem Gebiet sollte die Linke, sollten die Alternativen von ihrer eigenen kritischen Herkunft aus besondere Sensibilität entwickeln.*

9. Stattdessen lassen Linke, Grüne, Alternative es zu, daß die Zusammenarbeit von kriminellen Gruppen und Administration mit teilweise stillschweigender, teilweise bezahlter Dekkung durch ihre politischen Kontrolleure als Fälle menschlichen Versagens behandelt werden, statt deutlich zu machen, daß es sich dabei um Symptome für die Zersetzung der gesellschaftlichen Organe und das Verwurzeln der organisierten Kriminalität in den staatlichen Regulierungsmechanismen handelt.

10. Die fehlende Gesamtsicht des Phänomens der organisierten Kriminalität bedingt eine totale Zerstückelung der Strafverfolgung, statt der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die großen internationalen Banden längst wie Mischkonzerne organisiert sind, die auf den verschiedensten Sektoren — etwa im Waffenhandel, Drogenschmuggel, der Hehlerei mit Autos und Kunstwerken — tätig sind.

11. Auf die Betonierung dieser Teilung in verschiedene Ebenen zielen bisher in der BRD auch alle Gesetzesvorschläge: die organisierte Kriminalität wird aufgespalten in verschiedene Kriminalitätssektoren. Da wird ein Betäubungsmittelgesetz diskutiert, ein anderes gegen Geldwäsche, ein drittes zur Ausweitung des Hehlereiparagraphen etc.; und da werden die beim Kampf gegen Banden erlaubten polizeilichen Arbeitsmittel wiederum getrennt davon behandelt oder nur in bestimmte Gesetzesvorschläge eingebaut (man kann z.B. über die Notwendigkeit von Kronzeugenregelungen streiten — doch völlig unklar ist z.B., warum man ihn, wenn man ihn will, nur im Drogenhandel verwendet und nicht z.B. auch bei Autoschieberbanden, Subventionsbetrug oder bei der Aufdeckung von Geldwäscherei für politische Parteien verwendet).

12. Diese Vereinzelung der jeweiligen Sektoren bei der Diskussion neuer Normen hat jedoch Methode: nur so wird es den regierenden Politikern und den Administratoren gelingen, ihre eigenen Mittaten und ihre Strohmänner aus der Strafverfolgung herauszuhalten. Der Beamte im Polizeipräsidium, in der Stadtverwaltung, beim Zoll soll, wenn er schon auffliegt, allenfalls als schwachgewordener Einzeltäter wegen einer Art dienstlicher Verfehlung verurteilt werden, nicht aber als Bandenmitglied vor Gericht kommen, und schon gar der Politiker, der aufsichtführende Staatssekretär oder Minister will ganz außen vor bleiben, wenn sich herausstellt, daß er beide Augen vor den Verfehlungen seiner Leute geschlossen oder

gar deren Fehlverhalten gebilligt oder angeregt hat.

13. Die Erfahrungen aller Länder mit fortgeschrittener Organisierung der Kriminalität, wie etwa die USA und Italien, zeigen jedoch eindeutig, daß Gesetze erst greifen, wenn sie gleichzeitig mit den sozusagen „rein kriminellen" Elementen auch jene Personen „gleichberechtigt" mit einschließen, ohne deren Wirken in Administration und Politik große organisierte Kriminalität zumindest auf höherem Niveau nicht mehr möglich wäre. Und das gilt sowohl auf der Ebene der „gewöhnlichen" Kriminalität wie Rauschgift oder Großschieberei von Autos wie auf den politiknahen oder politischen Sektoren wie Waffenhandel, Durchbrechen geltender Embargos, Waschen unerlaubter Parteispenden etc.

14. Da die Linke, die Grünen, die Alternativen nicht oder erst sehr spät diese Elemente erkennen, droht die Debatte um organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik zu einer Domäne von law-and-order-Fanatikern zu werden. Kein Zweifel, daß diese unter dem Deckmantel des Kampfes gegen die OK auch manch eigenes Süppchen mitkochen wollen. Schuld an der Aussicht, daß ihnen dies gelingen wird, tragen aber vor allem jene, die sich wie schon vor eineinhalb Jahrzehnten bei der Vorbereitung der Antiterrorismusgesetze auf ein reines Abwehrverhalten beschränken, Marke „wir brauchen keine neuen Gesetze, wir haben schon von den alten zu viel". Dies gilt selbst dann, wenn die einzelnen Kritiker, aus guten Gründen, auch angesichts der unstreitigen Fakten und Daten um organisierte Kriminalität neue Gesetze nicht für notwendig halten: Die Sprachlosigkeit, der Mangel an Debatte, die Weigerung, sich überhaupt mit der Frage nach dem Ausmaß, den Perspektiven der organisierten Kriminalität auseinanderzusetzen, die Aversion, sich auch mal mit den Verfechtern neuer Normen zusammen- und ohne fernsehwirksame Drescherei auseinanderzusetzen: all dies trägt dazu bei, daß wir eines Tages genau die Gesetze haben werden, die wir nicht wollen. Wie es bei der Antiterrorgesetzgebung geschehen ist: auch dort hatten wir uns mit dem Argument, man brauche das alles nicht, der Debatte verweigert. Mit dem Erfolg, daß die Gesetze dennoch zustandekamen — und ohne daß wir auch nur das, was wir als unsere schlimmsten Befürchtungen ansahen, verhindern konnten.

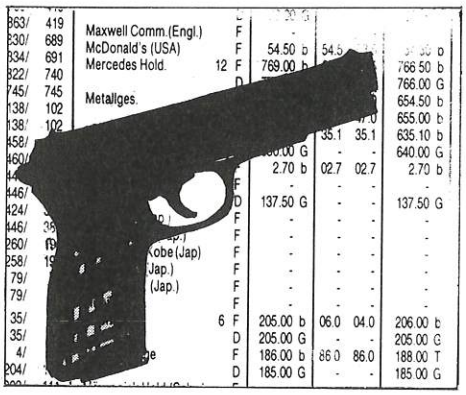

15. Notwendig wäre derzeit stattdessen folgendes, und dies sind meine Vorschläge zur aktuellen Lage:
a. Intern die Debatte nicht nur dann zu führen, wenn andere Parteien ihre Gesetzesvorschläge einbringen, sondern ständige Gremien einzurichten oder vertrauenswürdige Institute mit der Untersuchung der organisierten Kriminalität zu beauftragen:
b. auf Veranstaltungen auch der „anderen" Seite teilzunehmen und, wo vorhanden, verdeckten Absichten sichtbar zu machen. Dies jedoch nicht im leider schon allzu sehr gewohnten affirmativen Hickhack, sondern z.B. durch die Forderung, wie oben beschrieben in die Frage der organisierten Kriminalität auch die administrativen und politischen Helfer oder Augenzudrücker mit einzubeziehen und die Straftatbestände organisierter Kriminalität prinzipiell auf alle längerwährenden Formen arbeitsteiligen illegitimen und/oder kriminellen Handelns auszuweiten: dann fiele von der Regierung gedeckter schwarzer Waffenhandel (etwa Blaupausenlieferung) ebenso unter die einschlägigen Gesetze wie Geldwäsche zugunsten von Parteien oder parteinahen Organisationen. Ich selbst habe auf vielen Tagungen erlebt, wie bereits eine kleine Nuance in der oben unter Punkt 1 angegebenen Definition von „organisierter Kriminalität" vielen Hardlinern die Lust an der Sache verdarb: man brauchte nur vor das Wort „Gewinne" die Adjektive „materielle oder immaterielle" zu setzen — damit wären z.B. auch politische Vorteile (etwa durch illegale Parteispenden) oder Karriere-Hilfen mit einbezogen. Forderungen dieser Art führen immer schnell zur Nagelprobe, inwieweit unsere Gesetzesbefürworter wirklich bereit sind, der organisierten Kriminalität den Kampf anzusagen. Und vielen Law-and-order-Fans schwindet der Impuls zur Einführung von Kronzeugen und Undercoveragenten, wenn man sie darauf festnagelt, diese im Sinne einer sauberen Lösung auch zur Kontrolle der Geldflüsse in Banken einzusetzen oder auf Parteien zwecks Aufdeckung von Geldwaschanlagen loszulassen. Und besonders demaskierend wirkt, wie sich viele schnell, ganz schnell zurückziehen, sobald man fordert, auch Minister oder Staatssekretäre mit Paragraphen der organisierten Kriminalität zu verfolgen, sofern sie wiederholt Beamte bei gesetzeswidrigem Vorgehen (etwa bei Lizenzvergaben oder bei krimineller Mitwirkung im Zuge angeblicher Ermittlungen) gedeckt haben. *Wobei es mir, das möchte ich klarhalten, bei meinen Vorschlägen weder um Gesetzesverhinderung noch um Gesetzesverschärfung geht — doch wenn neue Gesetze, dann sollen sie auch dort greifen, wo der Verfall politischer Kultur genau jenes Eindringen krimineller Elemente in Politik und Administration ermöglicht, das Italien heute so unausrottbar zersetzt).*
c. Auch bei der Behandlung der bisher in die Diskussion gekommenen neuen Ermittlungs- und Beweissicherungsmittel wie verdeckte Ermittlung, Lauschangriffe, Zeugenschutz oder Beweislastumkehr etc. kann man schnell Spreu von Weizen son-

Fachleute warnen: das organisierte Verbrechen hat in der Bundesrepublik Fuß gefaßt und rüstet sich für den europäischen Binnenmarkt. Doch haben Politiker, Polizei und Justiz den Ernst der Lage erkannt, verfügen sie über geeignete Strategien und Instrumentarien für eine wirkungsvolle Bekämpfung? — Werner Raith, bekannter Mafiaexperte, schildert den Antimafiakampf in Italien und fragt, welche Schlüsse wird aus dem italienischen Vorgehen für unsere deutschen Verhältnisse ziehen können.
„Ein spannender Bericht ohne Effekthascherei"
Kölner Stadt-Anzeiger, 15.2.1990

„Ausgerechnet die wohlgeordnete Bundesrepublik bietet dem organisierten Verbrechen ein besonders verlockendes Ausbreitungsgebiet, erst recht, wenn 1993 die europäischen Wirtschaftsgrenzen fallen: Diese beunruhigende These entwickelt Werner Raith, Italien-Korrespondent der taz, ein auch bei deutschen Polizeibehörden geschätzter Mafia-Experte."
Der Spiegel, 19.3.1990

„Es geht um einen Gegenstand, der zu einem der grossen Themen der deutschen Politik der neunziger Jahre werden könnte. (...) Raiths Buch ist verständlich geschrieben und verlangt keine kriminologischen Vorkenntnisse."
Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.3.1990

300 S., DM 29,80
ISBN 3-924208-15-8
Zu beziehen durch jede Buchhandlung **Kösler** Verlag **Köln**

dern, wenn man die Fans solcher Neuerungen ihrerseits einer Beweislastumkehr aussetzt — sie sind es, die zuerst glaubhaft müssen, daß die eingesetzten Mittel einer demokratischen und öffentlichen Kontrolle zugänglich sind und und Vergehen auch durchwegs und unnachsichtig (also außerhalb jeden Opportunitätsprinzips) bestraft werden: Der aufsichtführende Beamte, der ein so empfindliches Instrument wie verdeckte Ermittlung anordnet, muß bei Fehlverhalten oder bei Leichtfertigkeit mit höheren Strafen bedroht sein als bei Vergehen auf anderen Gebieten. Dazu muß es auch die Pflicht zur Veröffentlichung und zum Zugänglichmachen aller Akten und Vorgänge in diesem Bereich geben; vorstellbar wäre etwa ein Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluß der Aktion — nicht länger jedenfalls, denn die Agenten, die Aufsichtsbeamten und die Politiker müssen noch greifbar sein und einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen werden können.

Hartmut Wächtler, dem ich dafür danke, daß er mit einem solidarischen Gegen-Artikel die längst fällige Diskussion mit in Gang zu bringen versucht, hat mir bei einem Hearing der Grünen in München Blauäugigkeit vorgehalten: „Es wird damit enden, daß die Gesetzesverschärfer sagen, bitte der Raith und die taz treten doch auch dafür ein — und daß sie die Bedingungen, die du stellst, einfach weglassen."

Das ist ein Risiko, da hat er absolut recht. Aber es ist ein Risiko, das ich tragen muß. Denn ich lebe in einem Land — Italien — in dem organisiert Kriminelle jährlich mehr als tausend Mensch morden, weil sie ihren Geschäften im Weg stehen. Als weitblickende Experten dies vor zwei Jahrzehnten voraussagten, glaubte ihnen keiner, man war sich — bei einem damals noch einigermaßen funktionierenden Polizei- und Justizapparat und noch nicht allzu korrupter Politik und einer noch etwa der deutschen entsprechenden Mordrate — sicher, dem entgegen steuern zu können.

Es mag pathetisch klingen, aber vielleicht leuchtet es dem einen oder anderen doch ein: ich möchte nicht, daß es in Deutschland irgendwann auch zu dem Zustand kommt wie in Italien und meine heute noch kleinen drei Töchter mich eines Tages fragen, warum wir nicht beizeiten etwas dagegen getan haben.

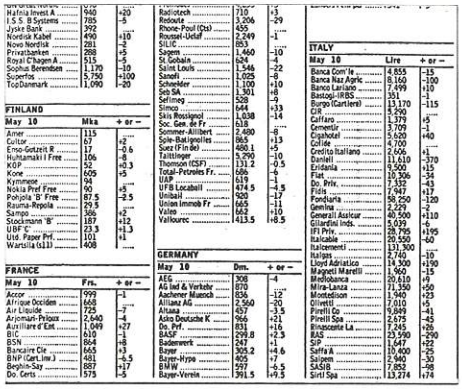

FINLAND

May 10	Mka	+ or −
Amer	115	
Cultor	67	+2
Enso-Gutzeit R	17	−0.6
Huhtamaki I Free	106	−1
KOP	52	+0.3
Kone	609	+5
Kymmene	94	
Nokia Pref Free	90	+5
Pohjola 'B' Free	87.5	−2.5
Rauma-Repola	29.5	
Sampo	306	+2
Stockmann 'B'	187	+12
UBF 'C'	23.3	+1.3
Utd. Paper Pref	101	+1
Wartsila (x11)	408	

FRANCE

May 10	Frs.	+ or −
Accor	999	−1
Afrique Occident	668	
Air Liquide	725	
Arjomari-Prioux	2,640	−4
Axa/Uaf e' Ent	1,049	+27
BIC	610	−1
BSN	864	+8
Bancaire Cie	665	+3
BNP (Cert.Inv.)	481	−8.5
Beghin-Say	887	+17
Bq. Gerts	575	−5

Radiotech	710	+5
Redoute	3,206	−29
Rhone-Poul (Cts)	455	
Roussel-Uclaf	2,249	−1
SILIC	853	
Sagem	1,460	−10
St Gobain	624	−4
Saint Louis	1,546	−22
Sanofi	1,025	−6
Schneider	1,100	+10
Sidi SA	1,301	+6
Sefimeg	528	−3
Simco	644	+13
Skis Rossignol	1,038	−14
Soc. Gen. de Fr	618	
Sommer-Allibert	2,680	−8
Sole-Bat/goelles	865	+13
Sucr (Fin de)	680.1	+5
Tailtinger	5,290	−10
Thomson (CSF)	131.2	−0.5
Total-Petroles Fr.	686	+6
UAP	619	−1
Ugf B Locabail	474.5	−3.5
Unibail	920	−17
Union Immob Fr	665	−11
Valeo	662	+10
Vallourec	1413.5	+6.5

GERMANY

May 10	Dm.	+ or −
AEG	308	−4
AG Ind & Verkehr	870	
Aachener Muench	836	−12
Allianz AG	2,560	−20
Altana	437	−3.5
Asko Deutsche K	966	+21
Bq. Pvt.	831	+16
BASF	298.8	+2.5
Badenwerk	247	+1
Bayer	305.2	+4.6
Bayer-Hypo	405	+7
BMW	597	−6.5
Bayer-Verein	391.5	+9.5

ITALY

May 10	Lire	+ or −
Banca Com'le	4,855	−35
Banca Naz Agric	8,160	−200
Banco Lariano	7,499	+10
Bastogi-IRBS	351	−1
Burgo (Cartiere)	13,170	−115
Cir	5,290	
Calfaro	1,379	+5
Cementir	3,709	−1
Cisphatel	5,620	+40
Cofide	4,700	
Credito Italiano	2,606	+1
Danieli	31,610	−370
Eridania	9,500	+15
Fiat	10,306	−34
Fin. Priv.	7,332	−43
Fiste	7,947	+17
Fondiaria	58,250	−120
Gemina	2,227	−2
Generali Assicur	40,500	+110
Gilardini Inds.	5,039	−6
IFI Priv.	28,795	+195
Italcabie	39,950	−60
Italcementi	131,300	
Italgas	2,740	−10
Lloyd Adriatico	24,300	+190
Magneti Marelli	1,960	−15
Mediobanca	20,610	+9
Mine-Lanza	71,350	−50
Montedison	1,940	+23
Olivetti	7,010	+5
Pirelli Co	5,849	−41
Pirelli Spa	2,675	−45
Rinascente La	7,245	+20
RAS	23,590	−290
SIP	1,647	+22
Saffa A	10,400	−25
Saipem	2,940	−30
SASIB	7,852	−98
Sirti Spa	13,274	+74

Bio-Bibliographie: **Werner Raith**, geb. 1940 in Regensburg, lehrte an der Universität München und Palermo und der TH Darmstadt Philosophie, Pädagogik, Geschichte, seit 1978 Publizist und freier Journalist, seit 1985 Italien-Korrespondent der „TAZ".

Veröffentlichungen zum Thema: Die ehrenwerte Firma. Italiens Mafia auf dem Weg vom „Paten" zur Industrie, Berlin 1983; Von Intellektuellen, Mafiosi, Politikern und der 'gemeinen' Gewalt. in: Freibeuter 17/1983; In höherem Auftrag. Der kalkulierte Mord an Aldo Moro, Berlin 1984; Mafia: Ziel Deutschland, Vom Verfall der politischen Kultur zur organisierten Kriminalität, Köln 1989; Parasiten und Patrone. Siziliens Mafia greift nach der Macht, Frankfurt 1990 (Büchergilde Gutenberg).

Hartmut Wächtler

Grundrechte werden Makulatur

— Antithesen zu Werner Raith —

1. Werner Raith betont zwar immer den Zusammenhang zwischen „politischer Kultur" und strafrechtlichen bzw. polizeilichen Formen der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, aber er gerät ständig in Gefahr, Strafgesetze als Mittel zur Wiederherstellung der gewünschten politischen Kultur zu verabsolutieren. Er unterstreicht die angebliche Unzulänglichkeit der bestehenden Strafgesetze, akzeptiert V-Männer, UC-Agenten, geheime Ermittlungsmethoden, Gewinnabschöpfung und neue Strafgesetze nach italienischem Vorbild. Gleichzeitig stellt er Bedingungen für die Einführung der neuen Waffen auf, die erkennbar illusionär sind. So sollen sich Polizisten und Staatsanwälte verpflichten, die neuen Ermittlungs- und Beweisinstrumente nur im Ausnahme- und nicht im Regelfall einzusetzen (Raith, S. 198). Politiker, Administratoren Justiz und Polizei sollen bereit sein, über die Unterwelt der offenen Kriminellen hinaus auch die „Zerfallserscheinungen in den eigenen Reihen" zu bekämpfen (Raith, S. 186).

Die naheliegende Folge wird sein: Auf Werner Raith wird zurückgegriffen werden, wenn es um die Begründung für die Einführung neuer Repressionsinstrumente geht, seine Bedingungen werden vergessen werden (zumal sie sich sicher auch nicht in die Gesetze hineinschreiben lassen).

2. Es ist auch zu bezweifeln, ob den von W. Raith gewünschten neuen repressiven Gesetzen die Fähigkeit zukommen kann, selbst „wertsetzend" zu wirken, wie Raith hofft: So soll ein Gesetz gegen die organisierte Kriminalität auch eine „umwälzende Veränderung in unserem Rechtsdenken einleiten" (Raith, S. 189). Diese Argumentationsweise erinnert fatal an die Argumente mancher „Lebensbewahrer", die Bestrafung der Frauen nach § 218 StGB würde in der Gesellschaft die Achtung vor werdendem Leben hochhalten.

3. Werner Raith reflektiert zu wenig die Praxis der bisherigen justitiellen und polizeilichen Auseinandersetzungen mit organisierter Kriminalität, bzw. tut sie als Fehler oder Entgleisung ab, obwohl sie durchaus zu systematisieren ist:

Den Kronzeugen haben wir seit einigen Jahren in § 31 des Betäubungsmittelgesetzes. Dort ist vorgesehen, daß derjenige erhebliche Strafmilderung oder sogar einen Straferlaß erhält, der andere, der Polizei noch unbekannte Täter verpfeift. Bei keiner Festnahme im Bereich der Drogenkriminalität versäumt es die Polizei, auf diese Vorschrift hinzuweisen. Tatsächlich ist diese Kronzeugenregelung auch enorm effektiv in dem Sinne, daß vor allem im Bereich der Kleinst- bis mittleren Kriminalität viele Festgenommene Dritte belasten, um sich Vorteile zu sichern. Auf diese Weise hat die Polizei schon gan-

ze Konsumenten- und Kleindealer-Szenen aufgerollt. Ähnliches gilt für den Einsatz von V-Männern und -Frauen. Bestimmte ortsbekannte Lokalitäten, wie in München der Englische Garten und einige Diskotheken, Nachtbars und Wohnheime von Asylbewerbern sind durchsetzt mit V-Leuten der Polizei. Die Wahrscheinlichkeit, den Heroin- oder Kokainbrief oder den Haschischbrocken an einen Scheinaufkäufer der Polizei zu verkaufen, ist an diesen Örtlichkeiten beträchtlich. Entsprechend viele Festnahmen werden getätigt. Beiden schon eingeführten zusätzlichen Überführungsmitteln der Polizei ist aber gemeinsam, daß sie ihre Effektivität im wesentlichen im Bereich der kleinen bis mittleren Rauschgiftkriminalität entfalten. Das mag damit zusammenhängen, daß hier Erfolge viel leichter zu erzielen sind und die behördeninterne Statistik daher mit beeindruckenden Erfolgszahlen aufwarten kann. Zum anderen besteht natürlich ein Zusammenhang zwischen der mangelnden Professionalität von Konsumenten und Kleindealern und den Fahndungserfolgen der Polizei.

Allgemein wird man sagen können, daß Kronzeuge und V-Mann desto effektiver sind, je weniger es sich um organisierte und professionelle Kriminalität handelt. Diese Einschätzung läßt sich für die anderen ins Auge gefaßten neuen Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei verallgemeinern. Voraussehbar ist, daß sie alle eine gewisse Wirksamkeit entfalten werden vor allem in den Bereichen, die gerade nichts mit organisierter Kriminalität zu tun haben, wobei die Polizei durchaus ein behördeninternes Interesse hat, dieses eindeutige Ergebnis hinter beeindruckenden quantitativen Erfolgsstatistiken zu verschleiern.

4. Was die Wurzeln und die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen der organisierten Kriminalität betrifft, so genügt ein Blick auf den Fall des früheren Diktators von Panama, Noriega, um sinnbildlich vor Augen zu führen, daß dem Problem mit gesetzlichen Mitteln oder gar nur strafrechtlichen Methoden offenbar nicht beizukommen ist. Mit Raith müßte man dann schon fordern, daß die Supermächte dem Imperialismus entsagen, damit Figuren wie Noriega nicht mehr möglich wären.

Kehren wir aus den globalen Zusammenhängen zurück und kommen zum

5. Einwand gegen Werner Raiths Thesen:
Seine Vorschläge, auf welche rechtstechnische Weise die organisierte Kriminalität zu bekämpfen wäre, hebt wesentlichen Grundzüge eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens auf:

Sein beispielhaft angeführter § 416b des Strafgesetzes der Republik Italien, die Strafbarkeit einer „Vereinigung mafiosen Typs" (Raith, S. 217), wirft den wesentlichen Grundsatz über Bord, daß in einem Rechtsstaat bestimmt sein muß, welches Handeln strafbar ist, und welches nicht. Der Paragraph ist so gummiartig formuliert, daß jeder zweite Vorstand einer Aktiengesellschaft darunter zu subsumieren wäre.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des rechtsstaatlichen Verfahrens ist, daß ein Mensch nur bestraft werden kann, wenn ein ihm individuell zurechenbares und schuldhaftes Handeln festgestellt worden ist. Nicht umsonst kritisieren wir unsere Gerichte, weil sie im Zusammenhang mit Organisationsdelikten, beispielsweise den §§ 129/129a StGB, Menschen allein deswegen verurteilen, weil sie einer Organisation angehört haben, ohne daß ihnen eine individuell zurechenbare strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte. So war es möglich RAF- Angehörige wegen Mordes zu verurteilen, obwohl sie nachweislich mit der Tat, die ihnen zur Last gelegt wurde, direkt nichts zu tun hatten, sondern sich zur Tatzeit in einem anderen Land aufhielten.

Mit Recht haben wir kritisiert, daß die Gerichte hier nur unter Zuhilfenahme von Fiktionen, wie einem kollektiven Willensbildungsprozeß (alle wußten alles), zu einer Verurteilung gekommen sind. Diese Art der Beweisführung ist darüberhinaus politisch überaus leicht manipulierbar. Der Bundesgerichtshof hat dies vorgeführt, indem er beispielsweise Angehörige der Waffen-SS oder KZ-Bewachungspersonal nur dann wegen Mordes verurteilte, wenn ihnen persönlich eine strafbare Handlung nachgewiesen wurde, nicht aber, weil sie Mitglied der verbrecherischen Organisation waren. Bei jedem Organisationsdelikt werden derartige politische Vorgaben in Form von juristischen Konstruktionen den Ausgang der Verfahren bestimmen.

Ein tragender Grundsatz eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist das Prinzip „in dubio pro reo". Dieser Grundsatz wird mit der, von der CSU/CDU vorgeschlagenen, Vermögensstrafe aufgegeben. Hier muß der Besitzer von Geld beweisen, daß er es rechtmäßig erworben hat. Kann er es nicht, wird das Geld eingezogen. Eine solche Geldstrafe ohne nachgewiesenes Verschulden ist inakzeptabel. Was angesichts der modernen Computertechnik ohne weiteres machbar wäre, wäre eine umfassende Kontrolle der über die Banken fließenden Geldströme. Eine solche Kontrolle würde das Bankgeheimnis weitgehend aufheben. Die internationale Diskussion über dieses Thema ist sich darüber einig, daß eine solche Kontrolle zwar effektiv wäre, politisch jedoch nicht durchsetzbar ist. In Deutschland ist sie daher nicht einmal vorgeschlagen worden.

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten, mit Wanzen und geheimen Kameras in die Wohnungen von Verdächtigen und ihren unverdächtigen Kontaktpersonen einzudringen, macht die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung, den Schutz des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und ganz allgemein den Schutz der Intimsphäre zur Makulatur. Der Einsatz von V-Leuten und UC-Agenten setzt sich über das mit guten Gründen im Gesetz festgelegte Verbot, den Beschuldigten zu täuschen, wenn man eine Aussage von ihm verwertet, hinweg, wie es nach 1945 in § 136a StPO verankert worden ist. Es geht hier nicht um Randbereiche, sondern um das, was nach unserem jetzigen Verständnis ein rechtsstaatliches Verfahren überhaupt ausmacht. Wir sollten es sehr genau überlegen, bevor wir diese Grundsätze widerspruchslos aufgeben.

6. Trotz aller Einwände können Werner Raiths Thesen einiges leisten: Ihre Stärke liegt nicht in ihrer analytischen, sondern in ihrer polemischen Qualität. Raith entlarvt mit seinem scheinbar naiven Beim-Wort-Nehmen die ordnungspolitischen Scharfmacher als Heuchler oder bestenfalls als betriebsblind. Indem sie das wirkliche Terrain der organisierten Kriminalität, die Schnittstellen zwischen ökonomisch potenter Illegalität und der Macht aus ihren Definitionen ausklammern und dafür sorgen, daß es von den neuen polizeilichen Instrumenten nicht bedroht wird, programmieren sie ihre eigene Erfolglosigkeit. Diesen erheblichen Aufklärungseffekt des Raithschen Ansatzes sollten wir nutzen und uns nicht damit begnügen, aus den ungenügenden und widerspruchsvollen Definitionen messerscharf zu folgern, das soziale Phänomen „organisierte Kriminalität" sei nicht existent.

Hartmut Wächtler, geb. 1944, Strafverteidiger in München. Rechtswissenschaftliche Aufsätze, zuletzt über „Vorbeugehaft" im September 1989 in der Zeitschrift „Strafverteidiger", Alfred Metzner Verlag.

Heiner Busch

Mit welchen Mitteln gegen „organisierte Kriminalität"? Das ist die Frage

1. Die Debatte um Organisierte Kriminalität ist seit mehr als 10 Jahren der Hit in der polizeilichen Diskussion. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Problem gibt es aber bis heute nicht. Die „Definition" von Stümper/Sielaff, auf die sich auch Raith bezieht, läßt so gut wie alles offen. Dabei gäbe es eine Menge Fragen zu stellen, die auch eine differenzierte Herangehensweise an mögliche Gegenstrategien eröffnen würden:

Sind denn die Phänomene der OK wirklich so neu und dementsprechend so dringend, wie sie von offizieller Seite immer dargestellt werden? Ist die bundesdeutsche OK vergleichbar mit der italienischen oder us-amerikanischen? (Die BKA-Studie von Rebscher und Vahlenkamp sagt nein.) Was taugt der Begriff organisierte Kriminalität, insbesondere wenn er so wenig differenziert und so breiig ist, wie bei Stümper/ Sielaff? Geht es an, so völlig unterschiedliche Dinge in einen Topf zu werfen, wie: die übliche Bandenkriminalität, illegale Märkte (Drogen, Waffen, Autos, Kunstwerke, Sondermüll), Korruption und Eröffnung von Spielräumen für schmutzige Geschäfte durch staatliche Politik, Parallelgesellschaften wie sie unter dem Begriff „organized crime" diskutiert werden, wo die Parallelgesellschaft die staatlichen Institutionen und die offizielle Gesellschaft dominieren?

Die Debatte um OK hat auch nach zehn Jahren noch den Charakter einer Sicherheitskampagne, bei der es darum geht, durch den Verweis auf angebliche und reale Gefahren geplante oder bereits betriebene Methoden zu legitimieren. So wie der Terrorismus der 70er Jahre die Etablierung der Informationstechnik in der Polizei legitimierte, so rechtfertigt die Debatte um OK und Drogenhandel seit Anfang der 80er Jahre neben dem weiteren Ausbau der Datenverarbeitung den verstärkten Einsatz und die Verrechtlichung verdeckter Methoden. Die Folgerungen stehen schon längst fest. Wer diskutieren will, mache sich zum Gehilfen der kriminellen Bosse, bewußt — oder wie Raith sagt — unbewußt.

2. Neue Gesetze scheinen nicht mehr zu verhindern, Raith sagt, sie seien unvermeidlich. Wenn von Gesetzen die Rede ist, so meint auch er offenbar in erster Linie neue polizeiliche Befugnisse. Wie sie genau aussehen sollen, sagt er aber nicht. Während in vielen neueren Polizeigesetzen Benachrichtigungen z.T. nach Abschluß der Maßnahmen vorgeschlagen werden, bietet Raith eine Frist von fünf Jahren an. Sonst hat er für die demokratische Kontrolle, die sich angeblich selbst versteht, keine Vorschläge. Und das ist auch kein Zufall, denn die rechtlichen Grenzen polizeilichen Handelns werden bei seiner Vorverlegung — vor Verdacht und Gefahr — zur Makulatur. Wo die Polizei Verdacht schöpfen soll (so Stümper u.a.), verliert Verhältnismäßigkeit ihre Bezugsgröße. Die Relation Härte und Art des Verdachts — Schwere des Eingriffs kann nicht mehr existieren.

Selbst der Versuch, verdeckte Maßnahmen nur bei OK und Terrorismus zuzulassen, der in den meisten Gesetzen nicht gemacht wird, muß scheitern. Je weitergesteckt die OK, desto mehr Personen geraten in den Bereich polizeilicher Maßnahmen. Die Grenze zwischen OK und „normaler" Kriminalität kann nicht gezogen werden, wenn auch im Bereich des Wohnungseinbruchs und des Taschendiebstahls von OK die Rede ist.

3. Der Polizei werden Aufgaben zugemutet, die sie nicht erfüllen kann. Sie hat keinen Einfluß auf die Entstehungsbedingungen der OK. Ihre Erfolge gegen den internationalen illegalen Handel mit Drogen, Giftmüll oder Waffen können angesichts der wachsenden Nachfrage allenfalls marginal sein. Sie kann keine internationalen Finanzströme im Griff halten, deren wesentliche Merkmale nicht nur Diskretion, sondern vor allem die Schnelligkeit der Telekommunikation sind. Die Hoffnung, verdeckte Ermittler in zentralen Positionen unterbringen zu können, ist reichlich illusionär und widerspricht außerdem der vom BKA geäußerten Ansicht, daß es zentralistisch-autoritäre Strukturen in der bundesdeutschen OK nur am Rande gibt. Die Polizei vermag allenfalls Einzelfälle aufzuklären, an den Strukturen ändert sie dadurch nichts.

Ergebnis: Erfolge gegen Randfiguren oder unbedeutende Angelegenheiten werden als große Schläge gegen die OK verkauft. Rockerclubs wie der MC Gremium werden von der Polizei als Kriminelle Vereinigung präsentiert, die Anklage bricht vor Gericht zusammen (Spiegel, 9.4.90, S.56 ff). Labile Persönlichkeiten werden zu (Schein-)Käufen harter Drogen überredet, Geschäfte, auf die sie allein nicht gekommen wären.

Fälle dieser Art finden sich zu Hauf, Raith diskutiert sie nicht.

5. Politische und wirtschaftliche Lösungen sind gefragt, die von Bereich zu Bereich verschieden aussehen können: von der Legalisierung von Drogen über eine Einschränkung und verstärkte Kontrolle der Waffenproduktion bis hin zu einer besser kontrollierbaren Vergabe von öffentlichen Subventionen.
Strafverfolgungsbehörden können und sollen weiterhin ermitteln. Sie werden das um so besser tun können,
— wenn ihre Ermittlungen nicht wie im Parteispendenskandal oder wie im Falle des Berliner Sumpfes (aus CDU-Senat, Teilen der Baubranche und Bordellbesitzern) politisch gebremst oder gar zunichte gemacht werden,
— wenn sie nicht selbst Zeugen verschwinden lassen, wie dies nach Razzien in Bordellen häufig geschieht, nach denen die ausländischen Prostituierten sofort abgeschoben werden — die einzigen, die über die Praktiken des Menschenhandels aussagen könnten,
— je mehr die Bevölkerung — ob Opfer, Zeugen, oder Aussteiger — Vertrauen in sie setzen können, je offener und damit berechenbarer sie handeln.

Organisierte Kriminalität ist auch für Linke ein Problem. Eine nicht kontrollierbare Polizei ist ein zusätzliches.

Heiner Busch, Politologe, Redaktionsmitglied bei CILIP-Bürgerrechte & Polizei

Veröffentlichungen: Mitautor von Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985; Aufsätze in CILIP, Kritische Justiz und Vorgänge

Dokumentation (Abschrift) des Schengener Abkommens*

Übereinkommen

zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen

[SCHLUSSFASSUNG]

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, nachfolgend Vertragspartner genannt —

aufbauend auf dem am 14. Juni 1985 in Schengen geschlossenen Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,

entschlossen, das in diesem Übereinkommen zum Ausdruck gebrachte Bestreben der Abschaffung der Kontrollen des Personenverkehrs an den gemeinsamen Grenzen und der Erleichterung des Transports und des Warenverkehrs zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die Einheitliche Europäische Akte, vorsieht, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt,

in der Erwägung, daß der durch die Vertragsparteien angestrebte Zweck mit diesem Ziel übereinstimmt, unbeschadet der Maßnahmen, die zur Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung dieses Zieles eine Reihe von geeigneten Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien erfordert —

haben folgendes vereinbart:

* Stand: März 1990, die jeweils neueste Fassung ist über die Vertriebsadresse zu erhalten. Lieferbar als Diskette oder Ausdruck.

TITEL I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

Binnengrenzen: die gemeinsamen Landgrenzen der Vertragsparteien sowie ihre Flughäfen für die Binnenflüge und ihre Seehäfen für die regelmäßigen Fährverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets gelegenen Häfen;

Außengrenzen: die Land- und Seegrenzen sowie die Flug- und Seehäfen der Vertragsparteien, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;

Binnenflug: ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates;

Drittstaat: ein Staat, der nicht Vertragspartei ist;

Drittausländer: jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist;

Zur Einreiseverweigerung ausgeschriebener Drittausländer: ein Drittausländer, der gemäß Artikel 97 zur Einreiseverweigerung in dem Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist;

Grenzübergangsstelle: jeder von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassene Übergang;

Grenzkontrolle: an den Grenzen vorgenommene Kontrolle, die unabhängig von jedem anderen Anlaß ausschließlich aufgrund des beabsichtigten Grenzübertritts durchgeführt wird;

Beförderungsunternehmer: natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt;

Aufenthaltstitel: jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählen nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien im Hinblick auf die Prüfung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis;

Asylbegehren: jeder an der Außengrenze oder im Gebiet einer Vertragspartei in Europa schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Wunsch eines Drittausländers mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Protokoll vom 31. Januar 1967, zu erlangen und als solcher ein Aufenthaltsrecht zu genießen;

Asylbegehrender: jeder Drittausländer, der ein Asylbegehren im Sinne dieses Übereinkommens gestellt hat, über das noch nicht abschließend entschieden ist;

Behandlung eines Asylbegehrens: alle Verfahren zur Prüfung und Entscheidung von Asylbegehren sowie alle in Ausführung der endgültigen Entscheidungen getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Bestimmung der Vertragspartei, die aufgrund dieses Übereinkommens für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist.

TITEL II
Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr

Kapitel 1
Überschreiten der Binnengrenzen

Artikel 2

(1) Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

(2) Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es indessen erfordern, kann eine Vertragspartei nach Konsultation der anderen Vertragsparteien beschließen, daß für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen den Umständen entsprechende nationale Grenzkontrollen durchgeführt werden. Verlangen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit ein sofortiges Handeln, so ergreift die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet darüber möglichst frühzeitig die anderen Vertragsparteien.

(3) Die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die nach nationalem Recht zuständigen Behörden einer Vertragspartei in dem gesamten Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei sowie die im Recht dieser Vertragspartei vorgesehenen Verpflichtungen über den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen bleiben von der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen unberührt.

(4) Die Warenkontrollen werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens durchgeführt.

Kapitel 2
Überschreiten der Außengrenzen

Artikel 3

(1) Die Außengrenzen dürfen grundsätzlich nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Das Nähere sowie die Ausnahmen und die Modalitäten des kleinen Grenzverkehrs und die Vorschriften für bestimmte Sonderkategorien des Seeverkehrs, wie die Vergnügungsschiffahrt und die Küstenfischerei, legt der Exekutivausschuß fest.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und der festgesetzten Verkehrsstunden mit Sanktionen zu belegen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten, daß von 1993 an die Reisenden von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, vorher einer Personenkontrolle sowie einer Kontrolle des von ihnen mitgeführten Handgepäcks bei der Einreise im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges unterzogen werden. Die Reisenden eines Binnenfluges, die auf einen Flug in ein Drittland umsteigen, unterliegen zuvor den entsprechenden Kontrollen bei der Ausreise im Ausgangsflughafen des Drittlandfluges.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kontrollen entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 erfolgen können.

(3) Die Kontrolle des aufgegebenen Reisegepäcks bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt; sie findet jeweils im endgültigen Zielflughafen oder im ursprünglichen Abgangsflughafen statt.

(4) Bis zu dem in Absatz 1 vorgesehenen Datum sind die Flughäfen für Binnenflüge in Abweichung von der Definition der Binnengrenzen als Außengrenzen anzusehen.

Artikel 5

(1) Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten kann einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Er muß im Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere sein, die von dem Exekutivausschuß bestimmt werden.

b) Er muß, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein.

c) Er muß gegebenenfalls die Dokumente vorzeigen, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.

d) Er darf nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellen.

(2) Einem Drittausländer, der nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt, muß die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verweigert werden, es sei denn, eine Vertragspartei hält es aus humanitären Gründen oder Gründen des öffentlichen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. In diesen Fällen wird die Zulassung auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei beschränkt, die die übrigen Vertragsparteien darüber unterrichten muß.

Die besonderen Bestimmungen des Asylrechts und des Artikels 18 bleiben unberührt.

(3) Einem Drittausländer, der über eine von einer der Vertragsparteien ausgestellte Aufenthaltserlaubnis, einen von einer der Vertragsparteien ausgestellten Rückreisesichtvermerk oder erforderlichenfalls beide Dokumente verfügt, ist die Durchreise zu gestatten, es sei denn, daß er auf der nationalen Ausschreibungsliste der Vertragspartei steht, an deren Außengrenzen er die Einreise begehrt.

Artikel 6

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden. Diese wird nach einheitlichen Grundsätzen, in nationaler Zuständigkeit, auf der Grundlage nationalen Rechts und unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgeführt.

(2) Die einheitlichen Grundsätze nach Absatz 1 sind:

a) Die Personenkontrolle umfaßt nicht nur die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der anderen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt, die Arbeitsaufnahme und die Ausreise, sondern auch die fahndungstechnische Überprüfung sowie die Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Vertragsparteien. Die Kontrollen beziehen sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen. Sie werden von jeder Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere in bezug auf die Durchsuchung, durchgeführt.

b) Alle Personen sind zumindest einer solchen Kontrolle zu unterziehen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisepapiere ermöglicht.

c) Drittausländer unterliegen bei der Einreise einer eingehenden Kontrolle im Sinne des Buchstaben a.

d) Bei der Ausreise finden die Kontrollen statt, die im Interesse aller Vertragsparteien aufgrund des Ausländerrechts und für Zwecke der Fahndung und Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Vertragsparteien geboten sind. Diese Kontrollen erfolgen in jedem Falle bei Drittausländern.

e) Können solche Kontrollen wegen besonderer Umstände nicht durchgeführt werden, sind Schwerpunkte zu setzen. Dabei hat die Kontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.

(3) Die zuständigen Behörden überwachen die Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen, die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden durch Streifen. Diese Überwachung ist in einer Weise durchzuführen, daß kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht. Die Überwachungsmodalitäten sind gegebenenfalls von dem Exekutivausschuß festzulegen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Kontrollen an den Außengrenzen gilt ein gleichmäßiger Überwachungsstandard.

Artikel 7

Zur wirksamen Durchführung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben unterstützen die Vertragsparteien einander und pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit. Sie tauschen insbesondere alle wichtigen einschlägigen Informationen mit Ausnahme der individuell-personenbezogenen Daten aus, stimmen möglichst die an die nachgeordneten Dienststellen ergehenden Weisungen ab und wirken auf eine einheitliche Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals hin. Diese Zusammenarbeit kann in Form eines Austausches von Verbindungsbeamten erfolgen.

Artikel 8

Der Exekutivausschuß trifft die erforderlichen Entscheidungen über die praktischen Einzelheiten der Durchführung der Kontrollen und der Überwachung der Grenzen.

Kapitel 3
Sichtvermerke

Abschnitt 1
Sichtvermerke für einen kurzfristigen Aufenthalt

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine gemeinsame Politik hinsichtlich des Personenverkehrs, insbesondere in bezug auf die Sichtvermerksregelung zu verfolgen. Hierzu unterstützen sie sich gegenseitig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sichtvermerkspolitik im Einvernehmen weiter zu harmonisieren.

(2) Gegenüber den Drittstaaten, für deren Staatsangehörige alle Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine gemeinsame Sichtvermerksregelung haben oder später im Einvernehmen einführen, kann diese Sichtvermerksregelung nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien geändert werden. Wenn herausragende Gründe der nationalen Politik eine dringende Entscheidung erfordern, kann eine Vertragspartei ausnahmsweise von der gemeinsamen Sichtvermerksreglung gegenüber einem Drittstaat abweichen. Sie hat dabei die übrigen Vertragsparteien vorab zu konsultieren und ihre Interessen bei der Entscheidung und den sich hieraus ergebenden Folgen zu berücksichtigen.

Artikel 10

(1) Es wird ein einheitlicher Sichtvermerk eingeführt, der für das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien gültig ist. Dieser Sichtvermerk, dessen Gültigkeitsdauer in Artikel 11 geregelt wird, kann für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten erteilt werden.

(2) Bis zur Schaffung eines solchen Sichtvermerks erkennen die Vertragsparteien die jeweiligen nationalen Sichtvermerke an, soweit diese auf der Grundlage der in im (lt. Original, Anm.) Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt werden.

(3) In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, die Gültigkeit des Sichtvermerks auf der Grundlage der im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten gemeinsamen Modalitäten räumlich zu beschränken.

Artikel 11

(1) Der in Artikel 10 eingeführte Sichtvermerk kann sein:

a) Ein für eine oder mehrere Einreisen gültiger Sichtvermerk, wobei weder die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts noch die Gesamtdauer der aufeinander folgenden Aufenthalte vom Datum der ersten Einreise an gerechnet mehr als drei Monate pro Halbjahr betragen dürfen;

b) ein Durchreisesichtvermerk, der seinen Inhaber berechtigt, ein, zwei oder ausnahmsweise mehrere Male durch das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu reisen, um sich in einen Drittstaat zu begeben, wobei die Dauer einer Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf.

(2) Absatz 1 hindert eine Vertragspartei nicht, im Bedarfsfall innerhalb des betreffenden Halbjahres einen weiteren Sichtvermerk zu erteilen, der räumlich auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt ist.

Artikel 12

(1) Der in Artikel 10 Absatz 1 eingeführte einheitliche Sichtvermerk wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und gegebenenfalls von den gemäß Artikel 17 festgelegten Behörden der Vertragsparteien erteilt.

(2) Für die Erteilung dieses Sichtvermerks ist grundsätzlich die Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das Hauptreiseziel liegt. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so obliegt die Ausstellung des Sichtvermerks grundsätzlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Vertragspartei der ersten Einreise.

(3) Der Exekutivausschuß legt die Anwendungsmodalitäten und insbesondere die Kriterien zur Bestimmung des Hauptreiseziels fest.

Artikel 13

(1) Es darf kein Sichtvermerk in einem abgelaufenen Reisedokument erteilt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments muß die des Sichtvermerks überschreiten, wobei die Frist für die Benutzung des Sichtvermerks zu berücksichtigen ist. Sie muß die Rückreise des Drittausländers in seinen Herkunftsstaat oder seine Einreise in einen Drittstaat zulassen.

Artikel 14

(1) Es darf kein Sichtvermerk in einem Reisedokument erteilt werden, wenn dieses für keine der Vertragsparteien gültig ist. Ist das Reisedokument lediglich für eine oder mehrere Vertragsparteien gültig, so ist der erteilte Sichtvermerk auf diese Vertragspartei oder diese Vertragsparteien zu beschränken.

(2) Wird das Reisedokument von einer oder mehreren Vertragsparteien nicht als gültig anerkannt, so kann ein Sichtvermerk in Form einer Genehmigung, die als Sichtvermerk gilt, erteilt werden.

Artikel 15

Grundsätzlich dürfen Sichtvermerke nach Artikel 10 nur einem Drittausländer erteilt werden, der die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt.

Artikel 16

Hält eine Vertragspartei es für notwendig, aus einem der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Gründe von dem in Artikel 15 festgeschriebenen Grundsatz abzuweichen und einem Drittausländer, der nicht sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Einreisevoraussetzungen erfüllt, einen Sichtvermerk zu erteilen, wird die räumliche Gültigkeit dieses Sichtvermerks auf das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei, die die anderen Vertragsparteien davon benachrichtigen muß, beschränkt.

Artikel 17

(1) Der Exekutivausschuß legt gemeinsame Regelungen für die Prüfung der Sichtvermerksanträge fest, achtet auf deren richtige Anwendung und paßt sie an neue Situationen und Umstände an.

(2) Der Exekutivausschuß legt darüber hinaus die Fälle fest, in denen die Erteilung eines Sichtvermerks von der Konsultation der zentralen Behörde der betroffenen Vertragspartei und gegebenenfalls von der Konsultation der zentralen Behörden der anderen Vertragsparteien abhängig ist.

(3) Der Exekutivausschuß trifft ferner die erforderlichen Entscheidungen in bezug auf die nachstehenden Punkte:

a) Sichtvermerksfähige Reisedokumente;

b) für die Sichtvermerkserteilung zuständige Instanzen;

c) Voraussetzungen für die Sichtvermerkserteilung an der Grenze;

d) Form, Inhalt, Gültigkeitsdauer der Sichtvermerke und für ihre Ausstellung einzuziehende Gebühren;

e) Voraussetzungen für die Verlängerung und Verweigerung der nach Buchstabe c und d erteilten Sichtvermerke unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien;

f) Modalitäten der räumlichen Beschränkungen des Sichtvermerks;

g) Grundsätze für die Erstellung einer gemeinsamen Liste von zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländern, unbeschadet des Artikels 97.

Abschnitt 2

Sichtvermerke für einen längerfristigen Aufenthalt

Artikel 18

Die Sichtvermerke für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind nationale Sichtvermerke, die von jeder Vertragspartei nach nationalem Recht erteilt werden. Ein solcher Sichtvermerk berechtigt den Inhaber, durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu begeben, die den Sichtvermerk ausgestellt hat, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste der Vertragspartei, durch deren Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird.

Kapitel 4

Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Ausländern

Artikel 19

(1) Drittausländer, die Inhaber eines einheitlichen Sichtvermerks sind und rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, können sich während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen, sich frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen.

(2) Bis zur Schaffung des einheitlichen Sichtvermerks können sich Drittausländer, die Inhaber eines von einer dieser Vertragsparteien ausgestellten Sichtvermerks sind und rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer dieser Vertragsparteien eingereist sind, während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks, jedoch höchstens bis zu drei Monaten vom Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Artikel 5, Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen, frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Sichtvermerke, deren Gültigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 3 dieses Titels räumlich beschränkt ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

Artikel 20

(1) Sichtvermerksfreie Drittausländer können sich in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Aufenthalt eines Drittausländers in ihrem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen oder in Anwendung der Bestimmungen eines bilateralen Abkommens, das bereits vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zustandegekommen ist, über drei Monate hinaus zu verlängern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

Artikel 21

(1) Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind, können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen, soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen.

(2) Das gleiche gilt für Drittausländer, die Inhaber eines von einer der Vertragsparteien ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitels und eines von dieser Vertragspartei ausgestellten Reisedokuments sind.

(3) Die Vertragsparteien übermitteln dem Exekutivausschuß die Liste der Dokumente, die sie als Aufenthaltserlaubnis oder vorläufigen Aufenthaltstitel und als Reisedokument im Sinne dieses Artikels ausstellen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

Artikel 22

(1) Drittausländer, die rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, sind verpflichtet, unter den Voraussetzungen, die von jeder Vertragspartei festgelegt werden, sich bei den zuständigen Behörden der Vertragspartei zu melden, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen. Die Anzeige kann nach Wahl jeder Vertragspartei entweder bei der Einreise oder, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen von dem Einreisedatum an, im Landesinnern erfolgen.

(2) Drittausländer, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind und sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begeben, unterliegen der Meldepflicht nach Absatz 1.

(3) Die Ausnahmen von Absatz 1 und 2 werden von jeder Vertragspartei festgelegt und dem Exekutivausschuß mitgeteilt.

Artikel 23

(1) Der Drittausländer, der die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien geltenden Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, hat grundsätzlich unverzüglich das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu verlassen.

(2) Verfügt der Drittausländer über eine von einer anderen Vertragspartei ausgestellte gültige Aufenthaltserlaubnis oder über einen von einer anderen Vertragspartei ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitel, so hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei zu begeben.

(3) Soweit die freiwillige Ausreise eines solchen Drittausländers nicht erfolgt oder angenommen werden kann, daß diese Ausreise nicht erfolgen wird, oder soweit die sofortige Ausreise des Drittausländers aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geboten ist, muß der Drittausländer unter Berücksichtigung des nationalen Rechts aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei abgeschoben werden, in dem er aufgegriffen wurde. Ist die Abschiebung nach nationalem Recht nicht zulässig, so kann dem betroffenen Drittausländer der Aufenthalt gestattet werden.

(4) Der betroffene Drittausländer kann in seinen Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in dem seine Zulassung insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der bestehenden Rückübernahmeabkommen möglich ist, abgeschoben werden.

(5) Die nationalen asylrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Pro-

tokoll von New York vom 31. Januar 1967, sowie Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 33 Absatz 1 dieses Übereinkommens bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 4 unberührt.

Artikel 24

Vorbehaltlich der durch den Exekutivausschuß zu bestimmenden geeigneten praktischen Kriterien und Modalitäten gleichen die Vertragsparteien die finanziellen Ungleichgewichte, die infolge der in Artikel 23 vorgesehenen Abschiebungsverpflichtung entstehen, untereinander aus, wenn diese Abschiebung nicht auf Kosten des Drittausländers vorgenommen werden kann.

Kapitel 5

Aufenthaltstitel und Ausschreibung zur Einreiseverweigerung

Artikel 25

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so konsultiert sie vorab die ausschreibende Vertragspartei und berücksichtigt deren Interessen; der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen.

Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittausländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

(2) Stellt sich heraus, daß der Drittausländer, der über einen von einer der Vertragsparteien erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, konsultiert die ausschreibende Vertragspartei die Vertragspartei, die den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittausländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

Kapitel 6

Weitere Maßnahmen

Artikel 26

(1) Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967, ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die nachstehenden Regelungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen:

a) Wird einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien verweigert, so ist der Beförderungsunternehmer, der ihn auf dem Luft-, See- oder Landweg bis an die Außengrenze gebracht hat, verpflichtet, ihn unverzüglich zurückzunehmen. Auf Verlangen der Grenzüberwachungsbehörden hat der Beförderungsunternehmer den Drittausländer in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, in den Drittstaat, der das Reisedokument ausgestellt hat, mit dem er gereist ist, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu verbringen.

b) Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß der auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Drittausländer über die für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erforderlichen Reisedokumente verfügt.

(2) Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967, ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung ihres Verfassungsrechts Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer einzuführen, die Drittausländer, welche nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, auf dem Luft- oder Seeweg aus einem Drittstaat in ihr Hoheitsgebiet verbringen.

(3) Die Absätze 1 Buchstabe b und 2 finden auf Beförderungsunternehmer Anwendung, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, mit Ausnahme des Grenzverkehrs.

Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene Sanktionen gegen jede Person vorzusehen, die zu Erwerbszwecken einem Drittausländer hilft oder zu helfen versucht, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien unter Verletzung ihrer Rechtsvorschriften in bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern einzureisen oder sich dort aufzuhalten.

(2) Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von Handlungen nach Absatz 1, die das Recht einer anderen Vertragspartei verletzen, unterrichtet sie diese davon.

(3) Die Vertragspartei, die wegen Verletzung ihres eigenen Rechts eine andere Vertragspartei ersucht, Handlungen nach Absatz 1 zu verfolgen, muß durch eine amtliche Anzeige oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden begründen, welche ihrer Rechtsbestimmungen verletzt worden sind.

Kapitel 7

Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren

Artikel 28

Die Vertragsparteien bekräftigen feierlich ihr Bekenntnis zu der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967, und zwar ohne jegliche räumliche Einschränkung des Anwendungsbereiches dieses Vertrages.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedes Asylbegehren, das von einem Drittausländer in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung führt nicht dazu, daß in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muß oder er sich dort aufhalten kann.

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, einen Asylbegehrenden aufgrund des nationalen Rechts und unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

(3) Unabhängig davon, an welche Vertragspartei der Drittausländer sein Asylbegehren richtet, ist nur eine einzige Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig. Diese Vertragspartei wird nach den in Artikel 30 niedergelegten Kriterien bestimmt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 behält jede Vertragspartei das Recht, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere des nationalen Rechts, ein Asylbegehren auch dann zu behandeln, wenn die Zuständigkeit aufgrund dieses Übereinkommens bei einer anderen Vertragspartei liegt.

Artikel 30

(1) Die für die Behandlung eines Asylbegehrens zuständige Vertragspartei wird folgendermaßen bestimmt:

a) Hat eine Vertragspartei dem Asylbegehrenden einen Sichtvermerk gleich welcher Art oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist diese Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig. Ist der Sichtvermerk aufgrund einer Genehmigung einer anderen Vertragspartei ausgestellt worden, so ist die Vertragspartei zuständig, die die Genehmigung erteilt hat.

b) Haben mehrere Vertragsparteien dem Asylbegehrenden einen Sichtvermerk gleich welcher Art oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist die Vertragspartei zuständig, deren Sichtvermerk oder Aufenthaltserlaubnis zuletzt erlischt.

c) Solange ein Asylbegehrender das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nicht verlassen hat, bleibt die nach den Buchstaben a und b begründete Zuständigkeit auch dann bestehen, wenn die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks gleich welcher Art oder der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist. Hat der Asylbegehrende nach Erteilung des Sichtvermerks oder der Aufenthaltserlaubnis das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verlassen, so begründen diese Dokumente eine Zuständigkeit nach den Buchstaben a und b, es sei denn, es zeigt sich, daß sie sind inzwischen aufgrund des nationalen Rechts ungültig geworden (Syntax lt. Original, Anm.).

d) Ist der Asylbegehrende durch die Vertragsparteien von der Sichtvermerkspflicht befreit, so ist die Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist.

Solange die Sichtvermerkspolitik noch nicht völlig harmonisiert ist und der Asylbegehrende nur durch bestimmte Vertragsparteien von der Sichtvermerkspflicht befreit ist, ist die Vertragspartei, über deren Außengrenze der Asylbegehrende sichtvermerksfrei in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist, unbeschadet der Buchstaben a bis c zuständig.

Wird das Asylbegehren an eine Vertragspartei gerichtet, die dem Asylbegehrenden einen Durchreisesichtvermerk erteilt hat — unabhängig davon, ob dieser die Paßkontrolle passiert hat oder nicht —, und wurde dieser Durchreisesichtvermerk erteilt, nachdem sich der Durchreisestaat bei den konsularischen oder diplomatischen Vertretungen der Bestimmungsvertragspartei vergewissert hat, daß der Asylbegehrende die Voraussetzungen für die Einreise in den Bestimmungsstaat erfüllt, ist die Bestimmungsvertragspartei für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig.

e) Ist der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist, ohne im Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere zu sein, die von dem Exekutivausschuß bestimmt werden, so ist die Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende eingereist ist.

f) Stellt ein Drittausländer, dessen Asylbegehren bereits von einer Vertragspartei behandelt wird, ein weiteres Asylbegehren, so ist die Vertragspartei zuständig, bei der das Asylverfahren anhängig ist.

g) Stellt ein Drittausländer, dessen früheres Asylbegehren von einer der Vertragsparteien bereits abschließend behandelt worden ist, ein neues Asylbegehren, so ist die Vertragspartei, bei der das frühere Asylbegehren behandelt worden ist, zuständig, wenn der Asylbegehrende das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nicht verlassen hat.

(2) Hat eine Vertragspartei die Behandlung eines Asylbegehrens nach Artikel 29 Absatz 4 übernommen, so ist die aufgrund des Absatzes 1 dieses Artikels zuständige Vertragspartei von ihrer Verpflichtung befreit.

(3) Kann die zuständige Vertragspartei nicht aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kriterien bestimmt werden, ist die Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das Asylbegehren gestellt worden ist.

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, möglichst schnell zu klären, welche von ihnen für die Behandlung eines Asylbegehrens zuständig ist.

(2) Wird ein Asylbegehren an eine Vertragspartei gerichtet, die aufgrund des Artikels 30 nicht zuständig ist, und hält der Drittausländer sich in deren Hoheitsgebiet auf, so kann diese Vertragspartei die zuständige Vertragspartei ersuchen, den Asylbegehrenden zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen.

(3) Die zuständige Vertragspartei ist verpflichtet, den Asylbegehrenden nach Absatz 2 zu übernehmen, wenn das Ersuchen innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Asylbegehrens erfolgt. Erfolgt das Ersuchen nicht innerhalb dieser Frist, ist die Vertragspartei, an die das Asylbegehren gerichtet worden ist, für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig.

Artikel 32

Die Behandlung des Asylbegehrens richtet sich nach dem nationalen Recht der zuständigen Vertragspartei.

Artikel 33

(1) Hält der Asylbegehrende sich während der Dauer des Asylverfahrens unrechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei auf, so ist die zuständige Vertragspartei zur Rückübernahme verpflichtet.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die andere Vertragspartei dem Asylbegehrenden eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder länger erteilt hat. In diesem Fall geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylbegehrens auf die andere Vertragspartei über.

Artikel 34

(1) Die zuständige Vertragspartei ist verpflichtet, einen Drittausländer, dessen Asylbegehren endgültig negativ abgeschlossen ist und der sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begeben hat, ohne dort zum Aufenthalt berechtigt zu sein, zurückzunehmen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die zuständige Vertragspartei die Ausweisung des Drittausländers aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgesetzt hatte.

Artikel 35

(1) Die Vertragspartei, die einem Drittausländer den Flüchtlingsstatus zuerkannt und den Aufenthalt gewährt hat, ist verpflichtet, sofern die Betroffenen dem zustimmen, die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylbegehrens eines Familienangehörigen zu übernehmen.

(2) Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten nur der Ehegatte oder das ledige Kind unter achtzehn Jahren des Flüchtlings, oder, wenn der Flüchtling ein lediges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter.

Artikel 36

Jede für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine andere Vertragspartei um die Übernahme der Zuständigkeit bitten, sofern der Asylbegehrende dies wünscht. Es liegt im Ermessen der ersuchten Vertragspartei, ob sie diesem Ersuchen stattgibt.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig möglichst frühzeitig über

a) neue Regelungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Asylrechts oder der Behandlung von Asylbegehrenden, spätestens mit deren Inkrafttreten;

b) statistische Daten über den monatlichen Zugang von Asylbegehrenden unter Angabe der Hauptherkunftsstaaten und die in bezug auf Asylbegehren ergangenen Entscheidungen, soweit sie vorhanden sind;

c) Auftreten oder eine erhebliche Zunahme bestimmter Gruppen von Asylbegehrenden und die hierzu vorliegenden Erkenntnisse;

d) grundlegende Entscheidungen auf dem Gebiet des Asylrechts.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit bei der Informationsgewinnung über die Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbegehrenden mit dem Ziel einer gemeinsamen Beurteilung.

(3) Hinweise einer Vertragspartei zur vertraulichen Behandlung der von ihr erteilten Informationen sind von allen Vertragsparteien zu beachten.

Artikel 38

(1) Jede Vertragspartei unterrichtet jede andere Vertragspartei auf deren Ersuchen über vorliegende Erkenntnisse zu einzelnen Asylbegehrenden. Dieser Informationsaustausch wird ausschließlich über die von jeder Vertragspartei bezeichneten Behörden abgewickelt, die dem Exekutivausschuß mitgeteilt werden.

Diese Informationen können sich beziehen auf

a) Identität (Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Beiname oder Deckname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität) des Asylbegehrenden und seiner Familienangehörigen;

b) Ausweispapiere (Art und Nummer der Ausweise, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde);

c) Elemente, die der Identifizierung dienen;

d) Aufenthalte und Reisewege;

e) Datum eines Asylbegehrens, Verfahrensstand, ergangene Entscheidungen (Entscheidungstenor).

(2) Eine Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei ersuchen, ihr die von dem Asylbegehrenden angeführten Asylgründe und gegebenenfalls die ihn betreffenden Entscheidungsgründe mitzuteilen. Die ersuchte Vertragspartei beurteilt, ob sie diesem Ersuchen Folge leisten kann. Die Übermittlung dieser Daten ist in jedem Fall von der Einverständniserklärung des Asylbegehrenden abhängig.

(3) Hinweise einer Vertragspartei zur vertraulichen Behandlung der von ihr nach Maßgabe dieses Artikels erteilten Informationen sind von allen Vertragsparteien zu beachten.

In jedem Fall genießen die erteilten Auskünfte zumindest den gleichen Schutz der Vertraulichkeit, der nach dem Recht des Bestimmungslandes für Daten dieser Art gilt. Sie dürfen nur den mit der Behandlung des Asylbegehrens befaßten Gerichten und Behörden mitgeteilt werden und nur im Rahmen dieses Asylverfahrens oder für die Bestimmung der zuständigen Vertragspartei Verwendung finden.

TITEL III
Polizei und Sicherheit

Kapitel 1
Polizeiliche Zusammenarbeit

Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß ihre Polizeidienste sich untereinander unter Berücksichtigung des nationalen Rechts nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist und die Erledigung des Ersuchens die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen durch die ersuchte Vertragspartei nicht erfordert. Ist die ersuchte Polizeibehörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Schriftliche Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 1 übermittelt werden, können nur mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörde dieser Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren benutzt werden.

(3) Ersuchen um Hilfe nach Absatz 1 und die Anworten können zwischen den nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden. In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über diesen Geschäftsweg gestellt werden kann, können Ersuchen von den Polizeibehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. In diesen Fällen unterrichtet die ersuchende Polizeibehörde unverzüglich das nationale Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation der ersuchten Vertragspartei über das direkte Ersuchen.

(4) Die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten kann in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministern der Vertragsparteien geregelt werden.

(5) Weitergehende bestehende und künftige bilaterale Abkommen zwischen zwei Vertragsparteien, die eine gemeinsame Grenze haben, bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt. Die Vertragsparteien unterrichten einander über diese Abkommen.

Artikel 40

(1) Beamte einer Vertragspartei, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in ihrem Land eine Person observieren, die im Verdacht steht, an einer ausliefe-

rungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, sind befugt, die Observation auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei fortzusetzen, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Auf Verlangen ist die Observation an die Beamten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

Das Rechtshilfeersuchen nach Satz 1 ist an die durch jede der Vertragsparteien bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht eingeholt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Absatz 7 aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

a) Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der in Absatz 5 bezeichneten Behörde der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen.

b) Ein Rechtshilfeersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

b) Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, daß die Zustimmung erteilt worden ist.

c) Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

d) Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, die ersuchte Vertragspartei hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

e) Das Betreten von Wohnungen und sonst öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

f) Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.

g) Über jede Operation wird den Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Operation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.

h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beamten sind:

Für das Königreich Belgien: Die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Bundesrepublik Deutschland: Die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

für die Französische Republik: Die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Großherzogtum Luxemburg: Die Beamten der Gendarmerie und der Polizei;

für das Königreich der Niederlande: Die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behörde ist:

Für das Königreich Belgien: Das Generalkommissariat der Kriminalpolizei;

für die Bundesrepublik Deutschland: Das Bundeskriminalamt;

für die Französische Republik: Die Zentraldirektion der Kriminalpolizei;

für das Großherzogtum Luxemburg: Der Generalstaatsanwalt;

für das Königreich der Niederlande: Der landesweit zuständige Staatsanwalt für grenzüberschreitende Observation.

(6) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Artikels erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

(7) Eine Observation nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Straftaten zugrunde liegt:
- Mord,
- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- Vorsätzliche Brandstiftung,
- Falschmünzerei,
- Schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,
- Unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen.

Artikel 41

(1) Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist.

Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit der zuständigen Behörde des Gebietsstaates auf. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Die Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht.

b) Wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten des Gebietsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

a) Innerhalb eines in der Erklärung bestimmten Gebietes oder während einer darin bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an;

b) ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(4) In der Erklärung nach Absatz 9 legen die Vertragsparteien die in Absatz 1 vorgesehenen Straftaten gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten fest:

a) Straftatenkatalog:
- Mord,
- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- Vorsätzliche Brandstiftung,
- Falschmünzerei,
- Schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,
- Unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
- Unerlaubtes Entfernen nach einem Unfall mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge;

b) die auslieferungsfähigen Straftaten.

(5) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

a) Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

b) Die Nacheile findet lediglich über die Landgrenzen statt.

c) Das Betreten von Wohnungen, sonst öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken, sowie öffentlichen Gebäuden ist nicht zulässig.

d) Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

e) Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

f) Die nach Absatz 2 Buchstabe b ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden; es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden; die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.

g) Die nacheilenden Beamten melden sich nach jedem Einschreiten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bei den örtlich zuständigen Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie gehandelt haben und erstatten Bericht; auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.

h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(6) Die Person, die gemäß Absatz 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung.

Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen gleich in welcher Form um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Beamten sind:

Für das Königreich Belgien: Die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Bundesrepublik Deutschland: Die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;

für die Französische Republik: Die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Großherzogtum Luxemburg: Die Beamten der Gendarmerie und der Polizei;

für das Königreich der Niederlande: Die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei.

(8) Für die betreffenden Vertragsparteien bleibt Artikel 27 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 unberührt.

(9) Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gibt jede Vertragspartei eine Erklärung ab, in der sie bezüglich jeder Vertragspartei, mit der sie eine gemeinsame Grenze hat, die Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts in ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 festlegt.

Jede Vertragspartei kann zu jedem Zeitpunkt ihre Erklärung durch eine andere Erklärung ersetzen, soweit diese nicht die Tragweite der früheren Erklärung einschränkt.

Jeder Erklärung geht eine vorherige Abstimmung mit allen betroffenen Vertragsparteien voraus, wobei die Gleichwertigkeit der auf beiden Seiten der Binnengrenzen geltenden Regelungen angestrebt wird.

(10) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich des Absatzes 1 erweitern und zusätzliche Regelungen zur Durchführung dieses Artikels treffen.

Artikel 42

Während eines Einschreitens nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Aufgabe erfüllen, den Beamten dieser Vertragspartei in bezug auf die Straftaten, denen diese Beamten zum Opfer fallen oder die sie begehen würden, gleichgestellt.

Artikel 43

(1) Wenn Beamte einer Vertragspartei nach den Artikeln 40 und 41 dieses Übereinkommens auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei einschreiten, haftet die erste Vertragspartei nach Maßgabe des Rechts dieser anderen Vertragspartei für den durch die Beamten bei diesem Einschreiten dort verursachten Schaden.

(2) Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, verpflichtet sich, diesen Schaden so zu ersetzen, wie sie ihn ersetzen müßte, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Die Vertragspartei, deren Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursacht haben, erstattet dieser anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Vorbehaltlich der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und außer der Bestimmung des Absatzes 3 verzichtet jede Vertragspartei in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Vertragsparteien gegenüber geltend zu machen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsparteien schaffen nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten — insbesondere in den Grenzgebieten — direkte Telefon-, Radio-, Telex- und andere Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

(2) Über diese Sofortmaßnahmen hinaus werden sie insbesondere die nachstehenden Möglichkeiten prüfen:

a) Austausch von Material oder Entsendung von Verbindungsbeamten, die über geeignete Funkgeräte verfügen;

b) Erweiterung der in den Grenzregionen benutzten Frequenzbänder;

c) Einrichtung einer gemeinsamen Verbindung zwischen den in derselben Region tätigen Polizeidienststellen;

d) Koordinierung ihrer Programme für den Erwerb von Kommunikationsgeräten mit dem Ziel der Einrichtung genormter und kompatibler Kommunikationssysteme.

Artikel 45

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß

a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, daß beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjähriger Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;

b) die nach Buchstabe a ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereithalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermißten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.

Artikel 46

(1) Jede Vertragspartei kann unter Berücksichtigung ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall der jeweils betroffenen anderen Vertragspartei Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können.

(2) Der Informationsaustausch wird unbeschadet der Regelung zur Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Artikel 39 Absatz 4 über eine zu benennende zentrale Stelle abgewickelt. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Informationsaustausch im Sinne dieses Artikels unmittelbar zwischen den betroffenen Polizeibehörden erfolgen, vorbehaltlich abweichender Regelungen im nationalen Recht. Die zentrale Stelle wird hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Soweit dabei auch personenbezogene Daten übermittelt werden, sind die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über dem (lt. Original, Anm.) Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 und das nationale Recht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schengener Informationssystem (Titel IV, Kapitel 3), soweit sie auf den hier geregelten Informationsaustausch anwendbar sind. Dabei gelten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Eine Nutzung dieser Daten durch die empfangende Vertragspartei ist ausschließlich zu den durch die übermittelnde Vertragspartei angegebenen Zwecken und unter den durch diese Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

b) Die Daten dürfen ausschließlich an Polizeidienststellen und Polizeibehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei erfolgen.

c) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

d) Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende Daten übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

e) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Informationsaustausches nach diesem Artikel rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Vertragspartei nach Maßgabe ihres nationalen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist.

f) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

Artikel 47

(1) Die Vertragsparteien können bilaterale Absprachen über die befristete oder unbefristete Entsendung von Verbindungsbeamten einer Vertragspartei zu Polizeidienststellen der anderen Vertragspartei treffen.

(2) Die unbefristete oder befristete Entsendung von Verbindungsbeamten hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu beschleunigen, insbesondere durch

a) Unterstützung des Informationsaustausches zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung;

b) Unterstützung bei polizeilicher und justitieller Rechtshilfe in Strafsachen;

c) Unterstützung der grenzüberwachenden Behörden an den Außengrenzen.

(3) Die Verbindungsbeamten werden beratend und unterstützend tätig. Sie sind nicht zur selbständigen Durchführung von polizeilichen Maßnahmen berechtigt. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufträge im Rahmen der ihnen von der entsendenden Vertragspartei und der Vertragspartei, in die sie entsandt worden sind, erteilten Weisungen. Sie berichten regelmäßig an den Leiter des Polizeidienstes, zu dem sie entsandt sind.

(4) Die Vertragsparteien können bilateral oder multilateral vereinbaren, daß die in Drittstaaten tätigen Verbindungsbeamten bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen einer oder mehrerer anderen Vertragsparteien mitwahrnehmen. Nach Maßgabe dieser Absprachen übermitteln die in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten den anderen Vertragsparteien auf deren Ersuchen oder selbständig Informationen und erledigen Aufträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, in welche Drittstaaten sie Verbindungsbeamte zu entsenden beabsichtigen.

Kapitel 2

Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste

Artikel 48

Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß ihre nationalen Sicherheitsdienste sich untereinander unter Berücksichtigung des nationalen Rechts und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei der Abwehr von Nachteilen für die Staatssicherheit Hilfe leisten.

Kapitel 3

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 49

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. In den Beziehungen zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion gilt Satz 1 sinngemäß für Kapitel II des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt.

Artikel 50

Rechtshilfe wird auch geleistet

a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem nationalen Recht einer oder beider Vertragsparteien als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und ungerechtfertigte Verurteilungen;

c) In Gnadensachen;

d) in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig Strafklage entschieden hat;

e) bei der Zustellung von Urkunden bezüglich der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, der Einziehung einer Geldbuße oder der Zahlung der Gerichtskosten;

f) bei Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Vollstreckungsbeginns einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Unterbrechung der Vollstreckung.

Artikel 51

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechtshilfe nach Maßgabe der in Artikel 49 erwähnten Übereinkommen zu leisten wegen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuern und des Zolls. Als Zollgesetze gelten die in Artikel 2 des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 7. September 1967 aufgeführten Vorschriften sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81.

(2) Ersuchen in Verfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Verbrauchsteuern dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß von der ersuchten Vertragspartei Verbrauchsteuern auf die in dem Ersuchen genannten Waren nicht erhoben werden.

(3) Die ersuchende Vertragspartei übermittelt und verwendet von der ersuchten Vertragspartei erhaltene Informationen oder Beweismittel für andere als in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren nur mit vorheriger Zustimmung der ersuchten Vertragspartei.

(4) Rechtshilfe im Sinne dieses Artikels kann verweigert werden, wenn der verkürzte oder erschlichene Betrag 25.000,- ECU oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100.000,- ECU voraussichtlich nicht übersteigt, es sei denn, die Tat wird wegen ihrer Art oder wegen der Person des Täters von der ersuchenden Vertragspartei als sehr schwerwiegend betrachtet.

(5) Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn die erbetene Rechtshilfe sich erstreckt auf Handlungen, die nur mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungswidrigkeiten) und das Ersuchen von einer Justizbehörde gestellt wird.

Artikel 52

Die Vertragsparteien unterwerfen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme keinen weitergehenden Bedingungen als denen, daß

a) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist, oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmaßes bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist.

Artikel 53

(1) Jede Vertragspartei kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, gerichtliche Urkunden unmittelbar durch die Post übersenden. Eine Liste der Urkunden, die auf diesem Wege übersandt werden dürfen, wird dem Exekutivausschuß von den Vertragsparteien zugeleitet.

(2) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Zustellungsempfänger der Sprache in der die Urkunde abgefaßt ist, unkundig ist, ist die Urkunde — oder zumindest die wesentlichen Passagen — in die Sprache oder in eine der Sprachen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Wenn der zustellenden Behörde bekannt ist, daß der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, ist die Urkunde — oder zumindest die wesentlichen Passagen — in diese andere Sprache zu übersetzen.

(3) Der Zeuge oder Sachverständige, dem eine Vorladung auf postalischem Wege übermittelt worden ist und der dieser nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird. Die zustellende Behörde achtet darauf, daß auf postalischem Wege übersandte Vorladungen keine Zwangsandrohungen enthalten. Artikel 34 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 geänderten Fassung wird hiervon nicht berührt.

(4) Liegt dem Rechtshilfeersuchen eine Handlung zugrunde, die sowohl nach dem Recht der ersuchten als auch nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, so ist bei der Zustellung von Urkunden grundsätzlich

nach Absatz 1 zu verfahren.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Zustellung von gerichtlichen Urkunden durch Übermittlung der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei vorgenommen werden, wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt ist oder die ersuchende Vertragspartei eine förmliche Zustellung fordert.

Artikel 54

(1) Die Rechtshilfeersuchen und die entsprechenden Antworten können unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde übermittelt werden.

(2) Absatz 1 läßt die Möglichkeit unberührt, daß Ersuchen durch die Justizministerien oder über die nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation gestellt oder beantwortet werden.

(3) Für Ersuchen um vorübergehende Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder aufgrund der Anordnung einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind sowie für den regelmäßigen oder gelegentlichen Informationsaustausch aus den Justizdokumentationen ist der justizministerielle Geschäftsweg einzuhalten.

(4) Justizministerien im Sinne des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sind für die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Justiz und die Justizminister/-senatoren der Länder.

(5) Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung nach Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 oder Artikel 42 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 geänderten Fassung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften können durch die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar an die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei gesandt werden.

Kapitel 4
Verbot der Doppelbestrafung

Artikel 55

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Artikel 56

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß sie in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 55 gebunden ist:

a) Wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde; im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;

b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieser Vertragspartei gerichtete Straftat darstellt;

c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieser Vertragspartei unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

(2) Eine Vertragspartei, die eine solche Erklärung betreffend eine der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausnahmen abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die solche Ausnahmen Anwendung finden können.

(3) Eine Vertragspartei kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen.

(4) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

Artikel 57

Wird durch eine Vertragspartei eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem Hoheitsgebiet der zuletzt genannten Vertragspartei wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das nationale Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden.

Artikel 58

(1) Ist eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wegen einer Straftat angeschuldigt und haben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß die Anschuldigung dieselbe Tat betrifft, deretwegen der Betreffende im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde, so ersuchen sie, sofern sie es für erforderlich halten, die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, um sachdienliche Auskünfte.

(2) Die erbetenen Auskünfte werden sobald wie möglich erteilt und sind bei der Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens zu berücksichtigen.

(3) Jede Vertragspartei gibt bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens die Behörden an, die befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Artikel 59

Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung weitergehender Bestimmungen des nationalen Rechts über die Geltung des Verbots der Doppelbestrafung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen nicht entgegen.

Kapitel 5
Auslieferung

Artikel 60

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. September 1957 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. In den Beziehungen zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion gilt Satz 1 sinngemäß für Kapitel I des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt.

Artikel 61

Zwischen zwei Vertragsparteien, von denen eine keine Partei des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. September 1957 ist, finden die Bestimmungen jenes Übereinkommens unter Berücksichtigung der Vorbehalte und Erklärungen Anwendung, die entweder bei der Ratifikation jenes Übereinkommens, oder — für Vertragsparteien, die keine Partei des Auslieferungsübereinkommens sind — bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens gemacht werden.

Artikel 62

Die Französische Republik verpflichtet sich, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Personen zum Zwecke der Strafverfolgung auszuliefern, die wegen Handlungen verfolgt werden, die nach französischem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren und nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei mit einer solchen von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Artikel 63

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei maßgebend.

(2) Eine durch die ersuchte Vertragspartei erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, es sei denn, daß die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit der ersuchten Vertragspartei unterliegt.

(3) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel 64

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der in Artikel 60 erwähnten Übereinkommen die Personen auszuliefern, die durch die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 51 Absatz 1 verfolgt werden oder zur Vollstreckung einer aufgrund einer solchen Handlung verhängten Strafe oder Maßnahme gesucht werden.

Artikel 65

Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem nach Artikel 96 ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. September 1957 oder des Artikels 15 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 geänderten Fassung gleichgestellt.

Artikel 66

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Benutzung des diplomatischen Geschäftsweges werden Ersuchen um Auslieferung und Durchbeförderung von dem zuständigen Ministerium der ersuchenden Vertragspartei an das zuständige Ministerium der ersuchten Vertragspartei gerichtet.

(2) Die zuständigen Ministerien sind:

Für das Königreich Belgien: Das Ministerium der Justiz;

für die Bundesrepublik Deutschland: Der Bundesminister der Justiz und die Justizminister/-senatoren der Länder;

für die Französische Republik; Das Außenministerium;

für das Großherzogtum Luxemburg: Das Ministerium der Justiz;

für das Königreich der Niederlande: Das Ministerium der Justiz.

Artikel 67

(1) Erscheint die Auslieferung eines Verfolgten nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten zu, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen. Der Verfolgte hat das Recht, sich während der Belehrung von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen.

(2) Im Falle einer Auslieferung nach Absatz 1 kann der Verfolgte, der ausdrücklich erklärt hat, auf den ihm aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes zustehenden Schutz zu verzichten, diese Erklärung nicht widerrufen.

Kapitel 6

Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen

Artikel 68

Für die Vertragsparteien, die dem Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen beigetreten sind, gilt die nachstehende Regelung als Ergänzung jenes Übereinkommens.

Artikel 69

(1) Eine Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung verurteilt wurde, kann, wenn der Betroffene sich durch Flucht in sein eigenes Land der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung der Strafe oder Maßregel entzogen hat, ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung an die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Flüchtige angetroffen wird, richten.

(2) Die ersuchte Vertragspartei kann auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei in Erwartung der Schriftstücke, die das Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung der Strafe oder der Maßnahme oder des Restes der Strafe begründen und der dazu zu treffenden Entscheidung, den Verurteilten in Gewahrsam nehmen oder andere Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Anwesenheit in dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei treffen.

Artikel 70

Die Übertragung der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Artikels 69 bedarf nicht der Zustimmung der Person, gegen die eine Strafe oder eine Maßnahme verhängt wurde. Die anderen Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 finden sinngemäß Anwendung.

Kapitel 7

Betäubungsmittel

Artikel 71

(1) Die Vertragsparteien bilden eine ständige Arbeitsgruppe, die die Aufgabe hat, gemeinschaftliche Probleme in bezug auf die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität zu untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge zur notwendigen Verbesserung der praktischen und technischen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu machen. Die Arbeitsgruppe legt ihre Vorschläge dem Exekutivausschuß vor.

(2) Die Arbeitsgruppe nach Absatz 1, deren Mitglieder von den zuständigen nationalen Instanzen benannt werden, ist insbesondere aus Vertretern der für Aufgaben der Polizei und des Zolls zuständigen Behörden zusammengesetzt.

Artikel 72

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Abgabe von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis und den Besitz dieser Stoffe zum Zwecke der Abgabe oder Ausfuhr unter Berücksichtigung der bestehenden Übereinkommen der Vereinten Nationen [1] alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln erforderlich sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 75 bis 77 verpflichten sich die Vertragsparteien, die unerlaubte Ausfuhr von Betäubungsmitteln aller Art einschließlich Cannabis-Produkten sowie den Verkauf, die Verschaffung und die Abgabe dieser Mittel mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden.

(3) Zur Bekämpfung der unerlaubten Einfuhr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis verstärken die Vertragsparteien die Kontrollen des Personen- und des Warenverkehrs der Transportmittel an den Außengrenzen. Einzelheiten werden durch die in Artikel 71 genannte Arbeitsgruppe festgelegt. Sie wird dabei insbesondere die Verlagerung eines Teils der an den Binnengrenzen freiwerdenden Kräfte der Polizei und des Zolls sowie den Einsatz moderner Rauschgiftdetektionsmethoden und von Rauschgiftspürhunden in Betracht ziehen.

(4) Die Vertragsparteien werden zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels Örtlichkeiten, an denen erfahrungsgemäß Rauschgifthandel betrieben wird, gezielt überwachen.

(5) Hinsichtlich der Eindämmung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis werden die Vertragsparteien ihr Möglichstes tun, dieser unerlaubten Nachfrage vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die Maßnahmen dazu liegen im Verantwortungsbereich der einzelnen Vertragsparteien.

[1] Einheitsübereinkommen von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961 geänderten Fassung; Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe; Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

Artikel 73

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Verfassung und der allgemeinen Grundsätze ihrer Rechtsordnung gewährleisten, daß nationale gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die die Sicherstellung und den Verfall von Vermögensgewinnen aus dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel ermöglichen.

Artikel 74

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Verfassung und der allgemeinen Grundsätze ihrer Rechtsordnung ermöglichen, daß die kontrollierte Lieferung bei dem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln angewandt werden kann.

(2) Die Entscheidung zur Anordnung der kontrollierten Lieferung wird in jedem Einzelfall auf der Grundlage der Vorwegbewilligung der betroffenen Vertragsparteien getroffen.

(3) Die Herrschaft und die Befugnis zum Einschreiten liegt bei den Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Operation durchgeführt wird.

Artikel 75

In bezug auf den legalen Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vereinbaren die Vertragsparteien, die Kontrollen, die vor der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Verpflichtungen nach den in Artikel 72 angeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, soweit wie möglich in das Binnenland zu verlegen.

Artikel 76

(1) Im Reiseverkehr in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien oder innerhalb desselben dürfen Personen, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmittel mit sich führen, wenn sie eine von einer zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung bei einer Kontrolle vorweisen.

(2) Die Form und der Inhalt der Bescheinigung nach Absatz 1, soweit sie von einer der Vertragsparteien ausgestellt wird, insbesondere die Angaben bezüglich der Art, der Menge und der Reisedauer werden von dem Exekutivausschuß festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten sich darüber, welche Behörden für die Ausstellung oder Beglaubigung nach Absatz 2 zuständig sind.

Artikel 77

(1) Die Vertragsparteien treffen soweit erforderlich unter Berücksichtigung ihrer ärztlichen, ethischen und praktischen Gepflogenheiten die geeigneten Maßnahmen für die Kontrolle von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien strengeren Kontrollen als in ihrem eigenen Hoheitsgebiet unterliegen, damit die Wirksamkeit dieser strengeren Kontrollen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das gleiche gilt für Stoffe, die häufig bei der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen Verwendung finden.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Überwachung des legalen Verkehrs mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffen.

(4) Der Exekutivausschuß berät regelmäßig über die hierbei auftretenden Probleme.

Kapitel 8

Feuerwaffen und Munition

Artikel 78

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nationalen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Erwerb, den Besitz, den Vertrieb und das Überlassen von Feuerwaffen und Munition den Bestimmungen dieses Kapitels anzupassen.

(2) Dieses Kapitel gilt für den Erwerb, den Besitz, den Vertrieb und das Überlassen von Feuerwaffen und Munition durch natürliche und juristische Personen; es gilt nicht für die Lieferung an sowie den Erwerb und Besitz durch staatliche Dienststellen und Gebietskörperschaften, die Streitkräfte und die Polizei, ferner nicht für die Herstellung durch staatliche Unternehmen.

Artikel 79

(1) Die Feuerwaffen werden im Rahmen dieses Kapitels wie folgt klassifiziert:

a) verbotene Waffen,

b) erlaubnispflichtige Waffen,

c) meldepflichtige Waffen.

(2) Auf Verschluß, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für den Gegenstand gelten, dessen Bestandteil sie sind oder werden sollen.

(3) Als Kurzwaffen im Sinne dieses Übereinkommens gelten Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet; Langwaffen sind alle anderen Feuerwaffen.

Artikel 80

(1) In die Liste der verbotenen Feuerwaffen und Munition sind die folgenden Gegenstände aufzunehmen:

a) Feuerwaffen, die üblicherweise als Kriegsschußwaffen verwendet werden;

b) vollautomatische Feuerwaffen, auch wenn sie keine Kriegsschußwaffen sind;

c) Feuerwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen;

d) panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;

e) Pistolen- und Revolvermunition mit Dumdum-Geschossen oder Hohlspitzgeschossen sowie Geschosse für diese Munition.

(2) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen für die in Absatz 1 aufgeführten Feuerwaffen und Munition eine Erlaubnis erteilen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen.

Artikel 81

(1) In die Liste der Feuerwaffen, für deren Erwerb und Besitz eine Erlaubnis erforderlich ist, sind mindestens folgende Feuerwaffen aufzunehmen, soweit sie nicht verboten sind:

a) Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen;

b) kurze Einzellader-Feuerwaffen mit Zentralfeuerzündung;

c) kurze Einzellader-Feuerwaffen mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;

d) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;

e) lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;

f) zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

(2) In die Liste der erlaubnispflichtigen Feuerwaffen sind nicht aufzunehmen:

a) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, sofern bei diesen Waffen durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen zum Verschießen fester Körper umgebaut werden können und das Verschießen eines Reizstoffes keine dauernden körperlichen Schädigungen zufügen kann;

b) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, ohne daß sie neu geladen werden, und unter der Bedingung, daß das Magazin unauswechselbar ist, oder soweit sichergestellt ist, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht umgebaut werden können zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann.

Artikel 82

In die Liste der meldepflichtigen Feuerwaffen sind, sofern diese Waffen weder verboten noch erlaubnispflichtig sind, aufzunehmen:

a) Lange Repetier-Feuerwaffen;

b) lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;

c) kurze Einzellader-Feuerwaffen mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von mehr als 28 cm;

d) die in Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Feuerwaffen.

Artikel 83

Die Listen der in den Artikeln 80, 81 und 82 aufgeführten Feuerwaffen umfassen folgende Gegenstände nicht:

a) Feuerwaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1870 entwickelt worden ist oder die vor diesem Zeitpunkt hergestellt worden sind — vorbehaltlich Ausnahmen — wenn in ihnen keine Munition geladen werden kann, die für verbotene oder erlaubnispflichtige Feuerwaffen bestimmt ist;

b) Reproduktionen von Waffen nach Buchstabe a, sofern daraus keine Patronen mit Metallhülsen verschossen werden können;

c) Feuerwaffen, die durch Anwendung technischer Verfahren zum Abschuß jeglicher Munition unbrauchbar gemacht worden sind, und die das Prüfzeichen einer offiziellen Dienststelle tragen oder von einer solchen Dienststelle anerkannt worden sind.

Artikel 84

Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 81 darf einer Person nur erteilt werden,

a) wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, von Ausnahmen für Jagd- oder Sportzwecke abgesehen;

b) wenn sie nicht wegen einer Geisteskrankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Mängel unfähig ist, eine Feuerwaffe zu erwerben oder zu besitzen;

c) wenn sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde oder wenn nicht andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt;

d) wenn der für den Erwerb oder Besitz einer Feuerwaffe angeführte Grund als triftig anzusehen ist.

Artikel 85

(1) Die Meldung für Waffen nach Artikel 82 wird in ein von den in Artikel 86 bezeichneten Personen geführtes Register eingetragen.

(2) Wenn die Waffe durch eine Person überlassen wird, die nicht in Artikel 86 bezeichnet ist, muß dies nach den von jeder Vertragspartei festzulegenden Modalitäten gemeldet werden.

(3) Die in diesem Artikel genannte Meldung muß die für die Identifizierung der betroffenen Personen und Waffen erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 86

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hersteller und Händler von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen einer Erlaubnispflicht, Hersteller und Händler von meldepflichtigen Feuerwaffen einer Meldepflicht zu unterwerfen. Die Erlaubnis für erlaubnispflichtige Feuerwaffen umfaßt auch die meldepflichtigen Feuerwaffen. Die Vertragsparteien unterziehen die Waffenhersteller und Waffenhändler einer Überwachung, die eine wirksame Kontrolle gewährleistet.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vorschriften zu erlassen, wonach alle Feuerwaffen mindestens mit einer dauerhaften fortlaufenden Identifizierungsnummer und der Marke des Herstellers gekennzeichnet sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten Hersteller und Händler, alle erlaubnis- und meldepflichtigen Feuerwaffen zu registrieren; die Register müssen es ermöglichen, die Art der Feuerwaffen, ihre Herkunft und die Erwerber der Waffen schnell zu ermitteln.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf Erlaubnisse nach Artikel 80 und 81 Vorschriften zu erlassen, wonach die Identifizierungsnummer und die Kennzeichnung der Feuerwaffen in die ihrem Besitzer ausgestellte Erlaubnisurkunde eingetragen werden.

Artikel 87

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vorschriften zu erlassen, aufgrund deren es den rechtmäßigen Besitzern von erlaubnispflichtigen oder meldepflichtigen Feuerwaffen verboten ist, diese Personen zu überlassen, die nicht im Besitz einer Erwerbserlaubnis oder einer Anmeldebestätigung sind.

(2) Die Vertragsparteien können das vorübergehende Überlassen an Personen nach den von ihnen festzulegenden Modalitäten erlauben.

Artikel 88

(1) Die Vertragsparteien führen in ihr nationales Recht ein System ein, welches die Rücknahme der Erlaubnisse bei Personen ermöglicht, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse nach Artikel 84 erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, national geeignete Vorschriften einschließlich der Beschlagnahme der Feuerwaffen und der Rücknahme der Erlaubnis zu erlassen, sowie die Verletzung der Gesetze oder sonstiger Vorschriften über Feuerwaffen mit geeigneten strafrechtlichen Sanktionen zu belegen. Dabei kann die Einziehung der Feuerwaffen vorgesehen werden.

Artikel 89

(1) Die Personen, die eine Erlaubnis zum Erwerb einer Feuerwaffe besitzen, benötigen keine Erlaubnis zum Erwerb von Munition für diese Waffen.

(2) Der Erwerb von Munition durch Personen, die nicht im Besitze einer Erlaubnis zum Waffenerwerb sind, unterliegen der entsprechenden Regelung der Waffe, für die sie bestimmt ist. Die Erlaubnis kann für eine Munitionsart oder für alle Munitionsarten ausgestellt werden.

Artikel 90

Die Listen der verbotenen, erlaubnispflichtigen und meldepflichtigen Feuerwaffen können geändert oder ergänzt werden, um die technische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Entwicklung zu berücksichtigen. Der Exekutivausschuß kann die Listen ändern oder ergänzen.

Artikel 91

Die Vertragsparteien sind befugt, strengere Gesetze und Vorschriften in bezug auf Feuerwaffen und Munition zu erlassen.

Artikel 92

(1) Die Vertragsparteien schaffen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen im Rahmen ihres nationalen Rechts einen Informationsaustausch über den Erwerb von Feuerwaffen durch Personen, Privatpersonen oder Waffenhändler im Einzelhandel, die sich gewöhnlich in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten oder dort ihren Sitz haben. Unter Einzelhändler ist jede Person zu verstehen, deren Erwerbstätigkeit insgesamt oder zum Teil in dem Einzelhandel von Feuerwaffen besteht.

(2) Der Informationsaustausch erstreckt sich:

a) Zwischen zwei Vertragsparteien, die das in Absatz 1 genannte Übereinkommen ratifiziert haben, auf die Feuerwaffen, die in Anlage 1 Teil A Nummer 1 Buchstaben a bis h des besagten Übereinkommens aufgeführt sind;

b) zwischen zwei Vertragsparteien, von denen mindestens eine das in Absatz 1 genannte Übereinkommen nicht ratifiziert hat, auf die Waffen, die in dem Hoheitsgebiet jeder einzelnen Vertragspartei erlaubnis- oder meldepflichtig sind.

(3) Die Informationen über den Erwerb von Feuerwaffen müssen so schnell wie möglich übermittelt werden und die folgenden Angaben enthalten:

a) Das Datum des Erwerbs und die Identität des Erwerbers, nämlich,

— wenn es sich um eine natürliche Person handelt: Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Anschrift und Paß- oder Personalausweisnummer sowie Ausstellungsdatum und Angabe der ausstellenden Behörde, Waffenhändler oder nicht;

— wenn es sich um eine juristische Person handelt: Firma und Sitz sowie Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Anschrift und Paß- oder Personalausweisnummer der Person, die zur Vertretung der juristischen Person berechtigt ist;

b) Modell, Herstellungsnummer, Kaliber und die anderen Merkmale der betreffenden Feuerwaffe sowie die Identifizierungsnummer.

(4) Jede Vertragspartei benennt eine nationale Behörde, die die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Informationen übermittelt und empfängt und setzt die anderen Vertragsparteien unverzüglich über jede Änderung der bezeichneten Behörde in Kenntnis.

(5) Die von jeder Vertragspartei benannte Behörde kann die erhaltenen Informationen den zuständigen örtlichen Polizeidienststellen und den Grenzüberwachungsbehörden zum Zwecke der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten übermitteln.

Der Empfänger darf die erhaltenen Angaben nur für den Zweck nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die nationalen, in dem Empfängerstaat geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sind auf die ihm übermittelten Informationen anzuwenden.

TITEL IV
Schengener Informationssystem

Kapitel 1
Einrichtung des Schengener Informationssystems

Artikel 93

(1) Die Vertragsparteien errichten und unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, nachstehend das Schengener Informationssystem genannt, das aus einem nationalen Teil bei jeder Vertragspartei und einer technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Schengener Informationssystem werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Vertragsparteien bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie, beschränkt auf die Ausschreibungskategorie nach Artikel 97 für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit gehalten.

(2) Jede Vertragspartei errichtet und unterhält in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ihren nationalen Teil des Schengener Informationssystems, dessen Bestand durch Nutzung der technischen Unterstützungseinheit inhaltlich identisch ist mit dem Bestand des nationalen Teiles jeder anderen Vertragspartei. Im Hinblick auf die schnelle und zweckmäßige Übermittlung der Informationen nach Absatz 3 berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Errichtung ihres nationalen Teils die durch die Vertragsparteien gemeinsam festgelegten Protokolle und Verfahren in bezug auf die technische Unterstützungseinheit. Der Bestand jedes nationalen Teils dient innerhalb des Hoheitsgebietes der jeweiligen Vertragsparteien zum Abruf im automatisierten Verfahren. Ein Abruf aus dem Bestand des nationalen Teiles einer anderen Vertragspartei erfolgt nicht.

(3) Die Vertragsparteien errichten und unterhalten in gemeinsamer Verantwortung die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems und tragen gemeinsam die Kosten hierfür. Die Französische Republik ist zuständig für diese Unterstützungseinheit; sie wird eingerichtet in Straßburg. Die technische Unterstützungseinheit umfaßt einen Bestand, der der On-Line-Übermittlung der Informationen an die nationalen Bestände dient, wodurch gewährleistet wird, daß die nationalen Bestände identisch bleiben. In den Bestand der technischen Unterstützungseinheit werden Ausschreibungen von Personen und Sachen aufgenommen, soweit sie sich auf alle Vertragsparteien beziehen. Der Bestand der technischen Unterstützungseinheit umfaßt, abgesehen von den Daten nach diesem Absatz und nach Artikel 114 Absatz 2, keine weiteren Daten.

Kapitel 2
Betrieb und Nutzung des Schengener Informationssystems

Artikel 94

Das Schengener Informationssystem hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens zum Ziel, in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Staatssicherheit und die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

Artikel 95

(1) Das Schengener Informationssystem enthält ausschließlich die durch jede der Vertragsparteien gelieferten Kategorien von Daten, die für die in den Artikeln 96 bis 101 vorgesehenen Zwecke erforderlich sind. Die ausschreibende Vertragspartei prüft, ob die Bedeutung des Falles eine Aufnahme der Ausschreibung in das Schengener Informationssystem rechtfertigt.

(2) Die Datenkategorien sind:

a) Die ausgeschriebenen Personen;

b) die in Artikel 101 aufgeführten Sachen und die in Artikel 100 aufgeführten Fahrzeuge.

(3) In bezug auf Personen werden höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt:

a) Name und Vorname, gegebenenfalls Aliasname in einem neuen Datensatz;
b) besondere unveränderliche physische Merkmale;
c) erster Buchstabe des zweiten Vornamens;
d) Geburtsort und -datum;
e) Geschlecht;
f) Staatsangehörigkeit;
g) der personenbezogene Hinweis „bewaffnet";
h) der personenbezogene Hinweis „gewalttätig";
i) Ausschreibungsgrund;
j) Zu ergreifende Maßnahme.

Andere Angaben, insbesondere die Daten, die in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind, sind nicht zulässig.

(4) Sofern eine Vertragspartei eine Ausschreibung nach Artikel 96, 98 oder 100 für nicht vereinbar hält mit ihrem nationalem Recht, mit internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, kann sie nachträglich die Ausschreibung in ihrem nationalen Bestand so kennzeichnen lassen, daß die Maßnahme in ihrem Hoheitsgebiet nicht aufgrund der Ausschreibung vollzogen wird. Mit den anderen Vertragsparteien müssen hierüber Konsultationen geführt werden. Wenn die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung nicht zurückzieht, bleibt die Ausschreibung für die anderen Vertragsparteien nach wie vor gültig.

Artikel 96

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei aufgenommen.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die ausschreibende Vertragspartei, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Vertragsparteien zulässig ist. Sollte die ausschreibende Vertragspartei Zweifel haben, ist sie verpflichtet, die betroffenen Vertragsparteien zu konsultieren.

Die ausschreibende Vertragspartei teilt den ersuchten Vertragsparteien gleichzeitig mit der Ausschreibung auf möglichst schnellem Wege folgende für den zugrunde liegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

a) die um die Festnahme ersuchende Behörde;
b) das Bestehen eines Haftbefehls oder eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;
c) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;
d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde;

einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft;
e) soweit möglich die Folgen der Straftat.

(3) Eine ersuchte Vertragspartei kann die Ausschreibung in ihrem nationalen Bestand so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Festnahme aufgrund der Ausschreibung erfolgen darf. Die Kennzeichnung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, die betreffende Vertragspartei lehnt die erbetene Festnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätserwägungen ab. Sofern in besonderen Ausnahmefällen die Komplexität des Sachverhalts dies erfordert, kann die genannte Frist auf eine Woche verlängert werden. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Vertragsparteien befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Festnahme zu vollziehen.

(4) Ersucht eine Vertragspartei wegen besonderer Eilbedürftigkeit um eine Sofortfahndung, prüft die ersuchte Vertragspartei, ob sie auf die Kennzeichnung verzichten kann. Die ersuchte Vertragspartei trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die erbetene Maßnahme für den Fall, daß die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(5) Ist die Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung einer ersuchten Vertragspartei nicht möglich, so ist von dieser Vertragspartei die Ausschreibung als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(6) Die ersuchten Vertragsparteien treffen die aufgrund der Ausschreibung erbetenen Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und unter Berücksichtigung des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, den Betroffenen nach nationalem Recht festzunehmen, sind sie nicht verpflichtet, die Maßnahme zu vollziehen, wenn ein eigener Staatsangehöriger betroffen ist.

Artikel 97

(1) Die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, werden aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind.

(2) Die Entscheidungen können auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei bedeutet, gestützt werden.

Dies kann insbesondere der Fall sein

a) bei einem Drittausländer, der wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;

b) bei einem Drittausländer, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, daß er schwere Straftaten, insbesondere im Sinne von Artikel 72 begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, daß er solche Taten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei plant.

(3) Die Entscheidungen können ebenso darauf beruhen, daß der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die Maßnahme nicht aufgeschoben oder aufgehoben worden sein darf, ein Verbot der Einreise oder des Aufenthalts enthalten oder davon begleitet sein muß und auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern beruhen muß.

Artikel 98

Daten in bezug auf Vermißte oder Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Gefahrenabwehr auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts der ausschreibenden Vertragspartei vorläufig in Gewahrsam genommen werden müssen, werden aufgenommen, damit die Polizeibehörden den Aufenthalt der ausschreibenden Vertragspartei mitteilen oder die Person in Gewahrsam nehmen können, um deren Weiterreise zu verhindern, soweit es das nationale Recht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Personen, die aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Stelle zwangsweise untergebracht werden müssen. Bei volljährigen Vermißten bedarf die Mitteilung der Einwilligung des Betroffenen.

Artikel 99

(1) Daten in bezug auf Zeugen sowie auf Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten vor Gericht erscheinen müssen, deretwegen sie verfolgt werden oder Personen, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsentziehung zugestellt werden muß, werden auf Ersuchen der zuständigen Justizbehörde im Hinblick auf die Mitteilung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts aufgenommen.

(2) Die erbetenen Informationen werden der ersuchenden Vertragspartei gemäß dem nationalen Recht oder den geltenden Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen mitgeteilt.

Artikel 100

(1) Daten in bezug auf Personen oder Fahrzeuge werden nach Maßgabe des nationalen Rechts der ausschreibenden Vertragspartei zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Absatz 5 aufgenommen.

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn

a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder

b) die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten läßt, daß er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

(3) Die Ausschreibung ist ferner, soweit das nationale Recht es erlaubt, auf Veranlassung der für die Staatssicherheit zuständigen Stellen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die in Absatz 4 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind. Die ausschreibende Vertragspartei ist verpflichtet, vorab die anderen Vertragsparteien zu konsultieren.

(4) Aufgrund der verdeckten Registrierung können anläßlich von Grenzkontrollen und sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Binnenland die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise eingeholt und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

a) Antreffen der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs,
b) Ort, Zeit oder Anlaß der Überprüfung,
c) Reiseweg und Reiseziel,
d) Begleitpersonen oder Insassen,
e) benutztes Fahrzeug,
f) mitgeführte Sachen,
g) Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, daß der verdeckte Charakter der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Bei der in Absatz 1 genannten gezielten Kontrolle können nach Maßgabe des nationalen Rechts zur Erreichung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden. Soweit nach dem Recht einer Vertragspartei die gezielte Kontrolle nicht zulässig ist, wird diese Maßnahme für diese Vertragspartei automatisch in eine verdeckte Registrierung umgesetzt.

(6) Eine ersuchte Vertragspartei kann die Ausschreibung in ihrem nationalen Bestand so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Maßnahme aufgrund der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle vollzogen wird. Die Kennzeichnung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, die betreffende Vertragspartei lehnt die erbetene Maßnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätserwägungen ab. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Vertragsparteien befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Maßnahme zu vollziehen.

Artikel 101

(1) Daten in bezug auf Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden, werden in das Schengener Informationssystem aufgenommen.

(2) Ergibt eine Abfrage, daß eine Sachfahndungsnotierung besteht, so setzt sich die aufgreifende mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung, um erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Zu diesem Zweck können nach Maßgabe dieses Übereinkommens auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Maßnahmen der aufgreifenden Vertragspartei werden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts vollzogen.

(3) Es werden folgende Kategorien von Sachen einbezogen:

a) Gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm;

b) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Anhänger und Wohnwagen mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;

c) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Feuerwaffen;

d) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Blankodokumente;

e) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene ausgefüllte Identitätspapiere (Pässe, Identitätskarten, Führerscheine);

f) Banknoten (Registriergeld).

Artikel 102

(1) Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten ausschließlich Stellen, die zuständige sind für:

a) Grenzkontrollen,

b) sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Inland sowie deren Koordinierung.

(2) Zugriff auf die nach Artikel 97 gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten außerdem die für die Sichtvermerkserteilung zuständigen Stellen, die zentralen Behörden, die für die Behandlung der Sichtvermerksanträge zuständig sind sowie die für die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die für die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zuständigen Behörden. Der Zugriff auf die Daten wird nach dem nationalen Recht jeder Vertragspartei geregelt.

(3) Die Benutzer dürfen nur die Daten abrufen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Jede Vertragspartei übermittelt dem Exekutivausschuß die Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, wobei für jede Behörde angegeben wird, welche Daten für welche Aufgaben sie abrufen darf.

Kapitel 3
Datenschutz und Datensicherung

Artikel 103

(1) Die Vertragsparteien dürfen die in den Artikeln 96 bis 101 genannten Daten nur für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke nutzen.

(2) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 102 genannten Stellen erforderlich ist. Ausschreibungen von anderen Vertragsparteien dürfen nicht aus dem nationalen Bestand des Schengener Informationssystems in andere nationale Datenbestände übernommen werden.

(3) Hinsichtlich der Ausschreibungen nach Artikel 96 bis 101 dieses Übereinkommens ist eine Abweichung von Absatz 1, durch die eine Ausschreibungskategorie durch eine andere ersetzt wird, nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr der die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus schwerwiegenden Gründen der Staatssicherheit oder zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Hierüber ist die vorherige Zustimmung der ausschreibenden Vertragspartei einzuholen.

(4) Die Daten dürfen nicht zu Verwaltungszwecken genutzt werden. Hiervon abweichend dürfen die nach Artikel 97 gespeicherten Daten nach dem nationalen Recht jeder Vertragspartei nur für die sich aus Artikel 102 Absatz 2 ergebenden Zwecke genutzt werden.

(5) Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, wird nach dem nationalen Recht der Vertragspartei als Zweckentfremdung bewertet.

Artikel 104

Jede Vertragspartei gewährleistet, daß durchschnittlich jede zehnte Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Bestand protokolliert wird zur Kontrolle der Abrufe. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird nach sechs Monaten gelöscht.

Artikel 105

(1) Das nationale Recht der ausschreibenden Vertragspartei findet auf die Ausschreibung Anwendung, soweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens keine Abweichung enthalten.

(2) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung enthält, findet das nationale Recht der jeweiligen Vertragspartei auf die in ihrem nationalen Bestand gespeicherten Daten Anwendung.

(3) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, findet das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei, die die Maßnahme durchführt, Anwendung. Soweit dieses Übereinkommen besondere Regelungen über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, werden die Befugnisse durch das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei begrenzt. Soweit die erbetene Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ausschreibende Vertragspartei unverzüglich.

Artikel 106

Die ausschreibende Vertragspartei ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Speicherung im Schengener Informationssystem verantwortlich.

Artikel 107

(1) Die Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung der Daten darf nur durch die ausschreibende Vertragspartei vorgenommen werden.

(2) Hat eine Vertragspartei, die selber die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so teilt sie dies umgehend der ausschreibenden Vertragspartei mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(3) Falls die Vertragsparteien sich nicht einigen können, unterbreitet die Vertragspartei, die die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, der in Artikel 116 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Kontrollinstanz den Fall zur Stellungnahme.

Artikel 108

Wurde in bezug auf eine Person bereits eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem aufgenommen, so stimmt sich die Vertragspartei, die eine weitere Ausschreibung vornimmt, mit der Vertragspartei, die die erste Ausschreibung vorgenommen hat, über die Speicherung der Ausschreibungen ab. Hierzu können auch generelle Regelungen festgelegt werden.

Artikel 109

(1) Jede Vertragspartei bestimmt eine Stelle, die als Zentrale für den nationalen Bestand des Schengener Informationssystems zuständig ist.

(2) Jede Vertragspartei nimmt ihre Ausschreibungen über diese Stelle vor.

(3) Diese Stelle ist für das reibungslose Funktionieren des nationalen Bestands des Schengener Informationssystems verantwortlich und trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander über den Verwahrer die nach Absatz 1 bestimmte Stelle mit.

Artikel 110

(1) Das Recht jeder Person, über die zu ihrer Person im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Soweit das nationale Recht dies vorsieht, entscheidet die in Artikel 115 Absatz 1 vorgesehene nationale Kontrollinstanz, ob und in welcher Weise Auskunft erteilt wird. Eine Vertragspartei, die selber die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, darf Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn sie vorher der ausschreibenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerläßlich ist. Sie unterbleibt immer während der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung.

Artikel 111

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen.

Artikel 112

(1) Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben.

(2) Unbeschadet des Artikels 117 verpflichten sich die Vertragsparteien, unanfechtbare Entscheidungen der Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 zu vollziehen.

Artikel 113

(1) Die zur Personenfahndung in dem Schengener Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von der ausschreibenden Vertragspartei zu prüfen. Für die Ausschreibung gemäß Artikel 100 beträgt diese Frist ein Jahr.

(2) Jede ausschreibende Vertragspartei bestimmt gegebenenfalls kürzere Prüffristen nach nationalem Recht.

(3) Die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems weist die ausschreibende Vertragspartei mit einem Vorlauf von einem Monat automatisch auf die im System programmierte Löschung hin.

(4) Die ausschreibende Vertragspartei kann innerhalb der Prüffrist beschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist. Eine Verlängerung der Ausschreibung ist in die technische Unterstützungseinheit einzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 114

(1) Andere Daten als in Artikel 113 werden nicht länger als zehn Jahre, Daten in bezug auf ausgestellte Identitätspapiere und Registriergeld nicht länger als fünf Jahre und Daten in bezug auf Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen nicht länger als drei Jahre nach der Aufnahme gespeichert.

(2) Gelöschte Daten werden noch ein Jahr in der technischen Unterstützungseinheit gespeichert. Sie dürfen in dieser Zeit jedoch lediglich genutzt werden, um nachträglich ihre Richtigkeit oder die Rechtmäßigkeit der Speicherung zu prüfen. Danach sind sie zu vernichten.

Artikel 115

(1) Jede Vertragspartei bezeichnet eine unabhängige Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts den nationalen Bestand zu überwachen und zu prüfen, ob durch Verarbeitung und Nutzung der im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten die Rechte des Betroffenen nicht verletzt werden. Diese Kontrollinstanz hat hierfür Zugriff auf den nationalen Bestand.

(2) Jeder hat das Recht, die Kontrollinstanzen zu ersuchen, die zu seiner Person im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach dem nationalen Recht der Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch eine andere Vertragspartei eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz dieser Vertragspartei.

Artikel 116

(1) Zur Überwachung der technischen Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems wird eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, die sich aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen zusammensetzt. Jede Vertragspartei hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 und nach dem nationalen Recht der für den zentralen Bestand zuständigen Vertragspartei.

(2) In bezug auf die technische Unterstützungseinheit hat die gemeinsame Kontrollinstanz die Aufgabe, die richtige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überprüfen. Sie hat hierfür Zugriff auf den zentralen Bestand.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung der Anwendungs- oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Schengener Informationssystems, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen unabhängigen Kontrollinstanzen vorgenommenen Kontrollen oder mit der Ausübung des Auskunftsrechtes sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen.

(4) Die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erstellten Berichte werden an die Stellen übermittelt, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

Artikel 117

(1) Wird jemand bei dem Betrieb eines nationalen Bestandes des Schengener Informationssystems geschädigt, haftet ihm hierfür jede Vertragspartei nach ihrem nationalen Recht. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch die ausschreibende Vertragspartei verursacht worden ist, weil diese die Daten unrichtig eingegeben hat oder die Speicherung unrechtmäßig war.

(2) Ist die in Anspruch genommene Vertragspartei nicht die ausschreibende Vertragspartei, hat letztere den geleisteten Ersatz auf Anforderung zu erstatten, es sei denn, von der ersuchten Vertragspartei wurden die Daten vertragswidrig genutzt.

Artikel 118

Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem nationalen Recht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 sowie der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987.

Artikel 119

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, für ihren nationalen Bestand des Schengener Informationssystems Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);

b) zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);

c) die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);

d) zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);

e) zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

f) zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);

g) zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

h) zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).

(2) Jede Vertragspartei hat für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Diese sind der gemeinsamen Kontrollinstanz mitzuteilen.

(3) Jede Vertragspartei darf mit der Datenverarbeitung in ihrem nationalen Bestand des Schengener Informationssystems nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

(4) Für die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems trifft die hierfür zuständige Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Kapitel 4
Kostenverteilung

Artikel 120

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit nach Artikel 93 Absatz 3 einschließlich der Leitungskosten für die Verbindung der nationalen Bestände mit der technischen Unterstützungseinheit werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. Der zu leistende Kostenanteil richtet sich nach dem Anteil einer jeden Vertragspartei an der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften vom 24. Juni 1988.

(2) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der nationalen Bestände trägt jede Vertragspartei selbst.

Titel V
Transport und Warenverkehr

Artikel 121

(1) Die Vertragsparteien achten darauf, daß keine ihrer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Warenverkehr über die Binnengrenzen in unvertretbarer Weise behindern.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern den Warenverkehr über die Binnengrenzen dadurch, daß sie mit Verboten und Beschränkungen verbundene Förmlichkeiten bei der Abfertigung der Waren zum abgabenrechtlich freien Verkehr durchführen. Diese Abfertigung findet nach Wahl des Beteiligten entweder im Binnenland oder an der Binnengrenze statt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Abfertigung im Binnenland zu fördern.

(3) Soweit die nach Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen in bestimmten Bereichen ganz oder teilweise noch nicht verwirklicht werden können, bemühen sich die Vertragsparteien weiterhin, untereinander oder im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

Dieser Absatz findet insbesondere auf die Kontrolle der verkehrsgewerberechtlichen Genehmigung und der verkehrstechnischen Bestimmungen, des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts sowie des Fleischhygienerechts, des Pflanzenschutzrechts sowie des Transports gefährlicher Güter und Abfälle Anwendung.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich weiterhin, die Förmlichkeiten für den Warenverkehr über die Außengrenze untereinander anzugleichen und deren Einhaltung nach einheitlichen Grundsätzen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Exekutivausschuß, im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und in anderen internationalen Gremien eng zusammen.

Artikel 122

(1) Die Vertragsparteien verzichten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht für bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse auf die nach Gemeinschaftsrecht vorgesehenen phytosanitären Untersuchungen und die Vorlage von Pflanzengesundheitszeugnissen.

Der Exekutivausschuß bestimmt die Liste der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, für die die Erleichterungen des Satzes 1 gelten. Er kann sie ändern und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Änderungen in Kraft treten sollen. Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Eine Vertragspartei kann bei Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen die vorübergehende Wiedereinführung der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verlangen und selbst durchführen. Sie teilt dies unverzüglich schriftlich den anderen Vertragsparteien unter Angabe der Gründe mit.

(3) Für nach Artenschutzrecht notwendige Bescheinigungen kann das Pflanzengesundheitszeugnis weiterhin verwendet werden.

(4) Auf Antrag stellt die zuständige Behörde ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, wenn die Sendung ganz oder teilweise für die Wiederausfuhr bestimmt ist, soweit die Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse die phytosanitären Anforderungen erfüllen.

Artikel 123

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sicherheit des Transports gefährlicher Güter und verpflichten sich, die nationalen Bestimmungen zur Durchführung der geltenden internationalen Übereinkommen zu harmonisieren.

Darüber hinaus verpflichten sie sich, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung des derzeitigen Sicherheitsniveaus zur

a) Harmonisierung der Anforderungen bezüglich der fachlichen Eignung von Fahrzeugführern;

b) Harmonisierung der Modalitäten und der Intensität der Kontrollen während des Transports und in den Unternehmen;

c) Harmonisierung der Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände sowie der gesetzlichen Bestimmungen über den Straf- und Bußgeldrahmen;

d) Schaffung eines ständigen Informations- und Erfahrungsaustausches über durchgeführte Maßnahmen und Kontrollen.

(2) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Überwachung der binnengrenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Dazu bemühen sie sich, bei der Novellierung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Überwachung und die administrative Behandlung der Verbringung gefährlicher Abfälle und bei der Erarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über nicht gefährliche Abfälle einen einheitlichen Standpunkt mit dem Ziel der Schaffung einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur und der Festlegung harmonisierter Entsorgungsstandards auf hohem Niveau zu vertreten.

In Erwartung einer gemeinschaftlichen Regelung über nicht gefährliche Abfälle wird deren Verbringung durch die Anwendung eines besonderen Verfahrens überwacht, wodurch die Verbringung am Bestimmungsort bei der Abfertigung kontrolliert werden kann.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 finden Anwendung.

Artikel 124

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Beratungen zu führen mit dem Ziel, die derzeit geltende Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von strategischen Industriewaren und Technologien abzuschaffen und gegebenenfalls durch ein flexibles Verfahren zu ersetzen, unter der Voraussetzung, daß Bestimmungs- und Endverbleibsland Vertragsparteien sind.

Vorbehaltlich dieser Beratungen bemühen sich die Vertragsparteien, im Hinblick auf die erforderlichen Kontrollen eng zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung des nationalen Rechts Informationen auszutauschen und die dazu erforderliche Koordinierung, einschließlich Einrichtung eines Koordinierungsmechanismus, vorzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, in bezug auf andere Waren als die strategischen Industriewaren und Technologien nach Absatz 1 einerseits die Ausfuhrformalitäten im Binnenland abwickeln zu lassen und andererseits ihre Kontrollverfahren zu harmonisieren.

(3) Im Rahmen der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 konsultieren die Vertragsparteien die übrigen interessierten Partnerstaaten.

Artikel 125

Zahl und Intensität von Kontrollen der im Reiseverkehr über die Binnengrenzen mitgeführten Waren werden auf eine möglichst niedrige Ebene vermindert. Ihre weitere Verminderung und schließliche Abschaffung ist von der schrittweisen Anhebung der Reisefreigrenzen und von der weiteren Entwicklung bei den für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltenden Vorschriften abhängig.

Artikel 126

(1) Die Vertragsparteien treffen Absprachen über die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten ihrer Zollverwaltungen.

(2) Die Entsendung von Verbindungsbeamten hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien allgemein und insbesondere im Rahmen der bestehenden Übereinkommen und der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über die gegenseitige Unterstützung zu fördern und zu beschleunigen.

(3) Die Verbindungsbeamten werden beratend und unterstützend tätig. Sie sind nicht zur selbständigen Durchführung von zollamtlichen Maßnahmen berechtigt. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufträge im Rahmen der ihnen von der entsendenden Vertragspartei erteilten Weisungen.

TITEL VI
Exekutivausschuß

Artikel 127

(1) Im Hinblick auf die Anwendung dieses Übereinkommens richten die Vertragsparteien einen Exekutivausschuß ein.

(2) Unbeschadet der besonderen Befugnisse, mit denen er aufgrund dieses Übereinkommens ausgestattet ist, hat der Exekutivausschuß als allgemeine Aufgabe, auf die richtige Anwendung dieses Übereinkommens zu achten.

Artikel 128

(1) Jede Vertragspartei hat einen Sitz im Exekutivausschuß. Die Vertragsparteien sind in dem Exekutivausschuß durch einen für die Durchführung dieses Übereinkommens zuständigen Minister vertreten; dieser kann sich soweit erforderlich durch Sachverständige unterstützen lassen, die an den Verhandlungen teilnehmen dürfen.

(2) Der Exekutivausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig, er legt seine Arbeitsmethode fest; dabei kann ein schriftliches Verfahren für die Beschlußfassung vorgesehen werden.

(3) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlußfassung oder auf andere Tätigkeiten Arbeitsgruppen einzusetzen, die aus Vertretern der Verwaltungen der Vertragsparteien zusammengesetzt sind.

Artikel 129

Der Exekutivausschuß tritt abwechselnd im Hoheitsgebiet jeder der Vertragsparteien zusammen. Sitzungen werden anberaumt, so oft dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

TITEL VII
Schlußbestimmungen

Artikel 130

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nur anwendbar, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 131

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967.

Artikel 132

(1) Erwägt eine Vertragspartei, mit einem Drittstaat Verhandlungen zu führen, die die Grenzkontrollen betreffen, so unterrichtet sie rechtzeitig die anderen Vertragsparteien.

(2) Vorbehaltlich des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, gemeinsam solche Übereinkommen zu schließen, werden die Vertragsparteien ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragsparteien keine zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen über die Erleichterung oder den Abbau der Grenzkontrollen mit Drittstaaten schließen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Übereinkommen über den kleinen Grenzverkehr, sofern diese Übereinkommen die Ausnahmen und Modalitäten nach Artikel 3 Absatz 1 beachten.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 133

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind mit Ausnahme der in Artikel 61 erwähnten nicht zulässig.

Artikel 134

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für die Französische Republik nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für das Königreich der Niederlande nur für das Hoheitsgebiet des Reichs in Europa.

Artikel 135

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung allen Vertragsparteien.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Die Bestimmungen in bezug auf die Einrichtung, die Tätigkeiten und die Befugnisse des Exekutivausschusses finden vom Inkrafttreten des Übereinkommens an Anwendung. Die übrigen Bestimmungen finden vom ersten Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten des Übereinkommens an Anwendung.

(3) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert allen Vertragsparteien das Datum des Inkrafttretens.

Artikel 136

(1) Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien geregelt.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch den beitretenden Staat und jede Vertragspartei. Es tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

Artikel 137

(1) Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer einen Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens zuleiten. Der Verwahrer übermittelt diesen Vorschlag an die anderen Vertragsparteien. Auf Antrag einer Vertragspartei überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Übereinkommens, wenn nach ihrer Auffassung eine Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens bestehenden Verhältnissen entstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien legen die Änderungen dieses Übereinkommens einvernehmlich fest.

(3) Die Änderungen treten in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde. Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer einen Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens zuleiten. Der Verwahrer übermittelt diesen Vorschlag an die anderen Vertragsparteien.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Schengen

am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt ist; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Unterzeichnungsprotokoll

Anläßlich der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen haben die Vertragsparteien folgende gemeinsame und einseitige Erklärungen abgegeben, die Bestandteil des Übereinkommens sind:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, um gleichzeitig diesen Termin einzuhalten und kein Sicherheitsdefizit entstehen zu lassen. Vor dem 31. Dezember 1992 wird im Exekutivausschuß geprüft werden, welche Fortschritte verwirklicht worden sind. Die niederländische Delegation weist darauf hin, daß Terminschwierigkeiten bei einem bestimmten Flughafen nicht auszuschließen sind, ohne daß hieraus Sicherheitslücken entstehen. Die anderen Vertragsparteien werden dies berücksichtigen, ohne daß sich hieraus Schwierigkeiten für den Binnenmarkt ergeben dürfen.

Im Fall von Schwierigkeiten wird der Exekutivausschuß prüfen, wie eine gleichzeitige Einführung am besten verwirklicht werden kann.

2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 72 Absatz 2

Soweit eine Vertragspartei im Rahmen ihrer nationalen Politik zur Vorbeugung und Behandlung der Abhängigkeit von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von dem in Artikel 72 Absatz 2 festgeschriebenen Grundsatz abweicht, treffen alle Vertragsparteien die erforderlichen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, um die unerlaubte Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe, insbesondere in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien, zu unterbinden.

3. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Deutsche Demokratische Republik ist im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland.

Bezugnehmend auf die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger" vom 25. März 1957 zum EWG-Vertrag stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland klar, daß alle Deutschen, auch diejenigen aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost), wenn sie in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin einreisen wollen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterliegen und für den vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt keiner Erlaubnis bedürfen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß alle diese Personen, wenn sie sich mit einem Paß oder Paßersatzpapier der Bundesrepublik Deutschland ausweisen, in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht dem Sichtvermerkszwang unterliegen.

4. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 132

Unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland wird die Kontrolle von Drittausländern bei Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gewährleistet.

5. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die im deutsch-österreichischen Abkommen vom 20. August 1984 getroffene Regelung über Kontrollerleichterungen an den gemeinsamen Grenzen für die Staatsangehörigen beider Staaten bleibt durch diesen Staatsvertrag unberührt, muß aber im Interesse der Sicherheitslage der Schengener Vertragsparteien so vollzogen werden, daß sich die Vergünstigungen in der Praxis auf österreichische Staatsangehörige beschränken.

6. Erklärung des Königreichs Belgien zu Artikel 68

Hinsichtlich der Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen wird auf nationaler Ebene nicht das Verfahren angewandt, das nach belgischem Recht für die zwischenstaatliche Überstellung von verurteilten Personen vorgesehen ist, sondern ein Sonderverfahren, das bei der Ratifikation dieses Übereinkommens festgelegt wird.

7. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 122

In Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht verzichten die Vertragsparteien auf die nach Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Untersuchungen und die Vorlage von Pflanzengesundheitszeugnisse für die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die

a) unter Nr. 1 aufgeführt sind oder

b) unter Nr. 2 bis 6 aufgeführt sind und ihren Ursprung in einem der Vertragsstaaten haben.

1. Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken von:

   Castanea
   Chrysanthemum
   Dendranthema
   Dianthus
   Gladiolus
   Gypsophila
   Prunus
   Quercus
   Rosa
   Salix
   Syringa
   Vitis

2. Frische Früchte von:

   Citrus
   Cydonia
   Malus
   Prunus
   Pyrus

3. Holz von:

   Castanea
   Quercus

4. Nährsubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder einem festen organischen Stoff besteht, wie Pflanzenteile, Torf und Rinde mit Humus, die jedoch nicht nur aus Torf bestehen.

5. Saatgut

6. Lebende Pflanzen, wie nachstehend aufgeführt und aufgenommen in den GN-Kode der Zollnomenklatur, veröffentlicht in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 07. September 1987.

GN-Kode	Beschreibung
0601 20 30	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte, Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen
0601 20 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte: andere
0602 30 10	Rhododendron simsii (Azalea indica)
0602 99 51	Freilandpflanzen: Freilandstauden
0602 99 59	Freilandpflanzen: andere
0602 99 91	Zimmerpflanzen: Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten ausgenommen Kakteen
0602 99 99	Zimmerpflanzen; andere

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

der in Schengen am 15. Dezember 1989 zusammengekommenen Minister und Staatssekretäre:

1. Die Regierungen der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens werden insbesondere über folgende Punkte Besprechungen einleiten oder fortsetzen:

— Verbesserung und Erleichterung der Auslieferungspraxis;

— Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten;

— Erarbeitung von Regeln für die gegenseitige Anerkennung der Entziehung der Fahrerlaubnis;

— Möglichkeit der gegenseitigen Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen;

— Erarbeitung von Regeln über die gegenseitige Übertragung der Strafverfolgung einschließlich der Möglichkeit der Überstellung des Verdächtigen in sein Herkunftsland;

— Erarbeitung von Regeln über die Rückführung von Minderjährigen, die widerrechtlich der Aufsicht der mit der elterlichen Gewalt betrauten Personen entzogen wurden;

— Weitere Erleichterungen der Kontrollen im gewerblichen Warenverkehr.

2. Die Regierungen der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens führen unter Berücksichtigung ihres Verfassungsrechts im Bereich der Asylgewährung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen Gedankenaustausch über die Verfahrensmethoden und Normen durch.

Sie legen eine Bilanz der wichtigsten Unterschiede vor, die sie im Exekutivausschuß beraten.

Geschehen zu Schengen

am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande.

DR. MED. **Mabuse** Zeitschrift im Gesundheitswesen

Aktuelle Gesundheitspolitik, Medizingeschichte, Krankenpflege, Internationales, Gewerkschaftspolitik, Alternativmedizin, Medizin in der Dritten Welt & Psychiatrie & vieles andere mehr.

Persönliches und Informatives über Tagungen, Bücher, Initiativen. Umfangreicher Kleinanzeigen- und Stellenmarkt.

Sechsmal pro Jahr für je 6 DM in allen besseren Buchläden und für nur 36 DM im Jahresabonnement.

Kostenloses Probeheft und Gesamtverzeichnis unserer Bücher gefällig?

Mabuse, Postfach 110642, 6000 Frankfurt 1 ☎ 069/738 17 24

Geheim

GEHEIM ist kein geheimes Magazin.
GEHEIM enthüllt Polizeiwillkür, Verfassungsschutzschnüffeleien und CIA-Agenten.
GEHEIM entlarvt Putschversuche.
GEHEIM diskutiert Perspektiven zur Verteidigung demokratischer Rechte.
GEHEIM ist also nicht geheim, sondern unbequem. Gerade deshalb schrieb *GEHEIM* u.a. über:
* die neuen Polizeigesetze und V-Leute
* CIA-Beeinflussung der Medien
* geheime CIA-Pläne gegen Spanien, Nicaragua, Kuba oder die Philippinen
* deutsch-türkische Sicherheits-Connections
* CIA in der Bundesrepublik und vieles mehr ...
GEHEIM-Autoren sind Journalisten, ehemalige CIA-Agenten und Betroffene.

Ein *GEHEIM*-Abo (6 Ausgaben) kostet:

Normalabo	**45**	**DM**
Organisationsabo	**65**	**DM**
Sonderabo	**22,50**	**DM**
Fördererabo	**90**	**DM**

Wer *GEHEIM* einmal kennenlernen möchte, der schicke 7,50 DM als Verrechnungsscheck oder in Briefmarken (Stichwort: Probeexemplar) an:
GEHEIM Lütticher Str. 14 5000 Köln 1 Tel.: 0221/513751

Geheim

Mit tödlicher Sicherheit

Mit Dokumenten und Beiträgen:

Rolf Gössner
Reinhard Engel
Leon Reindl
Lore Exner
Manfred Such
Roland Appel
Martin Thomas
Bürgerrechte & Polizei (Berlin)

- Staatsräson vor Opferschutz?
- Stationen einer Geiselnahme
- Politische und rechtliche Aufarbeitung
- Präzisionsschützen
- Kurzer Prozeß: Totschlag auf Befehl?
- Geld oder Leben?
- Todesopfer der „Inneren Sicherheit"
- Polizeiliche Todesschüsse 1980–1988

Bestellung:
64 Seiten DIN A4
Preis: 6,50 DM + Versand

„BürgerInnen kontrollieren die Polizei"
Charlottenstraße 3, 2800 Bremen 1

Konto der Initiative Nr. 4880 01-201
PSchA Hamburg (J. Kempas)

Herausgegeben von „BürgerInnen kontrollieren die Polizei" (Bremen) und den „Grünen" in Bremen, Nordrhein-Westfalen und im Bundestag.

Zum Gladbecker / Bremer Geiseldrama und die Debatte um den gezielten Todesschuß

Unser Renner — 8. Auflage seit 1979:

Alle Tips, um gegenüber den Bullen die Nerven zu behalten:

Selbstschutz und Erste Hilfe bei Demonstrationen und Blockaden Mit Rechtshilfetips

— Eine Anleitung für jedefrau und jedermann —

Broschüre, 64 Seiten, DIN A 5, 38 Abb., 12 Fotos

DM 6,-

Bestellungen über:
Sanitätergruppe Hamburg, c/o BUU,
Hohenesch 63 (Hinterhaus), 2000 Hamburg 50

Einzelexemplare: DM 6,- zuzügl. 1,50 P&V
ab 5 Exemplare: 30% Rabatt, zuzügl. P&V

Weitere Broschüren über Polizeiwaffen und Polizeigewalt im Bauchladen — Bestelliste anfordern!

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:
H. Busch, A. Funk, K. Dieckmann, U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte) —
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen an die Redaktion:
Bürgerrechte & Polizei c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-378, -462, -454

Einzelbestellungen/Abos:
Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199
1000 Berlin 31

ISSN 0932-5409

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

```
000000  31 be 00 00  00 ab 00 00  00 00 00 00  00 00 9f 02  1...............
000010  00 00 07 00  0b 00 0b 00  0c 00 0d 00  0d 00 4e 4f  ..............NO
000020  52 4d 41 4c  2e 53 54 59  00 00 00 00  00 00 00 00  RMAL.STY........
000030  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  ................
000040  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  ................
000050  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  ................
000060  00 00 50 41  4e 41 31 30  38 32 0e 00  00 00 00 00  ..PANA1082......
000070  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  00 00 00 00  ................
000080  48 61 6e 73  2d 47 65 6f  72 67 20 42  65 68 72 0d  Hans-Georg Behr.
000090  0a 42 65 73  6f 6e 64 65  72 65 20 4b  65 6e 6e 7a  .Besondere Kennz
0000a0  65 69 63 68  65 6e 0d 0a  7b c8 15 0e  4e 38 63 16  eichen..{...N8c.
0000b0  21 0b 2c 58  37 63 15 4a  29 34 0d 0a  48 65 69 6e  !.,X7c.J)4..Hein
0000c0  65 72 20 42  75 73 63 68  0d 0a 41 75  66 66 84 6c  er Busch..Auff.l
0000d0  6c 69 67 65  73 20 0d 0a  3a 3b 38 36  34 33 7b 7d  liges ..:;8643{}
0000e0  94 95 0d 0a  56 65 72 68  61 6c 74 65  6e 0d 0a 43  ....Verhalten..C
0000f0  68 72 69 73  74 69 61 6e  20 42 75 73  6f 6c 64 0d  hristian Busold.
000100  0a 53 6f 7a  69 61 6c 65  73 20 55 6d  66 65 6c 64  .Soziales Umfeld
000110  0d 0a 94 9f  9c 7b c6 4e  59 34 a1 0d  0a 4f 74 74  .....{.NY4...Ott
000120  6f 20 44 69  65 74 72 69  63 68 73 0d  0a 42 65 73  o Dietrichs..Bes
000130  6f 6e 64 65  72 65 20 4b  65 6e 6e 7a  65 69 63 68  ondere Kennzeich
000140  65 6e 0d 0a  24 27 23 20  25 26 0d 0a  52 6f 6c 66  en..$'# %&..Rolf
000150  20 47 94 73  73 6e 65 72  0d 0a 56 65  72 64 65 63   G.ssner..Verdec
000160  6b 74 65 20  42 65 6f 62  61 63 68 74  75 6e 67 0d  kte Beobachtung.
000170  0a 2f 30 31  2d 2a 29 2e  31 a6 b1 0d  0a 4a 65 61  ./01-*).1....Jea
000180  6e 20 51 75  61 74 74 72  65 6d 65 72  0d 0a 53 6f  n Quattremer..So
000190  7a 69 61 6c  65 73 20 56  65 72 68 61  6c 74 65 6e  ziales Verhalten
0001a0  0d 0a 41 45  43 3e 3f 40  0d 0a 57 65  72 6e 65 72  ..AEC>?@..Werner
0001b0  20 52 61 69  74 68 0d 0a  42 65 72 75  66 0d 0a e3   Raith..Beruf...
0001c0  1e b0 ae 7b  49 0d 0a 46  72 61 6e 7a  20 53 63 68  ...{I..Franz Sch
0001d0  65 75 65 72  65 72 0d 0a  47 65 73 69  63 68 74 73  euerer..Gesichts
0001e0  66 6f 72 6d  0d 0a ec f5  1f 28 78 8e  c4 0d 0a 4d  form.....(x....M
0001f0  69 63 68 61  65 6c 20 53  63 68 75 62  65 72 74 0d  ichael Schubert.
000200  0a 47 61 6e  67 0d 0a 7e  b3 ca d7 e8  a9 12 0d 0a  .Gang..~........
000210  44 69 65 74  72 69 63 68  20 53 63 68  75 6c 7a 65  Dietrich Schulze
000220  2d 4d 61 72  6d 65 6c 69  6e 67 0d 0a  56 6f 72 6c  -Marmeling..Vorl
000230  69 65 62 65  6e 0d 0a c5  60 62 b3 c3  92 9d 0d 0a  ieben...`b......
000240  48 61 72 74  6d 75 74 20  57 63 68 74  6c 65 72 0d  Hartmut Wchtler.
000250  0a 4c 61 73  74 65 72 0d  0a 54 6a 53  62 41 36 2b  .Laster..TjSbA6+
000260  0d 0a 54 68  69 6c 6f 20  57 65 69 63  68 65 72 74  ..Thilo Weichert
000270  0d 0a 0d 0a  4b 94 72 70  65 72 62 61  75 0d 0a ed  ....K.rperbau...
000280  e8 c7 d2 37  f3 fe 0d 0a  41 6c 69 20  59 75 72 74  ...7....Ali Yurt
000290  74 61 67 6c  0d 0a 9b c7  bc b1 a6 85  90 0d 0a 20  tagl........... 
0002a0  20 20 20 20  20 20 20 20  20 20 20 20  20 20 20 20
0002b0  20 20 20 20  20 20 20 20  00 00 00 00  00 00 00 00                  ........
0002c0  00 00 00 00  4e 00 15 20  37 00 00 00  00 00 00 00  ....N.. 7.......
0002d0  00 00 00 00  00 00 00 00  ff 00 00 00  00 00 00 00  ................
0002e0  00 00 ad 00  00 00 00 00  c4 00 00 00  00 00 16 00  ................
```

DM 8.50